



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis
Literarische Hinrichtungen um 1800

verfasst von / submitted by
Magdalena Aigner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 817

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Deutsche Philologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Eva Horn



DER RABENSTEIN IN DER ROSSAU,
nach einer Radirung von Clemens Kohl 1786.

Abb. aus Carl Hofbauer: *Die Rossau und das Fischerdörfchen am oberen Werd.* Wien 1866.

Danksagung

Danken möchte ich allen voran meiner Mutter Renate, die mir das Studium ermöglicht hat, mich in allen Aspekten meines Lebens unterstützt, mir immer den notwendigen Halt gibt und die mich auch des Öfteren auf den Boden der Tatsachen zurückholt.

Meinem Partner Matthias bin ich dankbar für seine Geduld und seine aufbauenden Worte. Auch meiner Schwester Stefanie möchte ich danken, sie hat mir mit Fachgesprächen rund um Studium und Bürokratie den Alltag erleichtert und für Ablenkung gesorgt, wenn es nötig schien. Ich danke meiner Familie für die Unterstützung in den letzten Jahren, sie haben die ganze Zeit über an mich geglaubt und sind mir beigestanden.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Mag. Dr. Claudia Resch und Sophie Asamer MA für das Lektorat meiner Arbeit.

Außerdem danke ich Prof. Eva Horn für die Betreuung meiner Masterarbeit und die Hilfe bei der Ideenfindung und der Auswahl der Primärliteratur, ohne die dieses Ergebnis wohl kaum zustande gekommen wäre.

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort	9
1.	Einleitung	11
2.	Geschichte der Todesstrafe und Rechtsgeschichte	13
3.	Die Todesstrafe im wissenschaftlichen Diskurs	16
3.1.	Literarische Auseinandersetzungen mit Hinrichtungen	18
3.2.	Zur Gattungsfrage	21
4.	Faktoren einer Hinrichtung	23
4.1.	Ritual	24
4.2.	Theatralität & Öffentlichkeit	30
4.3.	Fiktionalisierung	35
5.	Zum Ehrbegriff um 1800.....	37
6.	Literarische Hinrichtungen um 1800	39
6.1.	Friedrich Schiller: Verbrecher aus verlorener Ehre (1786).....	40
6.2.	Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas (1808).....	49
6.3.	Clemens Brentano: Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl (1817)	65
7.	Fazit.....	73
	Quellenverzeichnis.....	81
	Primärliteratur.....	81
	Sekundärliteratur.....	81
	Abstract	86
	Zusammenfassung.....	87

0. Vorwort

Im Zuge meiner Anstellung als studentische Mitarbeiterin an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), genauer am Austrian Centre for Digital Humanities (ACDH), arbeite ich an einem Projekt über Bruderschaftsdrucke des 18. Jahrhunderts mit. Unter diesen Drucken befinden sich auch Flugschriften („Broadsheets“), die von Hinrichtungen in Wien und andernorts berichten. Da ich sehr genau am Text arbeite (Transkription, Kollationierung, Annotation), kam ich nicht umhin festzustellen, dass diese Flugschriften stets mit den Worten *„Dieses ihme zur wol=verdienten Straf, anders seines gleichen aber zum erspiegelnden Abscheuen“*¹ geschlossen werden. Es ist bekannt, dass Hinrichtungen zur damaligen Zeit neben dem Zweck der Bestrafung und Abschreckung auch der Machtdemonstration dienten. Nun stellte ich mir die Frage, ob der Anspruch einer „wohlverdienten Strafe“ und die beabsichtigte Wirkung der „erspiegelnden Abscheu“ auch in der Literatur um 1800 zur Verarbeitung gelangt sind. Dieser Zeitpunkt wurde von mir gewählt, da in der Literatur dieser Zeit noch nicht definiert war, was eine Kriminalgeschichte ist und wie sie aufgebaut sein muss um als eine zu gelten. Zudem habe ich durch die Arbeit an den Flugblättern ein Gefühl dafür erhalten, wie über Hinrichtungen im 18. Jahrhundert medial berichtet wurde.

Der Anspruch dieser Arbeit ist es nicht, einen Vergleich zwischen der historischen Realität und der Literatur herzustellen, vielmehr ist es mir wichtig, die Unterschiede aufzuzeigen und besonders die Funktion einer Hinrichtung in der literarischen Verarbeitung zu erfassen. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch ein Abgleich zwischen der literarisierten Version der Erzählung mit der historischen Fallgeschichte, die der Erzählung meist zugrunde liegt, um zu erfahren, wie die Geschehnisse schriftstellerisch verändert werden. In dieser Arbeit liegt der Fokus jedoch auf der literarischen Version der Geschichte. Um die Grenzen dieses Werks nicht zu sprengen, wird lediglich ein Bezugspunkt gewählt, um die Veränderungen und Unterschiede zwischen historischer Realität und Fiktion aufzuzeigen. Die Hinrichtung und ihre Auswirkungen stehen im Fokus. Eine besondere Schwierigkeit wird für mich

¹ *Todes-Urtheil Einer verheyrateten Manns-person, Namens: Mathias B.: Alt 37. Jahr, Von Ottackring, unweit von hier, gebürtig, Catholischer Religion; Welches in Folge der bey dem alhiesig Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider ihne abgeführten Criminal-verfahung ... an gleich-benannten Mathias B. einem Bauren-knecht ... heut den 18. März 1758. alhier in Wien vollzogen wird. 1758.*

sein, im Praxisteil klar zwischen historischer und literaturwissenschaftlicher Analyse zu trennen. Die Primärwerke sollen schließlich nicht auf ihre Historizität geprüft werden, sondern vielmehr will ich zeigen, wie sehr sich die Hinrichtung in der Literatur von einer medial beschriebenen Exekution unterscheidet und wie der_die Autor_in sie als Mittel zum Zweck benutzt, um den Lesenden zu beeinflussen.

Bedingt durch meine Tätigkeit an der ÖAW habe ich mir bereits einen breiten Überblick über die historischen Hintergründe des 18. und 19. Jahrhunderts erarbeiten können. Dabei kam ich nicht umhin, neben dem literaturgeschichtlichen, auf dem selbstverständlich das Hauptaugenmerk liegt, auch den rechtsgeschichtlichen Part zu betrachten. Allein in der Sekundärliteratur, auf der diese Schrift basiert, wird nicht klar zwischen Rechtsgeschichte und Literaturgeschichte getrennt. Daher ist diese Arbeit als interdisziplinär² mit literaturgeschichtlichem Schwerpunkt zu verstehen, denn sie könnte auch für eine rechtsgeschichtliche Analyse Anhaltspunkte bieten. Dem Zweitstudium der Geschichte sei es gedankt, dass auch historische Aspekte der Todesstrafe Eingang in diese Arbeit gefunden haben.

² Für Notizen zum Problem der Interdisziplinarität zwischen Literatur- oder Sprachwissenschaftlern und Juristen siehe Jörg Schönert: *Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen*. In: *Erzählte Kriminalität*. Hg. von Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer 1991. S. 29-31.

1. Einleitung

Erzählungen, in denen Hinrichtungen Teil der Geschichte sind, finden sich vielfach im zum Untersuchungszeitraum noch nicht genau definierten Genre der sogenannten ‚Kriminalliteratur‘. Diese Erzählungen handeln nicht vom Alltag, sie berichten von ungewöhnlichen Begebenheiten, von schockierenden Ereignissen und von traurigen Schicksalen – Verbrechen passen also sehr gut in diesen Themenbereich. Des Lesenden Neugier wird von diesen Geschichten geweckt, Spannung wird erzeugt oder mitunter sogar noch stärkere Gefühle wie Furcht oder Besorgnis ausgelöst³. Eben diese ‚Kriminalliteratur‘ beschäftigt sich mit nicht gesellschaftskonformen Taten, die zu Folge haben, dass der Täter auf die eine oder andere Art und Weise verfolgt, verurteilt und hingerichtet wird. Ein Todesurteil ist darin immer die Folge eines Normbruchs, welcher nicht immer eine rechtlich festgelegte Norm sein muss. Dessen Konsequenz ist immer die Hinrichtung.

In der Erforschung von ‚Kriminalliteratur‘ und zu diesem Genre zugeordneten Texten standen die Entwicklung des Strafrechts, die Geschichte der Todesstrafe (siehe Kapitel 2) und die parallel dazu verlaufende Entwicklung der Kultur und Gesellschaft in den jeweilig analysierten Texten (nicht nur literarischer Natur) im Fokus. Viele Forschende, besonders Rechtswissenschaftler_innen, behandeln in ihren Abhandlungen die Vorgänge meist nur bis kurz vor der eigentlichen Verurteilung, der Hinrichtung an sich blieb bisher eine Analyse aus literarischer Perspektive erspart. Der aktuelle Stand der Forschung wird in Kapitel 3 dargelegt.

Die sogenannte ‚Kriminalliteratur‘ von ihrem Beginn Ende des 18. und während des gesamten 19. Jahrhunderts wurde bereits ausführlich erforscht. Besonders Friedrich Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ nimmt laut Forschungsliteratur dabei offenbar eine besondere Vorreiterrolle ein. Die Gattungsfrage und das Problem der Eingrenzung werden in Kapitel 3.2 diskutiert.

Ziel der Arbeit ist es, einen Einblick in die verschiedenen Arten von Urteilssprüchen und Hinrichtungsdarstellungen in der Literatur von 1770 bis 1830 zu geben⁴. Es ist anzunehmen, dass sich Autoren_innen verschiedenster Methoden bedient haben, um ihre Protagonisten_innen dem Tode zuzuführen. Vor allem die öffentliche Hinrichtung auf dem Schafott oder am Galgen war ein Kriterium für die Auswahl der Werke. Die

³ Ulrich Kittstein: *Gestörte Ordnung. Erzählungen vom Verbrechen in der deutschen Literatur*. Heidelberg: Winter Verlag 2016. S. 7.

⁴ Warum der Zeitrahmen von 1770-1830 gewählt wurde, wird in Kapitel 3.2 erklärt.

Darstellung von Exekutionen in der Literatur wurde im Zuge dieser Masterarbeit erarbeitet. Zu diesem Zweck wurden in Kapitel 4 vier Faktoren definiert, die bei der Analyse der Werke als Leitfaden dienen sollen. Einige dieser Faktoren (Ritual - Kapitel 4.1, Fiktionalisierung - Kapitel 4.3) waren bereits Schwerpunkt anderer Forschungen; in dieser Arbeit werden sie nun in einen gemeinsamen Kontext gesetzt und um weitere Faktoren (Inszenierung - Kapitel 4.2, Ehre - Kapitel 5) ergänzt.

Die genaue Betrachtung der Darstellung der Tötung selbst und der Umgang der Protagonisten mit dem Bewusstsein eines nahenden, baldigen Todes durch Hinrichtung wurden bisher nicht ausführlich besprochen. Es erscheint von Bedeutung, auch den letzten Akt eines Stückes zu beleuchten, darum wird in Kapitel 6 dieser Arbeit nach dem Aufbau, dem Ablauf und der Wirkung von Todesurteil und Hinrichtung in der deutschsprachigen Literatur des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts gefragt. Mittels hermeneutischer Methode und vor dem Hintergrund eines systemtheoretischen Denkens⁵ wird erforscht, wie Hinrichtungen in der Literatur dieser Zeit dargestellt werden, wie die anwesende Öffentlichkeit darauf reagiert, ob vor dem Vollzug der Strafe ein Urteil gesprochen wurde und wenn ja, in welcher Art und Weise es im Werk dargestellt wird. Es wird auch danach gefragt, ob das Urteil dem rechtsgeschichtlichen Kontext entspricht oder ob Abweichungen zu erkennen sind.

Als Forschungsgrundlage wurden drei repräsentative Texte der definierten Zeitspanne ausgewählt, bei denen jeweils eine andere Art der Hinrichtung beschrieben wird. Die Entstehung der ausgewählten Werke wird kurz erklärt, danach werden sie auf ihr Rechtsverständnis hin untersucht und Hinweise auf die vorher definierten Faktoren im Text hervorgehoben. Der Vorgang der Verurteilung wird eingehend beschrieben und die Hinrichtung und deren Wirkung besprochen. Der Umgang der verurteilten Figur mit dem bevorstehenden Tod wird erfasst und reflektiert dargestellt.

Die Ergebnisse werden in Kapitel 7 interpretiert und diskutiert. Zuletzt werden die vorkommenden Hinrichtungsarten in ihrem historischen Kontext dargestellt. Dabei soll herausgefunden werden, ob es sich bei den literarischen Hinrichtungen um Erfindungen der Autoren_innen handelt oder ob eine Hinrichtung in dieser Form tatsächlich hätte stattfinden können. Die Auswahl des Materials beschränkt sich auf deutschsprachige Literatur des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, wobei das

⁵ Vgl. dazu Niklas Luhmann: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984 und auch ders.: *Einführung in die Systemtheorie*. Hg. von Dirk Baecker. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verl. 2002.

wichtigste Kriterium das Vorkommen eines oder mehrerer der zuvor erwähnten Faktoren ist. Die behandelten Werke sind

- Friedrich, Schiller (1786): „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“
- Heinrich von Kleist (1808): „Michael Kohlhaas“
- Clemens Brentano (1817): „Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl“

Wie auch in der neueren Forschungsliteratur deutlich betont wird, ist zu bedenken, dass eine kulturelle Distanz zwischen dem Forschungszeitraum und der heutigen Zeit besteht. Die Andersartigkeit und Individualität der Vergangenheit⁶ soll hervorgehoben werden und muss entsprechend reflektiert werden.

2. Geschichte der Todesstrafe und Rechtsgeschichte

Eine Hinrichtung ist die Folge einer kriminellen Handlung. Zu Beginn wird versucht zu klären, wie und auf welche Weise Kriminalität Eingang in die Literatur gefunden hat. Mit dem Entstehen eines überregional geltenden Strafrechts geht die Niederschrift von Kriminalität/kriminellen Handlungen einher. Dabei ist zu bedenken, dass das Strafrecht Europa des 18. Jahrhunderts noch nicht einheitlich war. Jede Region, oft sogar jedes Dorf folgte einer eigenen Auslegung von Recht und Gerichtlichkeit. Daher ist es schwierig, einen Vergleich zwischen Realität und literarischer Verarbeitung herzustellen.

Einen historischen Abriss der Rechtsgeschichte, besonders im Bezug auf Strafrecht und Todesstrafe, soll aber trotzdem nicht umgangen werden. Das „alte Recht [strebte] nicht die Besserung des Delinquenten an, sondern die Wiederherstellung des Rechts mittels Zufügung körperlicher Pein an demjenigen, der die allgemein anerkannte Ordnung verletzte“⁷. Die Sühne des Verbrechens musste „erspiegelnd“⁸ sein. Es waren Strafen vorgesehen, die genauso schrecklich waren wie das begangene Verbrechen; der entstandene Schaden sollte damit aufgewogen werden (Talionsprinzip).

⁶ Richard J. Evans: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte, 1600-187*. Oxford: Univ. Press 1996. S. 16.

⁷ Richard van Dülmen: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit*. München: Beck 1988. S. 8.

⁸ „sich erspiegeln“ In: *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Bd. 3, Sp. 987.

Mit der Einführung der „Constitutio Criminalis Carolina“⁹ Kaiser Karls V. 1532 herrschte das erste Mal im europäischen Raum eine greifbare und überregional gültige Verfahrensordnung. Zusätzlich dazu wurden für allgemeine Fragen auch kanonisches und römisches Recht herangezogen¹⁰. Die Konstitution von Karl dem Großen enthielt maßregelnde Anweisungen zur „peinlichen Befragung“, auch Tortur¹¹ genannt, schlüsselte erstmals Straftaten nach der Schwere des Vergehens auf und definierte auch die jeweilige Bestrafung. Verurteilung und Bestrafung waren voneinander getrennt¹² – die Urteilsfindung fand hinter verschlossenen Türen statt, erst nach Beschluss der Obrigkeit wurde das Urteil öffentlich verlesen und die Bestrafung in Beisein hunderter, oft tausender Menschen vollzogen.

Die „Carolina“ galt als Grundordnung, in der Realität war es so, dass zusätzlich regionale Prozessordnungen galten und die Verbrecher nicht selten der Willkür und Gnade des jeweiligen Landesherrn ausgeliefert waren. Ein Anklageprozess war vorgesehen, sofern sich ein_e Ankläger_in fand. In dem meisten Fällen kam aber eine peinliche Befragung zur Anwendung, in der „die Wahrheit von Amts wegen ohne ausdrückliche Anklage durch den Richter selbst erforscht“¹³ wurde. Die Folter war dabei keineswegs ein Ausleben von richterlicher Willkür oder Sadismus des Scharfrichters¹⁴, sondern sie war zumindest auf dem Papier „ein von allen öffentlichen Institutionen der Kirche und des Staates anerkanntes Mittel zur Wahrheitsfindung“¹⁵. Im Gegensatz zu den Bestrafungsmethoden, die dem germanischen Recht entspringen, stammt die Folter in ihren Ursprüngen aus dem römischen Recht¹⁶. Der_die Angeklagte sollte zu einem Geständnis bewegt werden. Dieses konnte schriftlich oder mündlich getätigt werden. Dieses Geständnis war wichtig für die Urteilsfindung und wurde oft am ‚endlichen Rechtstag‘ wiederholt¹⁷.

⁹ *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., von 1532*. Hg. von G. Radbruch (1947). Krit. Ausgabe: J. Kohler/W. Scheel (Hg.): *Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Texte, Erläuterungen, Geschichte*. 4 Bde. 1900/15.

¹⁰ Wolfgang Schild: *Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790*. In: *Erzählte Kriminalität*. Hg. v. J. Schönert. Tübingen: Niemeyer 1991. S. 173.

¹¹ Die Folter wurde in Preußen 1754, in Sachsen 1770, in Österreich 1776, in Bayern und Württemberg 1809 und in Gotha 1828 aufgehoben. Vgl. dazu van Dülmen, S. 35.

¹² van Dülmen, S. 13.

¹³ Schild, S. 173.

¹⁴ Auf genderneutrale Sprache wird bei dem Begriff „Scharfrichter“ in der gesamten Arbeit ausnahmsweise verzichtet, da historische Quellen belegen, dass bis ins 19. Jahrhundert ausschließlich Männer diesen Beruf ausübten.

¹⁵ van Dülmen, S. 29.

¹⁶ Ebd. S. 29.

¹⁷ Ebd. S. 36.

Wie schwer ein Urteil ausfiel, wurde von mehreren Faktoren beeinflusst. So wurden alte Leute, physisch oder psychisch Kranke öfters (aber nicht immer) mit mehr Nachsicht behandelt. Ebenfalls spielte die soziale Herkunft keine unbedeutende Rolle, Adelige und ehrbare Bürger_innen wurden oft milder behandelt als das niedere Volk oder Fremde¹⁸. Ebenfalls entschied „die Ehre einer Person [...] nicht selten darüber, ob sie überhaupt verurteilt wurde bzw. wie hart das Urteil ausfiel“¹⁹. Neben weiteren Umständen wie Schwangerschaft, auch langen Gefängnisstrafen, Hoffnung auf Besserung und reumütiges Verhalten, die in den Urteilsfindungsprozess einfließen, konnte der_die Verurteilte auch um Gnade bitten²⁰. Denn eine ‚unehrliche Strafe‘ brachte Schande nicht nur für den_die Täter_in selbst, sondern auch für dessen_derer gesamte Familie, Gemeinde und/oder auch seine_ihre gesamte Zunft. Je mehr Fürsprecher_innen ein_e Verurteilter_e hatte, desto höher war die Chance auf Milderung der Strafe²¹.

Ab dem Zeitalter der Aufklärung gab es rege Kritik am System der Körperstrafen, was auch besonders die Gerichtspraxis und die Hinrichtungsrituale betraf²². Die Abschaffung der Todesstrafe und Milderung der Tortur wurden gefordert, da diese keinen Nutzen für die Öffentlichkeit hätten und nur zum Verrohen des Volkes führen würden. Den Motiven der Täter_innen sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, was die genauere Betrachtung der Psyche mit sich brächte²³. Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu einigen Strafrechtsreformen, durch die (den Aufklärern unbewusste) neue Unwürdigkeiten geschaffen wurden²⁴.

Am Beispiel des österreichischen Strafsystems sieht man, was van Dülmen mit den „neuen Unwürdigkeiten“ meint: In der „Constitutio Criminalis Theresiana“, der neuen Strafrechtsordnung für Österreich, erschienen 1768, wurden nun Straftaten genauer definiert und eine Bewertung der Schwere des Vergehens wurde zugefügt – je schwerwiegender der Diebstahl und je grausamer der Mord, desto härter war die Bestrafung. Unter Joseph II, dem Sohn Maria Theresias, wurde 1787 mit Einführung der „Josephina“ die Todesstrafe gemäß den Forderungen der Aufklärer abgeschafft, nicht lange darauf wurde sie jedoch wieder eingeführt (1795 für Hochverrat, 1803 für andere schwerwiegende Vergehen), da die Zuchthäuser aus allen Nähten platzten und keiner

¹⁸ van Dülmen, S. 39.

¹⁹ Ebd. S. 39.

²⁰ Ebd. S. 44.

²¹ Ebd. S. 44.

²² Ebd. S. 184.

²³ Ebd. S. 184.

²⁴ Ebd. S. 184.

wusste, wie man mit den vielen Straffälligen umgehen sollte²⁵. Ab dem Zeitpunkt der Einführung des Strafrechts von 1803 stand die Entwicklung still. Erst in den 1970er Jahren wurde das Strafrecht in Österreich grundlegend erneuert.

Während des NS-Regimes bediente man sich der Todesstrafe wieder intensiver. Sie wurde genutzt um vor allem politische Gegner_innen zu vernichten. Die letzte Hinrichtung in Deutschland fand 1949 statt (BRD)²⁶, in Österreich 1950²⁷. Mit der Verabschiedung des sechsten Zusatzprotokolls zur „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ im Jahr 1983 gilt der Wortlaut von Artikel 1: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden“^{28, 29}.

3. Die Todesstrafe im wissenschaftlichen Diskurs

Schon seit Beginn der Menschheit beschäftigen sich Philosophen_innen und Gelehrte mit dem Phänomen der Todesstrafe. In der Antike forderte Platon die Todesstrafe für alle, die einen vorsätzlichen Mord begingen. Der Philosoph Hans-Joachim Pieper sieht die Genugtuung als eines der ersten Argumente für die Todesstrafe. Diese erfährt die durch eine Straftat verletzte Gemeinschaft durch die Bestrafung des_der Täters_in. Das Wiedervergeltungsrecht (*ius talionis*) bildet die Grundlage für diese Vorstellung. Laut diesem gibt es eine „Art natürliche Korrelation zwischen Verbrechen und Strafe“³⁰. Dieses natürliche Strafrecht enthält eine Methode zur Bestimmung des Strafmaßes. Schon Platon postuliert, dass ein_e Mörder_in die seinem_ihrem Verbrechen angemessene Strafe erleide, also dass er_sie durch den Akt der Tötung eines anderen Menschen selber verdient hat, getötet zu werden³¹. Diese Vorstellung ist auch aus dem Alten Testament

²⁵ Zu den Vorgängen in Österreich vgl. Gerhard Ammerer: *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781-1787)*. Hg. von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs. Wien: Studienverlag 2010.

²⁶ Vgl. Olaf Wunder: „Das sind die letzten Hamburger, die auf der Guillotine endeten“. In: *Hamburger Morgenpost* vom 23. März 2019.

²⁷ „... wird mit dem Tode bestraft!“. In: *Öffentliche Sicherheit* 5-6/2010. Forum Justizgeschichte. S. 30f.

²⁸ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/todesstrafe-9382/> [letzter Zugriff 16.05.2019 19:36]

²⁹ Hans-Joachim Pieper: „Hat er aber gemordet, so muß er sterben“. *Klassiker der Philosophie zur Todesstrafe*. In: Helmut C. Jacobs (Hg.): *Gegen Folter und Todesstrafe. Aufklärerischer Diskurs und europäische Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Frankfurt a. M.: Peter Lang 2007. S. 169.

³⁰ Pieper, S. 176.

³¹ Vgl. Platon: *Nomoi*. Nach der Übersetzung von Hieronymus Müller mit der Stephanus-Nummerierung. Hrsg. v. Walter F. Otto, Ernesto Grassi, Gert Plamböck. Hamburg: Rowohlt 1959. (= Platon: *Sämtliche Werke*, 6). S. 233.

bekannt³². Für Thomas von Aquin galt im Mittelalter, dass Staatsorgane für die Entfernung von Verbrechen_innen Sorge zu tragen hatten. Auch die Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel³³ und Immanuel Kant³⁴ sehen eine gewisse Notwendigkeit der Vergeltung von Gleichem mit Gleichem. Für Mord kann keine Wiedergutmachung geleistet werden, allerdings kann der_die Geschädigte/die Gesellschaft zumindest Genugtuung erfahren.

Dem gegenüber findet sich Cesare Beccaria, der 1764 in seinem Werk „De delitti delle pene“ klar Stellung gegen die Todesstrafe bezieht³⁵. Seine Tradition wird von den französischen Aufklärern Voltaire (eigentlich François-Marie Arouet) und Denis Diderot weitergeführt³⁶.

Die verschiedenen Stimmen, die von Philosophen_innen für die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe über die Jahre laut geworden sind, finden sich im Artikel „Todesstrafe“ in „Kirchners Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe“ von 1886 zusammengefasst:

Man behauptet, die Todesstrafe schrecke nicht ab, wie die Erfahrung beweise, selbst nicht in der gräßlichsten Form; doch keine Strafe hat stets diesen Erfolg. Dem Hinzurichtenden, wirft man ferner ein, werde die Möglichkeit der Besserung entzogen; aber Besserung ist auch nicht der Hauptzweck der Strafen. Niemand, argumentiert man weiter, habe das Recht, den anderen des Lebens zu berauben; dann hat aber der Mörder auch nicht das Recht dazu, und so gut jeder Bürger berechtigt ist, einen Angreifer aus Notwehr zu töten, ebenso ist der Staat dazu berechtigt, den Mörder zu töten. Ferner wendet man ein, der Ermordete habe nichts davon, daß der Mörder hingerichtet werde; aber auch darauf kommt es nicht an; die Gemeinschaft, die der Mörder im Gemordeten bedroht hat, erhält durch die Strafe Genugtuung. Ein anderer Einwand lautet: Niemand habe sich dazu, daß er ein Verbrechen mit dem Tode sühnen wolle, im Staatsvertrage verpflichtet; doch diese Idee des Staatsvertrages ist nur eine Fiktion. Auch wird geltend gemacht, daß schon oft Justizmorde vorgekommen seien; aber diese Tatsache mahnt bloß zur Vorsicht im Verurteilen, ist dagegen kein ausschlaggebender Grund gegen die Todesstrafe. Endlich behauptet man, die Todesstrafe sei milder als lange, schwere Haft und darum zu verwerfen; aber selbst wenn dies wahr wäre, so verlangt doch die Idee der Gerechtigkeit in einzelnen Fällen den Tod.³⁷

³² „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden!“ Gen. 9,6; vgl. Exod. 21,12. und weiters „Wenn ein Schaden entsteht, dann mußt du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn und Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme!“ Exod. 21,23-25.

³³ Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1989. (= Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Werke, 7). S.190-196.

³⁴ Vgl. Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*. Werke in zehn Bänden, hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Sonderausgabe, 7. Bd. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. S. 455.

³⁵ Vgl. Cesare Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766. Übers. u. hg. v. Wilhelm Alff. Frankfurt a. M.: Insel 1966. S. 110-118. Lediglich wenn eine „gefährliche Umwälzung der bestehenden Regierungsform“ bevorsteht, sei der Tod eines/mehrerer Bürger/s gefordert oder wenn durch den Tod eines Bürgers andere von der Begehung eines Verbrechens abgehalten werden können.

³⁶ Vgl. Pieper, S. 170f.

³⁷ Friedrich Kirchner: *Kirchners Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe*. Neubearbeitung von Dr. Carl Michaëlis. Leipzig: Dürrsche Buchhandlung 1907. S. 639-640.

Michel Foucault hat sich in seinem Werk „Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses“ (dt. 1976; Original: „Surveiller et punir“, erschienen 1975) besonders intensiv mit der Entwicklung der Todesstrafe beschäftigt. Er beschreibt darin den Übergang von einem Strafsystem in ein neues, ohne jedoch den Wandel selbst zu beleuchten. Es ist zu beachten, dass dieser Wandel nicht plötzlich geschah, sondern sich über mehrere Jahrzehnte vollzog³⁸. Das Werk Foucaults steht unter anderem beim Historiker Jürgen Martschukat in der Kritik.

Martschukat beschreibt in seinem Werk „Inszeniertes Töten“ (2000) unter anderem die Transformation der Todesstrafe während des 18. Jahrhunderts³⁹. Besonders in drei Punkten änderte sich laut ihm der Strafvollzug grundlegend. Zum Ersten suchte man nach einer Tötungsmethode, die zu einer aufgeklärten und der kollektiven Meinung nach zivilisierten Bevölkerung passte. Das Ziel war das Töten zu humanisieren (mechanisches Fallbeil, Guillotine). Zum Zweiten gelangte der_die Täter_in in den Fokus. Nicht mehr die Tat allein war ausschlaggebend für das Urteil, auch nach der geistigen Verfassung des_der Täters_in wurde gefragt (Zurechnungsfähigkeit wird zu einem Begriff). Zum Dritten sollte der Strafvollzug keinesfalls mehr dem Amüsement des Publikums dienen, was dazu führte, dass ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Öffentlichkeit von Hinrichtungen ausgeschlossen wurde⁴⁰.

3.1. Literarische Auseinandersetzungen mit Hinrichtungen

Carmen Pinilla-Ballester beschreibt in „Erzählte Hinrichtungen“ (1992) Mitte des 19. Jahrhunderts das Einsetzen von zwei Prozessen, die gegeneinander verlaufen: Zum einen setzt die Tendenz ein, die öffentliche Hinrichtung strafrechtlich abzuschaffen, was in weiterer Folge zu einer Strafvollzugspolitik der Verheimlichung⁴¹ führte. Der zweite Prozess, der sich gegensätzlich zur Abschaffung der Hinrichtung verhält, ist ein literaturgeschichtlicher. Die „Problematik des Strafvollzugs [tritt] im literarischen Diskurs immer deutlicher hervor“⁴², wobei die „schauspielartige Öffentlichkeit“⁴³ einer

³⁸ Pieter Spierenburg: *The Spectacle of Suffering. Executions and the evolution of repression: from a preindustrial metropolis to the European experience*. London: Cambridge University Press 1984. S. viii.

³⁹ Jürgen Martschukat: *Inszeniertes Töten*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000. S. 9. Martschukat erläutert seine Ausführungen am Beispiel der Stadt Hamburg.

⁴⁰ Martschukat, S. 10.

⁴¹ Carmen Pinilla-Ballester: *Erzählte Hinrichtungen. Zum literarischen Diskurs über Verbrechen und Strafe um 1800*. Frankfurt a. M.: Peter Lang 1992. S. 2.

⁴² Ebd. S. 2.

Hinrichtung maßgeblich dazu beigetragen hat. Doch die Thematik der Durchführung von Bestrafung gewinnt bereits früher, nämlich schon vor 1800, eindeutig an Relevanz in der Literatur.

Schon vor 1800 gab es eine gewisse Art von **literarischer Auseinandersetzung** mit kriminalistischen Stoffen. Hier sind die im Vorwort erwähnten Drucke, Lieder und Berichte zu erwähnen, die die Lebensgeschichten und Verbrechen der Hingerichteten erzählen und auch Schlüsse auf Urteile und Hinrichtungen zulassen. Für diese Verarbeitungen finden sich verschiedene Begriffe, als Beispiel seien „Galgenerzählung“ und „Bänkelsang“ genannt. In dieser Tradition entstehen Diebesgeschichten und Gaunergeschichten, „die jedoch als ‚Verbrechensdarstellungen‘ keinen markanten Texttyp darstellen, sondern mit [...] den Schwänken, Schelmengeschichten und pikaresken Romanen ihre Stoffe und Erzählverfahren teilen“⁴⁴. Einen weiteren Niederschlag fanden kriminalistische Stoffe in den Zeitungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Dieser Bereich gilt noch als weitestgehend unerforscht⁴⁵. In England gibt es schon seit dem 17. Jahrhundert Verbrecherbiographien, die sich zu einem eigenen Genre entwickelten⁴⁶. Eine der englischen Tradition ähnliche Verarbeitung von Kriminalität gibt es im deutschen Sprachraum in der sogenannten Schafottliteratur⁴⁷. Als weitere Beispiele des Spektrums der Relationen zwischen Recht und Literatur seien Pitavalgeschichten⁴⁸, anthropologische Fallgeschichten, illustrierte Flugschriften und Einblattdrucke, Bänkelsang und Moritaten, Räuberromane und Räuberstücke, Tragödien und (Gerichts-) Komödien, Kalender und Chroniken und Erzählliteratur über Selbstmörder_innen genannt⁴⁹.

Schon bald dienten Pitavalgeschichten und erzählte Kriminalfälle nicht mehr nur dem reinen Zweck der Information, sie wurden auch zur Belustigung und zur Befriedigung des

⁴³ Pinilla-Ballester, S. 2.

⁴⁴ Jörg Schönert: *Kriminalität erzählen. Studien zu Kriminalität in der deutschsprachigen Literatur (1570-1920)*. Berlin/Boston: De Gruyter 2015. S. 25-26.

⁴⁵ Ebd. S. 26.

⁴⁶ siehe dazu Arnold, Christof K.: *Wicked Lives. Funktion und Wandel der Verbrecherbiographie im England des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*. Heidelberg 1985.

⁴⁷ Herbert Willems und Martin Jurga (Hg.): *Inszenierungsgesellschaft. Ein einführendes Handbuch*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1998. S. 346.

⁴⁸ Benannt nach der Fallgeschichtensammlung von François Gayot de Pitaval: *Causes célèbres et intéressantes*. 20 Bde. A La Haye: Neaulme 1734-1743.

⁴⁹ Susanne Düwell u. a.: *Handbuch der Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien*. Stuttgart: Metzler 2018. S. 265.

Bedürfnisses nach Sensationen gelesen⁵⁰. Sie sind ein wichtiger Übergangsbereich zwischen aktenmäßiger Darstellung und literarischer Gestaltung eines Kriminalfalls⁵¹.

Das Interesse der Leser_innen verlagerte sich weg von der reinen Dokumentation hin zu einer erzählerischen Aufbereitung der Verbrechen⁵².

Alexander Košenina, seines Zeichens Literaturwissenschaftler, fragt in seinem Artikel „Recht – gefällig. Frühneuzeitliche Verbrechensdarstellungen zwischen Dokumentation und Unterhaltung“, erschienen 2005, auch danach, was Verbrechensdarstellungen damals sowie heute so populär und lesenswert macht. Für ihn ist die Faszination für authentische Verbrechen und ihre ‚wahrhafte‘ Darstellung eine anthropologische Konstante⁵³, schließlich existieren diese Geschichten bereits um 1600 in illustrierten Flugblättern bis heute in Form von Reality-TV und Bild-Journalismus⁵⁴.

Ulrich Kittstein hat sich in „Gestörte Ordnung“ (2016) ebenfalls mit Kriminalität in der Literatur befasst. Er analysiert in seinem Werk das Verbrechen als „fundamentale Ordnungsstörung“ und wie damit aus erzählerischer Perspektive umgegangen wird⁵⁵. Dabei versucht Kittstein auch „thematische Grundmuster, leitende[r] Motive und narrative[r] Techniken“⁵⁶ aufzudecken. Dabei wird erkannt, dass moralische und religiöse Motive genutzt werden, um beim Lesenden Interesse für das Innere des_der Straftäters_in zu schüren. Dadurch kann beim Publikum eine Wirkung erzielt werden, wodurch in weiterer Folge die gesamte Gesellschaft, das Rechtswesen und die Politik beeinflusst werden können⁵⁷.

Winfried Freund beschäftigt sich ausschließlich mit Novellen, die vor einem kriminalistischen Hintergrund spielen. In „Die deutsche Kriminalnovelle von Schiller bis Hauptmann“ von 2016 betrachtet er seine Primärtexte aus sozialgeschichtlicher und besonders didaktischer Perspektive. Durch die historische Anordnung der Texte versucht Freund eine „sozialgeschichtliche Kontinuität“⁵⁸ zu erzeugen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem 19. Jahrhundert.

⁵⁰ Schönert: *Erzählte Kriminalität* S. 38. Vgl. dazu Elfriede Moser-Rath: *Lustige Gesellschaft. Schwank und Witz des 17. und 18. Jahrhunderts in kultur- und sozialgeschichtlichem Kontext*. Stuttgart: Metzler 1984. S. 255.

⁵¹ Schönert: *Erzählte Kriminalität*. S. 17.

⁵² Alexander Košenina: *Recht – gefällig. Frühneuzeitliche Verbrechensdarstellung zwischen Dokumentation und Unterhaltung*. In: *Zeitschrift für Germanistik*, Neue Folge, Vol. 15, No. 1 (2005). S. 28-47. Hier S. 37.

⁵³ Ebd. S. 29.

⁵⁴ Ebd. S. 29.

⁵⁵ Kittstein, S. 15.

⁵⁶ Ebd. S. 16.

⁵⁷ Ebd. S. 299.

⁵⁸ Winfried Freund: *Die deutsche Kriminalnovelle von Schiller bis Hauptmann*. Paderborn: Schöningh 1975. S. 11.

Holger Dainat definiert Anthropologie und Moral als Anknüpfungspunkte für seine Abhandlung über Kriminalgeschichten um 1800. Dabei zitiert er kaum literarische Werke, er bezieht seine Ansätze aus der Theorie über die „schönen Wissenschaften“⁵⁹. Dabei hebt er ebenfalls die Einflussnahme auf das Publikum durch die Auseinandersetzung mit der Psyche des_der Straftäters_in hervor und betrachtet die Vorgänge dieser Zeit aus der Perspektive der zeitgenössischen Aufklärer⁶⁰. Er fasst die Ansichten der Spätaufklärer und Juristen Karl Philipp Moritz, Karl von Eckartshausen, Joachim Christian Grot, August Gottlieb Meißner, Karl Mächler und August Ludwig Schott zusammen und stellt sie gegenüber. Dabei ergibt sich ein Bild vom Umgang mit Kriminalität aus rechtsphilosophischer Perspektive.

3.2. Zur Gattungsfrage

Zu diesem Thema haben einige Forscher_innen Abhandlungen verfasst, im Werk des Literaturwissenschaftlers Jörg Schönert zum Thema „Kriminalität erzählen“ findet sich etwa ein chronologischer Kategorisierungsversuch von Kriminalität in der Literatur⁶¹. Pitavalgeschichten und journalistische Fallerzählungen über Kriminalfälle zählen für Schönert bereits zu erzählter Kriminalität⁶². Schwer sind aber diese Beispiele auf die in dieser Arbeit ausgewählten, von Schönert als ‚schöne Literatur‘ bezeichneten, Texte übertragbar, da wir es hier noch mit einer anderen Art von Literatur zu tun haben. Schönert zählt literarische Kriminalgeschichten bereits zur Kriminalliteratur, deren Anfänge nicht nur er in Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ sieht. Die gewählten Texte fallen nach dem „Handbuch Kriminalliteratur“ jedoch nicht eindeutig in das Genre der Kriminalliteratur, da sie nicht dem typischen Strukturmodell⁶³ folgen⁶⁴. Bei den gewählten Texten haben wir es mit Novellen (und novellen-artigen) zu tun.

Auch für Ulrike Landfester zählt Schillers Kriminalerzählung zur Gattung der Kriminalliteratur, da er „unter ausdrücklicher Einbeziehung des Lesers ein Konzept zur

⁵⁹ Holger Dainat: »Wie wenig irgend ein mensch für die unsträflichkeit seiner nächsten Stunde sichere Bürgschaft leisten könne!«. *Kriminalgeschichten in der deutschen Spätaufklärung*. In: *Erzählte Kriminalität*. Hg. v. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer 1991. S. 193.

⁶⁰ Ebd. S. 198.

⁶¹ Schönert: *Kriminalität erzählen*. S. 20-22.

⁶² Ebd. S. 7-8.

⁶³ Verbrechensliteratur „erzählt die Geschichte eines Verbrechens“, Kriminalliteratur/Detektivliteratur „[erzählt] die Geschichte der Aufklärung eines Verbrechens“. Siehe dazu Richard Alewyn: *Anatomie des Detektivromans*. In: Jochen Vogt (Hg.): *Der Kriminalroman. Poetik – Theorie – Geschichte*. München: Fink 1998. S. 53.

⁶⁴ Düwell, S. 3.

Fiktionalisierung von Verbrechen vorlegte“⁶⁵. Was es allerdings schon länger gibt, ist die Tradition der „von den rechtsprechenden Instanzen vorgenommene Zeichenbildung [...], anhand derer das Recht über den aktuellen Fall hinaus an die Öffentlichkeit vermittelt wird“⁶⁶. Diese zieht sich von der Geschichte um Kain und Abel bis in die zeitgenössische Literatur. In dieser Tradition stehen auch die anderen in der vorliegenden Arbeit analysierten Primärliteraturwerke.

Der Zeitraum von 90 Jahren, nämlich von 1770 bis 1860, wurde von Jörg Schönert in seinem Werk „Kriminalität erzählen“ (2015) definiert. Schönerts Zugang allerdings ist ebenfalls ein juristischer, daher ist diese Definition mit Vorbehalt zu verstehen.

Schönert begründet die Begrenzung mit dem Aufschwung von Unternehmungen zur Strafrechts- und Strafverfahrensreform im deutschen Sprachraum. In den literarischen Texten dieses Abschnittes erkennt er wiederkehrende Themen: Strafzweck (Abschreckung oder Vergeltung), freies und determiniertes Handeln, Abschaffung der Todesstrafe oder/und die Reform des Gefängniswesens⁶⁷. Seinen Wissensvorrat bezieht er allerdings nicht nur aus der ‚schönen Literatur‘, sondern aus verschiedenen Pitaval-Sammlungen. Schönert merkt an, dass eine solche Abgrenzung nur Tendenzen einschließt und erklärt weiters, dass es bis ca. 1850 zur vermehrten ‚Einmischung‘ der ‚schönen Literatur‘ in die öffentliche Justizkritik und den Diskurs zur Rechtsreform kommt, ausgelöst durch politische Ereignisse und sozio-ökonomische Entwicklungen⁶⁸.

Schönert definiert für diesen Zeitraum (1770-1830) drei Tendenzen:

- (1) die ‚aktenmäßige‘ und ‚authentische‘ Erzählung: sie folgt weithin dem institutionalisierten Gang der Strafrechtspflege und ist in den berichteten ‚Fakten‘ mit der juristischen Fallgeschichte koordinierbar⁶⁹, ohne aber damit in allen Elementen der Tat- und Bestrafungsgeschichte und in allen Perspektiven der Beurteilung vergleichbar zu sein;
- (2) die ‚Kriminalerzählung‘ (als ‚pragmatische Geschichtserzählung‘ und ‚wahre Geschichte‘), die in der Auswahl, Verknüpfung und Bewertung von Vorgeschichte der Tat, Tat, Entdeckung, Verfolgung und Verurteilung freier operiert, aber mit den Wissensbeständen der zeitgenössischen ‚Rechtskultur‘ korrelierbar bleibt. Sie entwickelt aus dem besonderen Rechtsfall die Implikationen des ‚Allgemeinen‘ im Blick auf die Natur des Menschen, das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft usw. [...]
- (3) Texte der ‚Phantasiekriminalität‘, die von den sensationellen und erbaulichen Verbrecherbiographien bis hinzu den Räuber- und Schauerromanen reichen.⁷⁰

⁶⁵ Ulrike Landfester: *Das Recht des Erzählers - Verbrechensdarstellungen zwischen Exekutionsjournalismus und Pitaval-Tradition 1600-1800*. In: *Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert*. Hg. v. Uwe Böker und Christoph Houswitschka. Essen: Die Blaue Eule 1996. S. 155.

⁶⁶ Ebd. S. 155.

⁶⁷ Schönert: *Kriminalität erzählen*. S. 27-28.

⁶⁸ Schönert: *Kriminalität erzählen*. S. 30. Vgl. dazu auch Schönert: *Erzählte Kriminalität* S. 35-37.

⁶⁹ Vgl. dazu Wolfgang Schild: *Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790*. In: *Erzählte Kriminalität*. Hrsg. v. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer 1991. S. 159-176.

⁷⁰ Schönert: *Kriminalität erzählen*. S. 31.

Nach dieser Definition fällt Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ in die Kategorie der ‚Kriminalerzählungen‘, Kleists „Michael Kohlhaas“ ebenso. Brentanos „Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl“ ist wohl eher der ‚Phantasiekriminalität‘ zuzuordnen, da die Geschichte nicht an eine klar nachvollziehbare Vorlage angeknüpft werden kann.

Košenina sieht noch eine weitere Besonderheit der um 1800 entstandenen literarischen Erzählungen. Sie unterscheiden sich durch einen wesentlichen Punkt von der juristischen Geschichtserzählung und dem frühen Sensationsjournalismus dieser Zeit. Die Erzählungen beinhalten empirische Umstände, der_die Autor_in liefert eine psychologische Tatmotivation, die in den anderen Textgattungen nicht vermittelt wird. Dieser weiteren Ebene bedient sich nun der_die Leser_in um sich ein eigenes Urteil zu bilden und bewertet dadurch die Umstände und Vorgänge differenzierter⁷¹.

Marianne Willems sieht den_die Adressaten_innen der Kriminalliteratur um 1800 nicht im ‚Volk‘. Da viele Erzählungen in Zeitschriften (wie zum Beispiel auch Schillers „Verbrecher“ in der *Thalia*⁷²) erschienen sind, die für gebildete Leser_innen gedacht waren, sieht sie als Zielpublikum den ‚Mittelstand‘. Für den ‚Pöbel‘ sei die Schafottliteratur gedacht. Für die Autoren_innen steht nicht nur die Unterhaltung im Fokus, vielmehr sollen die Lesenden ihre ‚Menschenkenntnisse‘ erweitern, ‚Menschenliebe und Gerechtigkeit‘ sollen erlernt werden. Die ‚Verhältnisse‘ in der Gesellschaft sollen ‚verbessert‘ werden⁷³.

4. Faktoren einer Hinrichtung

In den folgenden Kapiteln soll mittels hermeneutischer Ansätze gezeigt werden, wie und auf welche Art die Todesstrafe und ihre Folgen Eingang in die Literatur um 1800 gefunden haben. Zum Zweck einer systematischen Analyse werden in hier verschiedene Faktoren definiert, anhand derer in Kapitel 6 gezeigt werden soll, wie Kriminalität in der Literatur verarbeitet worden ist. Diese Faktoren sollen wiedererkannt und hervorgehoben werden. Die Kategorisierungen dienen als Einstiegshilfe in die Materie und sind als

⁷¹ Košenina, S. 37.

⁷² Ersterscheinung unter dem Titel „Verbrecher aus Infamie eine wahre Geschichte“ in *Thalia*, Leipzig: Göschen 1786. Bd. 1, H. 2. S. 20-58.

⁷³ Marianne Willems: „*Ach, er war mehr unglücklich, als lasterhaft*“ Zur Inszenierung des Verbrechens in der Kriminalgeschichte der Spätaufklärung. In: *Inszenierungsgesellschaft. Ein einführendes Handbuch*. Hg. v. Herbert Willems und Martin Jurga. Opladen/Wiesbaden: Westdt. Verlag 1998. S. 360-361.

Merkmale zu verstehen, die die Todesstrafe sowohl in der Realität als auch in der Literatur inne hat. Hinrichtungen standen zwar nicht direkt an der Tagesordnung, dennoch gab es kaum jemanden bis ins frühe 19. Jahrhundert, der das Spektakel nicht zumindest einmal in seinem Leben mitangesehen hatte⁷⁴.

Zu bedenken ist auch, dass um 1800 ganz andere Verbrechen als hinrichtungswürdig betrachtet wurden als heute. Neben Mord, Diebstahl und Brandstiftung galten auch religiös-kirchliche Vergehen wie Hexerei, Gotteslästerung und Ketzerei und ebenso sittlich-moralische Untaten wie Ehebruch und Unzucht als todeswürdig. Die darauf anzuwendenden Todesstrafen wie Vierteilen, Rädern und Hängen wurden wohl um 1800 noch angedroht, in der Praxis wurden aber zu dieser Zeit selten solch grausame Todesstrafen verhängt⁷⁵. Es ist zu bedenken, dass die angedrohten Strafen, wie sie aus Kriminalordnungen zu vernehmen sind, nur in den seltensten Fällen tatsächlich wie vorgeschrieben abgehandelt wurden. Vielmehr wurden in der Praxis weitere Faktoren zur Findung des Strafmaßes hinzugezogen. Ausgehend von der Qualität des Verbrechens wurden auch der soziale Stand des_der Hinzurichtenden, das „‘vorbildliche‘ Verhalten während des Prozesses⁷⁶“ und die Gnade, die Fürsprecher_innen für den_die Delinquenten_in erwirken konnten, miteinbezogen. Die häufigsten Hinrichtungsarten waren das Hängen am Galgen und das Enthaupten durch das Schwert⁷⁷. Ein weiterer zu untersuchender Aspekt in Zusammenhang mit Hinrichtungen wäre der Schmerz, dessen Analyse besonders in Verbindung mit Körpersemantik und deren Wirkung als erforschenswert erscheint.

4.1.Ritual

Jutta Nowosadtko findet für den Begriff ‚Ritual‘ die umfassendste Definition:

[...] es [handelt] sich beim Ritual um eine expressiv betonte Handlung⁷⁸, welche mit großer Regelmäßigkeit in entsprechenden Situationen mit relativ gleichem Ablauf auftritt. Als entscheidende Elemente jeden Rituals werden dabei ‚Expressivität‘ und ‚Repetitivität‘ hervorgehoben. Ritualisierung bedeutet in diesem Sinne die Ausprägung eines standardisierten

⁷⁴ van Dülmen, S.7.

⁷⁵ Ebd. S. 111.

⁷⁶ Ebd. S. 112.

⁷⁷ Ebd. S. 133.

⁷⁸ Vgl. dazu Wolfgang Braungart: *Ritual und Literatur*. Tübingen: Niemeyer 1996. S. 117.

Verhaltensmusters, das durch einen besonderen, zeremoniellen Stil identifizierbar ist und dessen dramatische Inszenierung Symbol- und Signalfunktion besitzt.⁷⁹

Zu beachten ist bei dieser Konkretisierung, dass – je nach theoretischer Interpretation – noch weitere Merkmale eines Rituals vorhanden sein können. Diese können sozialstrukturellen oder kulturellen Ursprungs sein oder durch beteiligte oder beobachtende Personen/Figuren bedingt werden⁸⁰.

Richard J. Evans betont im Vorwort seines Werkes „Rituale der Vergeltung“, welches eine gelungene historische Beschreibung der Geschichte der Todesstrafe darlegt, dass die Grundlage für eine Todesstrafe/Hinrichtung immer ein „entleertes vorgeschriebenes Ritual“⁸¹ ist, dabei ist die Zeremonie durchdacht und dient dazu, „dem Vorgang eine nachdrückliche Aura der Legitimität zu verleihen“⁸². Weiters erkennt Evans als weitere Gemeinsamkeit von Todesstrafen den Vergeltungscharakter⁸³.

Im Wesentlichen ist das stärkste und dauerhafteste Motiv der Hinrichtung zu allen Zeiten die Vergeltung gewesen, die Ansicht, dass nur der Tod die einzig adäquate Sühne für gewisse Verbrechen sein kann, das Gefühl, dass mildere Strafen unzureichend sind, die Überzeugung, dass, wer die schwersten Verbrechen begeht, dafür die äußerste Strafe erleiden muss: den Tod.⁸⁴

Hinrichtungsrituale sind vielschichtig interpretierbar. Hier soll der rituelle Charakter anhand des geregelten Ablaufes einer angeordneten Tötung beschrieben werden um für Kapitel 6 eine vereinfachte Kategorie zur Verfügung zu stellen.

Hinrichtungen haben einen rituellen Charakter und mögen in der Theorie wohl einem festgelegten Prozess folgen, die Realität lehrt uns jedoch, dass der feste Ablauf lediglich eine Richtlinie war⁸⁵. In der Wirklichkeit wurde jede Hinrichtung individuell durchgeführt, keine glich der anderen. Dies widerspricht nicht der Möglichkeit, eine Definition festzulegen. In diesem Fall soll nun vielmehr eine Richtschnur erfasst werden, die bei der Analyse der Primärwerke zur Anwendung kommt. So wird in Folgendem nicht nur der rituelle Charakter beschrieben, sondern auch ein Schema für die in der Primärliteratur vorkommenden Hinrichtungsmethoden geliefert.

⁷⁹ Jutta Nowosadtko: *Hinrichtungsrituale: Funktion und Logik öffentlicher Exekutionen in der Frühen Neuzeit*. In: *Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit*. Hrsg. v. Sigrid Schmitt und Michael Matheus. Stuttgart: Steiner 2005. S. 71-94 hier S. 77. Zitiert nach Wiedenmann, S. 79-31.

⁸⁰ Nowosadtko, S. 78.

⁸¹ Evans, S. 13.

⁸² Ebd. S. 13.

⁸³ Ebd. S. 13.

⁸⁴ Ebd. S. 13.

⁸⁵ Vgl. dazu: Pieter Spierenburg: *The Spectacle of Suffering*. London: 1984. Spierenburg behandelt das Beispiel der Stadt Amsterdam.

Es existieren Darstellungen (Holzschnitte, Kupferstiche) aus dem 16. Jahrhundert, die sowohl den Verlauf des Verbrechens als auch die adäquate Bestrafung zeigen. Auch aus Gerichtsprotokollen, Kriminalakten der verschiedenen Gerichte und anderen normativen Quellen lässt sich folgender Schluss ziehen: es ist anzunehmen, dass sich an dem Ablauf einer Hinrichtung über dreihundert Jahre kaum etwas geändert hat⁸⁶. Die grundsätzliche Choreographie der Exekution⁸⁷ blieb gleich, sowohl im 18. Jahrhundert wie auch im 16. Jahrhundert hängt der Dieb⁸⁸ am Hochgericht, den Raben zum Mahl preisgegeben. Was jedoch Änderungen unterworfen war, sind Details, die sich sowohl regional als auch hierarchisch unterscheiden.

Hinrichtungen unterlagen einem in der „Constitutio Criminalis Carolina“, lose festgelegten Ablauf („nach gewonheit“). Erst durch die Durchführung dessen wurde Rechtsverbindlichkeit erreicht. Sowohl dem Volk als auch der Obrigkeit oblag die Kontrolle über den verbindlichen Ablauf. So bestand ein Schutz für den Delinquenten_in und unmittelbare Racheakte konnten ausgeschlossen werden⁸⁹. Van Dülmen sieht eine Entwicklung von dem von Karl von Amira definierten ‚Reinigungsritual‘ zu einem ‚Abschreckungs- und Vergeltungsritual‘. Diese Zeremonialisierung mit Höhepunkt am Ende des 17. Jahrhunderts ist für ihn der Auslöser für die Kritik und Anstoß für die Strafrechtsreformen⁹⁰. Für Foucault ist eine Hinrichtung ein ausschließlich politisches Ritual, das am Ende eines Verbrechens steht und über das die Gerechtigkeit siegt⁹¹. Der Historiker Robert Muchemblet beschreibt die Symbolkraft der Todesstrafe als die Verpflichtung der Gesellschaft, Straftäter_innen als Feinde Gottes zu instrumentalisieren und ihre Taten zu ahnden⁹². Nowosadtko spricht zusammenfassend das vielfältige Interpretationsspektrum von Hinrichtungsritualen an:

Exekutionen [können] als Herrschafts-, Macht-, Abschreckungs-, Reinigungs-, Vergeltungs- oder Übergangsritual, als religiöses, als magisch-heidnisches oder gar als triebhaftes ‚Bauchritual‘ im Gegensatz zu den rationalen ‚Kopfritualen‘ beschrieben werden [...].⁹³

Wiedenmann⁹⁴ definiert das Ritual als **Kommunikationsmedium**, in diesem erkennt er drei Ebenen von rituellen Vorgängen. Diese sind eine ‚semantische Ebene‘, welche die

⁸⁶ Nowosadtko, S. 73.

⁸⁷ Ebd. S. 73.

⁸⁸ Auf genderneutrale Sprache wird hier ausnahmsweise verzichtet, da historische Quellen belegen, dass Diebinnen niemals gehängt, sondern immer enthauptet wurden.

⁸⁹ van Dülmen, S. 8.

⁹⁰ Nowosadtko, S. 76.

⁹¹ Ebd. S. 76.

⁹² Ebd. S. 77.

⁹³ Ebd. S. 77.

theoretische und offizielle Bedeutung der Hinrichtung transportiert, eine ‚syntaktische Ebene‘, die den zeremoniellen Ablauf und Choreographie beschreibt, und zuletzt eine ‚pragmatische Ebene‘, in der die sozialen Funktionen und Wirkungen der Hinrichtung erkennbar sind⁹⁵.

Hinrichtungsrituale werden öffentlich durchgeführt und sind institutionalisiert, daher befinden sie sich in einer aporetischen Situation⁹⁶. Da sie einem bekannten Ablauf folgen, sind sie eher einer Kritik ausgesetzt und sehen sich gezwungen, sich zu rechtfertigen⁹⁷. Werden sie kritiklos vollzogen und von außen als bedeutungslos verstanden, besteht die Gefahr einer ideologischen Funktionalisierung. Nicht zu unterschätzen ist daher das (Hinrichtungs-)Ritual als Herrschaftsinstrument, das sich dazu eignet, Ein- und Unterordnung herbeizuführen⁹⁸. Diese Verwendung von Ritualen lässt sich sowohl in der in dieser Arbeit behandelten Zeitspanne finden als auch in der Moderne, wie es am Beispiel des Nationalsozialismus erkennbar ist.

Je nach Art der Strafe lässt sich ein bestimmter Ablauf des Hinrichtungsrituals nachzeichnen. Die für diese Arbeit relevanten Tötungsrituale werden in Folgendem erklärt.

Hinrichtungsmethoden, die die komplette Auslöschung des_der Missetäters_in zum Ziel hatten (Verbrennen, Ertränken, lebendig Begraben), können als Reinigungsrituale der Gesellschaft gesehen werden⁹⁹. Diese Erklärung bezieht sich auf die Ursprünge der rituellen Tötung von Menschen zu einem höheren Zweck, nachzulesen bei Karl von Amira¹⁰⁰. Durch die Vernichtung des_der Übeltäters_in wird die (religiös-sittliche) Ordnung wiederhergestellt, die durch den_die Verbrecher_in verletzt wurde und daher Unheil für die ganze Gesellschaft zu befürchten war¹⁰¹. Rädern und Vierteilen hatten eher eine abschreckende Wirkung. Auf Diebstahl und Mord galt als Strafe das Erhängen am Galgen und die Hinrichtung mit dem Schwert, was am häufigsten angewandt wurde¹⁰².

⁹⁴ Vgl. dazu Rainer E. Wiedenmann: *Ritual und Sinntransformation: ein Beitrag zur Semiotik soziokultureller Interpenetrationsprozesse*. Berlin: Duncker & Humblot 1991.

⁹⁵ Nowosadtko, S. 79.

⁹⁶ Braungart, S. 133.

⁹⁷ Vgl. dazu Braungart, S. 133.

⁹⁸ Braungart, S. 134.

⁹⁹ van Dülmen, S. 121.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Karl von Amira: *Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte*. München: Verl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1922.

¹⁰¹ van Dülmen, S. 121.

¹⁰² Ebd. S. 133.

Das **Erhängen** galt als die ehrloseste Strafe, denn nicht nur der Hingerichtete¹⁰³, sondern seine gesamte Familie wurde dadurch geschmäht. Oft baten Fürsprecher_innen daher um Begnadigung zur Enthauptung durch das Schwert¹⁰⁴. Für den Ablauf gab es zwei unterschiedliche Methoden: Der gefesselte Delinquent musste mit verbundenen Augen rückwärts eine Leiter hochsteigen, wo ihm oben vom Henker¹⁰⁵ die Schlinge um den Hals gelegt wurde. Anschließend versetzte ihm der Henker einen Stoß. Bei der zweiten Methode wurde der Hinzurichtende mit einer Art Gurt am Galgen hochgezogen, von wo aus er mit der Schlinge um den Hals heruntergestoßen wurde¹⁰⁶. Durch das Hängen in der Schlinge erstickte der Straftäter. Ziel war es, den Täter durch diese Art der Hinrichtung um ein Begräbnis zu bringen. Durch das Hängenlassen wurde der Körper Vögeln zum Fraß dargeboten. Ohne Bestattung des Körpers, so der Glaube der Bevölkerung, konnte die Seele ihren Frieden nicht finden¹⁰⁷. Auch hier gab es die Möglichkeit einer Kumulation der Strafen. Strafverschärfung konnte durch die Länge der Abhängdauer oder durch die Höhe des Galgens erreicht werden¹⁰⁸.

Die **Enthauptung** durch das Schwert galt als die ehrbarste Strafe, zudem war sie auch (vermeintlich) am leichtesten durchzuführen¹⁰⁹. Adeligen, hohen Standespersonen und vor allem Frauen wurde diese Todesstrafe zuteil. Der_die geblindete und gefesselte Delinquent_in musste sich mit entblößtem Hals entweder stehend, knieend oder auf einem Stuhl sitzend¹¹⁰ positionieren. Dem Henker war es nicht immer möglich, die Enthauptung mit nur einem einzigen Hieb durchzuführen; scheiterte er, bedeutete das für ihn Schmähung auf Lebenszeit. Der Kopf musste so gründlich abgetrennt werden, dass ein Wagenrad durchfahren konnte. Auch hier bestand die Option der Kumulation von Strafen, wie etwa das Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl oder das Flechten des Körpers auf ein Rad. Als eine besondere Gnade galt es, wenn der Leichnam des_der Enthaupteten ehrenvoll bestattet werden durfte¹¹¹.

¹⁰³ Auf genderneutrale Sprache wird in diesem Absatz ausnahmsweise verzichtet, da historische Quellen belegen, dass ausschließlich Männer zum Tod durch den Strang verurteilt wurden.

¹⁰⁴ van Dülmen, S. 133.

¹⁰⁵ Auf genderneutrale Sprache wird bei dem Begriff „Henker“ in der gesamten Arbeit ausnahmsweise verzichtet, da historische Quellen belegen, dass bis ins 19. Jahrhundert ausschließlich Männer diesen Beruf ausübten.

¹⁰⁶ van Dülmen, S. 133.

¹⁰⁷ Ebd. S. 133.

¹⁰⁸ Ebd. S. 135.

¹⁰⁹ Ebd. S. 138.

¹¹⁰ Ebd. S. 138.

¹¹¹ Ebd. S. 139.

Van Dülmen, Evans¹¹² und Nowosadtko entwerfen in ihren Werken einen idealtypischen **Ablauf** einer Hinrichtung. Dieser wurde in Grundzügen aus der Peinlichen Gerichtsordnung Karls des Großen, der *Constitutio Criminalis Carolina*, im Weiteren abgekürzt mit CCC, entnommen.

Drei Tage vor dem ‚endlichen Rechtstag‘ musste dem_der Straftäter_in dieser angekündigt werden, damit er_sie seine_ihre Sünden „bedencken / beklagen und beichten möge“¹¹³. Solange hatten der Richter und seine Gehilfen Zeit, zu einem Urteilspruch zu kommen und diesen zu überdenken. Am Gerichtstag, zur „gewöhnliche[n] Tagzeit“¹¹⁴, wurde die Glocke geläutet und die Richter, der_die Straftäter_in und das Publikum fanden sich an der Gerichtsstätte ein, was nicht zugleich der Hinrichtungsort sein musste. Der_die Angeklagte konnte entweder vor oder nach Urteilsspruch an Pranger oder Stock gestellt oder ins Halseisen gelegt werden¹¹⁵. Hatte der Richter die Anwesenheit aller Schöffen überprüft, es sollten sieben bis acht Personen sein¹¹⁶, bestellte er den_die Angeklagte_n zum Gericht, welche_r „wol verwahrt“ vom Henker und Gerichtsknecht gebracht wurde¹¹⁷. Nach einer Möglichkeit zur Fürsprache für den_die Angeklagte_n (schriftlich oder mündlich) wurden mögliche Anträge nochmals von Richter und Schöffen abgewogen¹¹⁸. Daraufhin öffnete der Richter das geschriebene Urteil und ließ es vom Gerichtsschreiber öffentlich verlesen¹¹⁹. Nach dem Urteilsspruch ward der Stab „an den Orten / da es gewonheit“¹²⁰ vom Richter gebrochen und er befahl dem Henker das Urteil „getreuwlich zu vollziehen“¹²¹. Der Richter „ruft“ dem Henker „den Fried auß“¹²², damit ihn niemand beim Vollzug behinderte und ihn niemand angriff, sollte er beim ersten Versuch scheitern.

Vom Gerichtshaus oder Rathaus zur Richtstätte formierte sich der ‚Armesünderzug‘. Die Prozession bewegte sich zur Hinrichtungsstätte (oftmals ein ‚Rabenstein‘), der_die Verurteilten wurde dabei auf einem Karren transportiert oder (auf einer Tierhaut) geschliffen. Gerichtsleute, der Richter selbst, der Scharfrichter und später auch Totenbruderschaften begleiteten die Prozession. Strafverschärfende Maßnahmen wie zum

¹¹² Evans, S. 98-102.

¹¹³ *Constitutio Criminalis Carolina*, Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Großen von 1532, Art. 79.

¹¹⁴ CCC, Art. 72.

¹¹⁵ CCC, Art. 85.

¹¹⁶ CCC, Art. 84.

¹¹⁷ CCC, Art. 86.

¹¹⁸ CCC, Art. 92.

¹¹⁹ CCC, Art. 94.

¹²⁰ CCC, Art. 96.

¹²¹ Ebd.

¹²² CCC, Art. 97.

Beispiel das Abschlagen der Hand oder das Zwicken mit glühenden Zangen wurden meist am Weg zur Richtstätte an den Orten der Vergehen oder am Pranger durchgeführt. Falls das Urteil eine Kumulation von Strafen enthielt, konnten diese vor oder nach der Hinrichtung durchgeführt werden. Das Ende einer Hinrichtung markiert die Frage des Scharfrichters, „ob er recht gericht habe“, worauf der Richter antwortet: „so du gericht hast / wie Urtheyl und Recht geben hat / so laß ich es darbey bleiben“¹²³. Der Leichnam des_der Verurteilten wurde in den meisten Fällen öffentlich zur Schau gestellt.

Das Ritual der Hinrichtung war räumlich konstant, es fand immer am selben Ort statt. Von den Machthabenden wurden dazu bestimmte Punkte gewählt, die zum Beispiel durch ihre Nähe zu einem Fluss, in den die Asche der Verbrannten gestreut werden konnte, einen oder mehrere Vorteile aufwiesen. Ebenso lagen die Orte oft an einer besonders prominenten Stelle, die viele Menschen passieren mussten, wie zum Beispiel die Hinrichtungsstätte in Wien, die sich direkt vor dem Schottentor befand (heute Ecke Schlickgasse/Türkenstraße). In den meisten Fällen wurden Hinrichtungsstätten vor Städten, die natürlich stärker frequentiert waren als ländliche Orte, gemauert und mit einer Treppe versehen, die im inneren auf die so erzeugte Plattform führte. Dadurch hatten alle Zuschauer und Zuschauerinnen einen ungehinderten Blick auf das Geschehen. Auf diesem gemauerten Podest vor den Mauern der Stadt, dem sogenannten Rabenstein, wurde dann ein drei- oder vierschläfriger Galgenbaum oder Vorrichtungen zum Rädern und/oder Pfählen aufgestellt. In ländlichen Gegenden gab es meist einen fixen Galgenbaum in der Nähe des Dorfs, oft wurde auch nur bei Bedarf einer errichtet.

4.2.Theatralität & Öffentlichkeit

Theatralität findet sich in vielen gesellschaftlichen Phänomenen wieder. Willems und Jurga nennen einige Beispiele dafür, wie Begräbniszeremonien, höfische Etikette, Liebeserklärungen und auch Literatur selbst. Auch Hinrichtungen werden als Beispiel für ein solches Phänomen genannt¹²⁴. Der Begriff der Inszenierung ist von dem der Theatralität abzugrenzen. Nach der Theaterwissenschaftlerin Erika Fischer-Lichte ist die Inszenierung einer von vier Aspekten der Theatralität. Die anderen drei sind erstens Performance, das Zusammenspiel von Wahrnehmung einer Darstellung durch Körper und

¹²³ CCC, Art. 98.

¹²⁴ Willems, Jurga: *Inszenierungsgesellschaft*. Opladen/Wiesbaden: Westdt. Verlag 1998. S. 3.

Stimme durch körperlich anwesende Zuschauer_innen, zweitens die Korporalität, welche sich aus dem Faktor der Darstellung ergibt und drittens die Wahrnehmung, die den Zuschauer_innen in seiner_ihrer Beobachterfunktion und -perspektive erfasst. Die Inszenierung ist der Modus der Theatralisierung, der Zeichenverwendung in der Produktion umfasst¹²⁵.

Der Begriff der Inszenierung ist heute in vielen kulturellen Bereichen zu einem Leitbegriff avanciert. [...] Entsprechend wird Inszenierung als ein ästhetischer bzw. ästhetisierender Vorgang begriffen und ihr Resultat als ästhetische bzw. ästhetisierte Wirklichkeit [...].¹²⁶

Somit ist mit dem heutigen Verständnis des Begriffs Inszenierung auch der Begriff der Wahrnehmung verbunden. Inszenierungen wirken dann besonders stark, wenn sie nicht als solche wahrgenommen werden¹²⁷. Somit befinden wir uns bereits außerhalb des Theaters.

Die Inszenierung hängt eng mit dem Ritual (siehe Kapitel 4.1) zusammen und braucht Zuschauer_innen und Akteure_innen. „Die teilnehmenden Ritualzuschauer sind die Öffentlichkeit, für die Rituale inszeniert werden und die das Ritual braucht“¹²⁸. Die Strafrituale werden für die Bevölkerung inszeniert, „damit sich vor ihren Augen Gerechtigkeit sinnfällig vollzieht und die gestörte Ordnung symbolisch wieder hergestellt wird“¹²⁹. Das Publikum war ein maßgeblicher Akteur im Spektakel einer Hinrichtung, es sollte die Rechtsgültigkeit bezeugen – dies gab dem Volk die Möglichkeit, „die Strafpraktiken gemäß seinem Interesse zu kontrollieren“¹³⁰. Daher wird unter dem Kapitel Inszenierung & Öffentlichkeit sowohl die Darstellung und Darbietung einer Hinrichtung als auch die Reaktion und Interaktion des Publikums/des Volkes behandelt. Diese sind untrennbar miteinander verbunden und bedingen einander.

Der Ablauf einer Hinrichtung, wie er bereits im Kapitel 4.1 beschrieben wurde, wird durch die richterliche Obrigkeit bestimmt, die schon seit dem 16. Jahrhundert die Zuständigkeit für Initiierung und Durchführung solcher Strafaktionen bekleidet¹³¹. Die öffentliche Zurschaustellung der Hinrichtung diente in erster Linie der Abschreckung der Bevölkerung davor, ähnliche Straftaten zu begehen. Um 1800 vollzieht sich nun eine

¹²⁵ Fischer-Lichte: *Inszenierung und Theatralität*. In: Willems, Jurga: *Inszenierungsgesellschaft*. Opladen/Wiesbaden: Westdt. Verlag 1998. S.86.

¹²⁶ Ebd. S. 87.

¹²⁷ Ebd. S. 87.

¹²⁸ Braungart, S. 106.

¹²⁹ Ebd. S. 106f.

¹³⁰ van Dülmen, S. 9.

¹³¹ Ebd. S. 9.

Veränderung im Verständnis solcher Darbietungen. Während die Obrigkeit öffentliche Hinrichtungen zunehmend vor allem als Machtdemonstration betrieb/missbrauchte und dem Volk weniger Einflussnahme gewähren wollte, machte das Volk sie zu einer Art gesellschaftsreinigendem Volksfest¹³². Besonders prägend waren Hinrichtungen, die nicht einem idealtypischen Ablauf folgten:

Interessant ist, daß die Ritual-Zuschauer der frühneuzeitlichen Strafrituale häufig dann aufgebracht reagierten, wenn der stark formalisierte rituelle Akt nicht sogleich gelang, z.B. weil der Henker den Schwertstreich nicht sicher ausführte und deshalb mehrfach zuschlagen mußte. Dadurch wurden sich die Zuschauer offenbar der (im Ritual nur bedingt gebändigten) Grausamkeit bewußt, und die Aggression, die eigentlich dem Opfer gelten sollte, konnte sich nun gegen den Henker selbst richten.¹³³

Zahlreiche Beispiele für nicht gelungene Hinrichtungen finden sich bei Richard van Dülmen's „Theater des Schreckens“. Vergleiche dazu auch Michel Foucault: „Überwachen und Strafen“.

Der Ablauf eines Rituals wird von der Obrigkeit inszeniert. Der Richter trägt bestimmte Kleidung, der_die Verurteilte ist ebenfalls in ein besonderes Gewand gekleidet¹³⁴, der Henker ist als solcher erkennbar und der_die Hinzurichtende wird als ‚Arme_r Sünder_in‘ dargestellt. Seit dem 17. Jahrhundert wird der_die Delinquent_in bereits vor dem endlichen Rechtstag vom Klerus dahingehend beeinflusst, Reue zu zeigen und Buße zu tun. Er_Sie habe das ihm_ihr bevorstehende Schicksal verdient, nur dadurch kann er_sie in die Ewigkeit eingehen und seine_ihre Seele erlöst werden. Die Verknüpfung der öffentlichen Gewaltdarstellung mit einer Zeremonie war seit jeher gegeben¹³⁵. Zum einen diente das ‚Schauspiel der Hinrichtung‘ der Abschreckung, zum anderen diente es der Wiederherstellung der Macht, die durch das Verbrechen verletzt worden war. Aufklärerische Strömungen knüpften nun an den moraldidaktischen Aspekt der Hinrichtung an, also der Abschreckung und der Erziehung der Bevölkerung. Im 17. und 18. Jahrhundert wird die Schlussrede des Geistlichen zum fixen Bestandteil des Hinrichtungsrituals¹³⁶. Diese_r ‚Arme Sünder_in‘, jetzt ein_e reumütiger Christ_in, steht im „Mittelpunkt der christlich-erbaulichen Hinrichtungsdramaturgie“¹³⁷. Der_Die Täter_in gilt als gereinigt, wenn er_sie reuig ist und das Urteil akzeptiert.

¹³² van Dülmen, S. 10.

¹³³ Braungart, S. 107.

¹³⁴ van Dülmen, S. 162.

¹³⁵ Willems, S. 348.

¹³⁶ van Dülmen, S. 166.

¹³⁷ Ebd. S. 349. Vgl. dazu auch Willems, S. 349.

Vom Volk, das schließlich das Zielpublikum einer Hinrichtung war, ging ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Einflussnahme aus. Die, die erzogen werden sollten, hatten ausgeprägte Mitwirkungsmöglichkeiten und beeinflussten die Geschichte der Todesstrafe signifikant. Für van Dülmen „war [es] gerade die mit obrigkeitlicher Unterstützung durchgeführte Theatralisierung der Hinrichtung, die den von der Obrigkeit intendierten Sinn der Abschreckung verdeckte, ja dem Volk zugleich die Möglichkeit gab, eine Hinrichtung als Volksfest zu begehen“¹³⁸.

Dem Volk oblag die Kontrolle über einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hinrichtung, es unterstützte den_die Verurteilte_n mit Gebeten um ihm_ihr einen christlichen Tod zu ermöglichen und es war Beobachter eines Rechtsakts, der oft eine reinigende Wirkung hatte¹³⁹. Für den_die Straftäter_in gab die Anwesenheit eines Publikums ihm_ihr die Chance, Wiedergutmachung zu erlangen und sich von Freunden und Bekannten zu verabschieden¹⁴⁰.

Es ist belegt, dass die Bevölkerung bei öffentlichen Hinrichtungen in Massen teilnahm. Dies war auch der Obrigkeit ein Anliegen, denn zwischen Herrschaft und Volk fand hier eine Form der Kommunikation¹⁴¹ statt. Das Ritual als Kommunikationsmedium, wie es in Kapitel 4.1 beschrieben wurde, erzielt eine starke Wechselwirkung zwischen Volk und Obrigkeit. Das schriftlich erfasste Urteil wurde vor der Hinrichtung der Öffentlichkeit mitgeteilt und musste von dieser akzeptiert werden. Ebenfalls präsentierte sich das Gericht als „Vermittlerin göttlicher Gerechtigkeit“¹⁴² und versuchte, durch Bestrafung des_der Missetäters_in das durch die Straftat entstandene „gesellschaftliche (Un)Gleichgewicht zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen“¹⁴³. Je mehr Menschen als Zuschauer_innen bei einer Hinrichtung anwesend waren, desto mehr konnten auch erreicht werden.

Trotz des Umstandes, dass eine Strafvollstreckung ein sehr weltlicher Vorgang ist, war in der Glaubenswelt des 17. und 18. Jahrhunderts noch immer Gott die Quelle allen Rechts:

¹³⁸ van Dülmen. S. 173.

¹³⁹ Vgl. ebd. S. 145.

¹⁴⁰ Ebd. S. 145.

¹⁴¹ Vgl. Martschukat, S. 44.

¹⁴² Ebd. S. 45.

¹⁴³ Ebd. S. 45.

Gott hatte das Vergehen entdeckt und den Täter oder die Täterin enttarnt, Gott hatte die gerechte Stafe ausgesprochen, und Gott konnte letztlich verzeihen sowie Gnade und Seelenheil gewähren.¹⁴⁴

Dies etablierte sich vor allem in der Präsentation der Straftäter als „reueigen und gottgefälligen Sünder“¹⁴⁵. Die richterliche Instanz führte durch göttliche Legitimation den Willen des Richters aus um das Volk vor dem Zorn Gottes zu bewahren. Der_Die Verurteilte schlüpfte also auch in die Rolle eines „heilbringenden Opfers“¹⁴⁶, das „einerseits das »Andere« die zerstörerische, destruktive Gewalt verkörperte, anderseits im Moment der eigenen Destruktion die regulative, konstruktive Gewalt repräsentierte“¹⁴⁷. Das Publikum sollte sich in dem_der Missetäter_in ‚spiegeln‘, was zum einen eine abschreckende Wirkung hatte, zum anderen auch in weiterer Folge zum Beschreiten eines besseren Lebenswegs führen sollte. Die Zuschauer_innen wurden quasi zur Reflexion gezwungen, was zur Katharsis¹⁴⁸ führte und so nach damaliger Auffassung einen Nutzen für die gesamte Gesellschaft hatte. Eine mimetische Wirkung wurde durch die „schöne Rede“ erzielt. Mitleid und zugleich Angst sollte bei den Zuschauern_innen erregt werden, der_die arme Sünder_in diene zum ‚erspiegelnden Beispiel‘, als ‚abschreckendes Exempel‘, dennoch ‚sei Gott seiner_ihrer armen Seele barmherzig‘. Das Volk lernte, dass auf eine Straftat Reue und Strafe folgen¹⁴⁹.

In manchen Fällen sollten durch die Hinrichtung auch gezielt **körperliche Schmerzen** verursacht werden, man wusste auch genau, was mehr oder weniger schmerzhaft bzw. grausam war. Aber die verschiedenen und bekannten Todesstrafen entsprachen in ihrer Wertung nur in den seltensten Fällen auch einer Hierarchie von Grausamkeit. Es ist z.B. schwer zu sagen, ob ein_e zur Enthauptung begnadigte_r Verbrecher_in, dem_der vorher noch die Hand abgeschlagen wurde, weniger Schmerzen leiden musste, als ein_e zum Rad Verurteilte_r, der_die vorher erdrosselt wurde. Offiziell galt das Rädern in jedem Fall als die härtere Strafe¹⁵⁰.

¹⁴⁴ Martschukat, S. 45.

¹⁴⁵ Ebd. S. 45.

¹⁴⁶ Ebd. S. 45.

¹⁴⁷ Ebd. S. 45.

¹⁴⁸ Katharsis ist auch die intendierte Wirkung der griechischen Tragödie.

¹⁴⁹ Vgl. Willems, S. 358.

¹⁵⁰ Vgl. van Dülmen, S. 112.

4.3. Fiktionalisierung

Das Verhältnis von Fiktion und Realität in der Literaturgeschichte ist ein vieldiskutiertes Problem¹⁵¹. Um 1800 gewinnt „die These von der Eigenwirklichkeit der Literatur an Boden“¹⁵², seither stehen sich in der Literaturwissenschaft zwei Standpunkte gegenüber: Auf der einen Seite herrscht „die Auffassung, dass Realität und Fiktion miteinander unvereinbar, da [sie] wesensverschieden sind“¹⁵³. Auf der anderen Seite steht die Kritik an eben dieser „Autonomie-These, welche die dichotomische Trennung und Unterscheidung von Wirklichkeit und Literatur als unhaltbar ansieht“¹⁵⁴. Heinz Müller-Dietz kommt zu dem Ergebnis, dass Literatur und Realität keine getrennten Kategorien darstellen. Es ist eher so, dass die Literatur von der Realität durchdrungen ist, „sie stellt trotz ihres fiktionalen Charakters Realitäten dar“¹⁵⁵. Dies lässt darauf schließen, dass Literatur durchaus auch als Erkenntnisquelle dienen kann¹⁵⁶. Das Verhältnis zwischen den Aussagen und Taten der (fiktiven) Protagonisten_innen und den Gedanken der (realen) Autoren_innen ist schließlich immer eine Frage der Interpretation¹⁵⁷.

Heinz Müller-Dietz hat im Diskurs über Literatur im Zusammenhang mit Kriminalität drei Punkte herausgearbeitet. Erstens steht der Realitätsgehalt literarischer Darstellungen im Fokus des wissenschaftlichen Interesses, zweitens wird aus literaturwissenschaftlicher Sicht nach den jeweils verwendeten Erzählverfahren gefragt und drittens wird nach der „Poetizität“ der Schilderung gesucht¹⁵⁸. Diese Gesichtspunkte wurden allerdings für den Zeitraum der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgemacht, für die Zeit um 1800 existiert bisher noch keine wissenschaftliche Literatur.

Nicht zuletzt führte das Interesse der Lesenden an den Biographien der Täter_innen und deren Leben vor der Hinrichtung dazu, dass ihre Geschichten Eingang in die Literatur fanden. Nicht nur die Hinrichtung selbst ist für die Bevölkerung sehenswert,

¹⁵¹ Heinz Müller-Dietz: *Realität und Fiktion*. In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität* S.37-38. Vgl. auch Joachim Lindner/Jörg Schönert: *Verständigung über Kriminalität in der deutschen Literatur 1850-1880. Vermittelnde Medien, leitende Normen, exemplarische Fälle*. In: Jörg Schönert (Hg.): *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880*. Tübingen: Max Niemeyer 1983. S. 38.

¹⁵² Ebd. S. 39.

¹⁵³ Ebd. S. 40. Zitiert nach Anja Sya: *Literatur und juristisches Erkenntnisinteresse. Joachim Maass' Roman „Der Fall Gouffé“ und sein Verhältnis zu der historischen Vorlage*. Baden-Baden: Nomos 2001. S. 8ff.

¹⁵⁴ Ebd. S. 40. Zitiert nach Anja Sya: *Literatur und juristisches Erkenntnisinteresse*. S. 10ff.

¹⁵⁵ Ebd. S. 40.

¹⁵⁶ Ebd. S. 40.

¹⁵⁷ Vgl. Jonathan Culler: *Literaturtheorie. Eine kurze Einführung*. Stuttgart: Reclam 2002. S. 48.

¹⁵⁸ Müller-Dietz, S.184-238.

auch nach dem Vollzug wird sich über die Exekution und das Leben des_der Hingerichteten ausgetauscht, Bänkellieder werden gesungen und Flugblätter werden zum Kauf angeboten. Der_Die Gerichtete ist in den Köpfen allgegenwärtig. Gerade Geschichten über Räuber klingen lange schriftlich in der Literatur oder mündlich in Volksliedern nach, wie man es von Robin Hood oder dem Schinderhannes heute noch kennt¹⁵⁹. Die Erlebnisse sind Stoff für Erzählungen, die der Bevölkerung eine Flucht aus dem tristen Alltag ermöglichen. Schon vor der Hinrichtung wird über den_die Straftäter_in spekuliert, wird über sein_ihr Leben erzählt – schon hier verschmelzen Fakt und Fiktion miteinander. Später erzählt der_die Zuschauer_in zuhause vom Erlebten, das Urteil wird adaptiert, der_die Hingerichtete zum Märtyrer stilisiert und die eigentliche Straftat verklärt. Ungewöhnliches wird hervorgehoben, Alltägliches außen vor gelassen, und so kommt es zu einer Fiktivierung der Fakten. Zu diesem Umstand kommt hinzu, dass jeder Mensch das Erlebte individuell wahrnimmt, es entstehen also mehrere Versionen einer Geschichte, die wiederum verschmelzen und weiter tradiert werden. Die Zuschauer_innen werden beim Beobachten der Hinrichtung von dem_der Autor_in beobachtet und als potentielle Leser_innen erkannt.

Bewegung von der äußeren Vorstellung hin zu der inneren Darstellung und Selbstrepräsentation bedeutet für die Literatur den Übergang von den *res factae* zu *res fictae*, von der nüchtern dokumentierenden *Historia* zur erzählerisch spannend modellierten *Fabula*¹⁶⁰. Schon der Untertitel von Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, nämlich „Eine wahre Geschichte“ weist darauf hin, dass die Erzählung historisch nachvollziehbar und authentisch ist. Das Wort „Geschichte“ ist dabei doppeldeutig, es kann im Sinne von *Historia* oder *Fabula* verstanden werden und findet sich vermutlich irgendwo zwischen diesen beiden Polen. Schillers Erzählung basiert auf einem Kriminalbericht über Fridrich Schwan¹⁶¹, der am 6. März 1760 in Vaihingen dingfest gemacht wurde. Diesen Bericht erhielt Schiller von seinem Lehrer Jakob Friedrich Abel, dessen Vater den Fall Schwan behandelte. Schiller verbindet in seiner ‚Nacherzählung‘ der Geschichte Schwans nun das Interesse des Publikums an spektakulären, wahren Geschichten mit didaktischen Absichten¹⁶². Auch Kleists

¹⁵⁹ Vgl. dazu Manfred Reitz: *Schinderhannes und Spiessgesellen: kleine Geschichte der Räuber und Raubritter*. Ostfildern: Thorbecke 2007.

¹⁶⁰ Vgl. Košenina, S. 32.

¹⁶¹ Jacob Friedrich Abel: *Lebens-Geschichte Fridrich Schwans*. 1787. In: *Friedrich Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre*. Hg. v. Alexander Košenina. Stuttgart: Reclam 2014. S. 57-94.

¹⁶² Košenina, Nachwort, S.112-114.

„Michael Kohlhaas“ ist nicht frei erfunden, die Geschichte basiert auf dem Leben von Hans Kohlhaase, dessen Fall in der Chronik von Hafftiz dargestellt ist¹⁶³.

Die Hinrichtung selbst trägt ihrerseits auf zwei Arten zu einer Fiktionalisierung bei. Zum einen spielt die reale Hinrichtung eine Rolle, denn durch sie wird der_die Straftäter_in mystifiziert, er_sie wird zu einer Legende. Zum anderen trägt die literarische Hinrichtung maßgeblich bei, durch sie wird im Lesenden Mitgefühl erregt und zum Nachdenken über die Rechtmäßigkeit des Urteils angeregt, sie dient in beiden Fällen als Kommunikationsmedium, über das etwas transportiert wird.

5. Zum Ehrbegriff um 1800

Hermann Paul definiert im „Deutschen Wörterbuch“ von 1908 den Begriff der Ehre wie folgt:

„Ehre ist entweder ein besonderer Vorzug, durch den jemand über andere erhoben wird, oder sie ist nur das Freisein von Schande. Indem sie als etwas Verdientes aufgefaßt wird, erhält sie moralische Bedeutung“¹⁶⁴

Ehre hat laut dieser Definition im Kontext vergangener Epochen zwei Bedeutungen: zum einen ist sie etwas, das von jemandem anderen zuerkannt wird und wodurch eine höhere Stellung in der Gesellschaft ermöglicht wird. Zum anderen ist sie der Zustand, in dem sich ein Mensch seit seiner Geburt befindet, bis er sich etwas zu Lasten fallen lässt. Man kann sich Ehre durch gute Taten, die das Wohl der Gesellschaft fördern, verdienen. Im Gegensatz dazu kann man sie aber auch leicht verlieren. Unschwer ist zu erkennen, welche Komplexität diesem Begriff inne liegt.

„Das Wort Ehre gehört zu denjenigen, welchen ausführliche und glänzende Abhandlungen gewidmet wurden, ohne dass damit wahrlich auch nur eine genaue und feste Vorstellung verknüpft gewesen wäre.“¹⁶⁵

Auch die hier zitierten Worte Cesare Beccarias zeigen, wie schwer es schon 1764 war, den Begriff der „Ehre“ zu definieren. Da aber die Vorstellung der Ehre der gemeinsame

¹⁶³ Heinrich von Kleist: *Michael Kohlhaas*. Hg. v. Ralf Kellermann und Eva-Maria Scholz. Stuttgart: Reclam 2016. S. 132. Vgl. dazu *Nachricht von Hans Kohlhasen, einem Befehder derer Chur-Sächsischen Lande. Aus Petri Hafftits geschriebenen Märckischen Chronik*. In: *Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, und angrenzenden Ländern. Zu einiger Erläuterung derselben*, gehalten von Christian Schöttgen und George Christoph Kreysig. Dritter Theil. Dresden/Leipzig: bey Christoph Hekels seel. Sohn. 1731. S. 528-541.

¹⁶⁴ „Ehre“ in Hermann Paul: *Deutsches Wörterbuch*. Halle: Niemeyer 1908. S. 122.

¹⁶⁵ Cesare Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766. Übers. u. hg. v. Wilhelm Alff. Frankfurt a. M.: Insel 1966. S. 68.

Nenner der gewählten Primärliteratur ist, soll hier zumindest eine Skizzierung der Vorstellung von Ehre im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert vorgenommen werden.

Auch die „scheinbare Einheitlichkeit des Ehrbegriffs“¹⁶⁶ gerät um 1800 in die Kritik. Die aufklärerischen Strömungen sorgen dafür, dass sich der Begriff der Ehre von einem vermeintlich einheitlichen in einen „inneren, moralischen“¹⁶⁷ Ehrbegriff, überlagernd mit dem der Würde und in einen „äußeren, juristisch relevanten“¹⁶⁸ Ehrbegriff, dessen Bedeutung abnimmt, spalten.

Um 1800 passiert ein Umbruch, auch mit dem Begriff der Ehre, der Ehrlosigkeit und dem der Infamie. Der juristischen Ehrlosigkeit (inklusive dem Verlust bürgerlicher Rechte) steht die Trennung der Vorstellungen von Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit gegenüber¹⁶⁹. Der Ehrbegriff ist auch in einem literarischen Zusammenhang nun mehr aus einer moralischen Perspektive zu sehen als aus einer rechtlichen.

Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ bringt die Thematik (Rechtsverlust durch eine Handlung vs. Rechtsverlust durch Richterspruch) wieder in Diskussion, nachzulesen ist die Diskussion in Wilhelm von Humboldts Werk „Über die Ehrlosigkeit (Infamie) als eine Kriminalstrafe“ von 1791. Humboldt bezieht die Ehrlosigkeit vor allem auf den Namen (*réputation*) eines Menschen, der nach seiner Definition aus der Meinung anderer Menschen über ihn entsteht und auch durch andere bestimmt wird. Humboldt bezieht sich nur auf die moralische Ebene: Ehre ist das Eigentum des Menschen und Schande ist seine Schuld, beides ist immer abhängig vom Urteil anderer. Der Staat darf die Strafe der Ehrlosigkeit nur nach einer Handlung verhängen, die auch im Gesetz als strafbar beschrieben wird. Die Strafe der Ehrlosigkeit ist die Erklärung des Misstrauens gegen die Rechtschaffenheit einer Person, die nur seitens des Staates ausgesprochen wird. Weiters hat der Staat kein Recht, sich um die Moralität eines Menschen zu sorgen, sondern nur um die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, also bestehen erstens die Möglichkeit der moralischen Besserung und zweitens auch die Möglichkeit zur Wiedergutmachung des Vertrauens des Staates¹⁷⁰.

Die Ehrhaftigkeit eines Menschen hing in Mittelalter und der Frühen Neuzeit vom Stand in der Gesellschaft ab. Es herrschte Ständegesellschaft und damit Klassenteilung,

¹⁶⁶ Achim Geisenhanslücke: *Die Sprache der Infamie. Literatur und Ehrlosigkeit*. Paderborn: Wilhelm Fink 2014, S. 111.

¹⁶⁷ Ebd. S. 111.

¹⁶⁸ Ebd. S. 111.

¹⁶⁹ Ebd. S. 115.

¹⁷⁰ Wilhelm von Humboldt: *Gesammelte Schriften*. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Abt. 1. Bd. 7.2. Berlin: Behr 1908. S. 556-566.

deren jeweiliger Zugehörigkeit man mit dem Tragen von bestimmter Kleidung oder Gegenständen Ausdruck verlieh. Dies manifestierte sich durch das herrschende Ehrkonzept. Zum einen besaß ein Mensch Standesehre; Fürstenehre und Ritterehre konnten durch entsprechende Taten gemehrt werden. Reiche Bauern waren ‚ehrlich‘, Zunftmitglieder besaßen ebenfalls Ehre. Diese Ehre garantierte den Status als Mitglied in der Gesellschaft, sie hielt diese zusammen¹⁷¹. Bei Verlust der Ehre war ein finanzieller und sozialer Untergang kaum abwendbar. Davon waren Frauen oftmals stärker betroffen als Männer. Wurde ein_e Straftäter_in also im Zuge eines Kriminalprozesses gebrandmarkt, war er_sie sichtbar als ehrlos gekennzeichnet. Diese Ehrlosigkeit erkennt man auch in den Strafen, das Hängen oder Rädern galt als ehrlos, da der_die Hinzurichtende dabei gefesselt war. Bei der Enthauptung durch das Schwert hatte der_die Straftäter_in meist die Hände frei, er_sie musste still halten damit der Vollzug auch gelang, er_sie musste also die Strafe bewusst empfangen und bewies dadurch Ehrlichkeit¹⁷².

6. Literarische Hinrichtungen um 1800

In diesem Kapitel werden mittels hermeneutischer Ansätze die vordefinierten Faktoren und Kategorien in den gewählten Werken von Heinrich von Kleist, Friedrich Schiller und Clemens Brentano herausgefiltert und beschrieben. Die einzelnen Kategorien sind immer in Zusammenhang zu sehen und zu interpretieren.

Dem_Der Autor_in geht es im Text nicht so sehr um eine Aufarbeitung der Tat vor einem juristischen Hintergrund, vielmehr soll der_die Leser_in sein_ihr Augenmerk auf den_die Verbrecher_in richten. Die Geschichte dreht sich um eine „unerhörte Begebenheit“, die dem_der Rezipienten_in Abwechslung verschaffen und ihn_sie aus seiner_ihrer gewohnten, bequemen Lebenswelt reißen soll. Verbrechen als Stoff einer Erzählung eignen sich dazu sehr gut, sie erschüttern auch heute noch unsere Lebenswelt, die von einem „stabilen staatliche[n] Gewaltmonopol und folglich durch eine weitgehende Pazifizierung des zivilen Daseins gekennzeichnet“¹⁷³ ist. Das Verbrechen

¹⁷¹ Evans, S. 84f.

¹⁷² Ebd. S. 86.

¹⁷³ Kittstein, S. 8.

wird als Verstoß gegen die Norm inszeniert, ebenso können dadurch herrschende Normen in das Licht der Kritik gerückt werden¹⁷⁴.

6.1. Friedrich Schiller: Verbrecher aus verlorener Ehre (1786)

Friedrich Schiller interessierte sich sehr für Verbrechensdarstellungen. Er war begeistert von der Fallgeschichtensammlung des Franzosen François Gayot de Pitaval¹⁷⁵ und verfasste sogar anlässlich einer Neuübersetzung von 1792¹⁷⁶ die Vorrede zum Werk. Die enthaltenen Erzählungen im sogenannten ‚Pitaval‘ folgen dem juristischen Relationalstil¹⁷⁷ nicht konsequent und sind dadurch leichter und angenehmer zu lesen. Die Texte folgen dem Motto der „Authentizität und darstellerischen Geschmeidigkeit“¹⁷⁸. Denn das Lesevergnügen entspringt schließlich der Art des Erzählens. Für Schiller schaffen es literarische Kriminalerzählungen, die Lesenden zum Nachdenken zu bringen und ihnen nützliche Kenntnisse zu eröffnen. Zusätzlich verschaffen sie dem_der Leser_in einen Blick ins Innere des Menschen und sind ein „Gewinn für Menschenkenntniß und Menschenbehandlung“¹⁷⁹.

Schiller liefert mit dem ersten Worten des „Verbrecher[s] aus verlorener Ehre“ durch einen auktorialen Erzähler die Rechtfertigung für das Lesen und Schreiben von Kriminalliteratur: „In der ganzen Geschichte des Menschen ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist, als die Annalen seiner Verirrungen“¹⁸⁰. Diese Einleitung rechtfertigt auch die Einordnung dieses Werks in das Genre der Kriminalliteratur, auch wenn es nicht direkt den heute gängigen Merkmalen (siehe dazu Kapitel 3.2) folgt. Dennoch ist es das erste deutschsprachige Werk, das sich mit dem Recht und vor allem der Perspektive des_der Betroffenen darauf beschäftigt. Der

¹⁷⁴ Kittstein, S. 8.

¹⁷⁵ François Gayot de Pitaval: *Causes célèbres et intéressantes*. 20 Bde. A La Haye: Neaulme 1734-1743.

¹⁷⁶ *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem Französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet* hrsg. von Schiller. Jena: Christ. Heinr. Cuno's Erben 1792. Vorrede (o. Pagina).

¹⁷⁷ Vgl. dazu Justus Claproth: *Grundsätze von Verfertigungen der Relationen aus Gerichtsacten, mit nöthigen Mustern. Zum Gebrauch der Vorlesungen. Nebst einer Vorrede vom Verhältnis der Theorie und der Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit*. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1789.

¹⁷⁸ Košenina, S. 37.

¹⁷⁹ *Merkwürdige Rechtsfälle*, Schiller 1792, unpag. Vorrede (auch in Schiller, S. 105.)

¹⁸⁰ Friedrich Schiller: *Verbrecher aus verlorener Ehre: eine wahre Geschichte*. Studienausgabe. Hg. von Alexander Košenina. Stuttgart: Reclam 2014. S. 9, Zeile 1-3.

Erzähler plädiert dafür, die „Gedanken“¹⁸¹ und vor allem die „Quellen seiner Gedanken“¹⁸² zu erforschen, und nicht wie bisher lediglich die Tat und ihre Folgen zu erfahren. Dem lesenden Publikum wird es zuteil, „selbst zu Gericht zu sitzen“¹⁸³ und sich ein Urteil über den Verbrecher zu bilden. Der Protagonist der Geschichte ist zwar nicht mehr zu retten, dennoch aber kann „die Leichenöffnung seines Lasters [vielleicht] die Menschheit [unterrichten], und – es ist möglich, auch die Gerechtigkeit“¹⁸⁴. Der Anspruch von Schillers Erzählung ist es also, den Lesenden zu belehren.

Schon der Titel „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ beschreibt die Thematik des Werks. Das Verbrechen ist in dieser Erzählung die Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte¹⁸⁵. Diese verliert der Protagonist durch eine Reihe von Kavaliersdelikten, daher wird die Aberkennung als ungerecht empfunden. Es handelt sich im Bezug auf das römische Recht also um eine Schmälerung des Rechtsstatus durch einen Richterspruch (*Infamia mediata*) und nicht als Folge einer Handlung (*Infamia immediata*)¹⁸⁶(siehe dazu auch Kapitel 5).

Der Protagonist Christian Wolf, genannt ‚Sonnenwirt‘, ein trotziger, ungewöhnlich aussehender Bursche, kam bereits öfters wegen Wilderei mit dem Gesetz in Konflikt und verbrachte schon vor der Tat, mit der er endgültig sein Leben verwirkte, einige Zeit im Zuchthaus. Durch seine Gefängnisaufenthalte verlor er seine Geliebte an seinen Nebenbuhler, den Jäger Robert. Seine Eltern verstarben während seiner Haft und sein letztes Hab und Gut wurde von den Rechtsbeamten eingezogen. Zudem wurde er wegen wiederholter Wilddieberei am Rücken gebrandmarkt und zur Festungsarbeit verurteilt. Christian Wolf hatte durch das Urteil des Richters seine Ehre verloren, daher sinnt er nach Rache. Er sieht sich selbst im natürlichen Recht, er ist „ein Schlachtopfer der Gesetze“¹⁸⁷. Getrieben von Hass und aus Rachsucht streift er auf der Jagd nach Wild durch den Wald, als er vor sich liegend den Jäger Robert, seinen Erzfeind, erblickt¹⁸⁸. Im Sonnenwirt ringen Rache und Gewissen miteinander, bis schließlich die Rache siegt¹⁸⁹.

¹⁸¹ Schiller, S. 11, Zeile 7-8.

¹⁸² Ebd. Zeile 9.

¹⁸³ Ebd. S. 10, Zeile 32-33.

¹⁸⁴ Ebd. S.12, Zeile 9-11.

¹⁸⁵ Ebd. S. 43 (Kommentar).

¹⁸⁶ Ebd. S. 43 (Kommentar).

¹⁸⁷ Ebd. S. 15, Zeile 29.

¹⁸⁸ Ebd. S. 19, Zeile 7-9.

¹⁸⁹ Ebd. S. 19, Zeile 26-28.

Nachdem der Sonnenwirt den Jäger erschossen hatte, gehen ihm verschiedenste Gedanken durch den Kopf, auch einer, bei dem er sich an eine Hinrichtung erinnert:

»Gottes Gerichte fielen mir nicht ein – wohl aber eine, ich weiß nicht welche? verwirrte Erinnerungen an Strang und Schwert, und die Exekution einer Kindermörderin, die ich als Schuljunge mit angesehen hatte. Etwas ganz besonders schreckbares lag für mich in dem Gedanken, daß von jezt an mein Leben verwirkt sey.«¹⁹⁰

Der Protagonist hat möglicherweise Angst vor der Hinrichtung, es ist ihm aber jetzt schon bewusst, dass dies die Folge seiner Tat sein wird. Das Beisein bei einer öffentlichen Hinrichtung als Kind hatte seine abschreckende Wirkung nicht verfehlt, doch sie war dem Straftäter wohl zu spät in den Sinn gekommen.

Er bestiehlt den Ermordeten, um sich mithilfe des erbeuteten Geldes ins Ausland absetzen zu können. Seine Gedanken quälen ihn, Selbstmord ist keine Lösung, aber auch das Weiterleben erscheint ihm nicht sinnvoll. Vor sich hin sinnierend trifft er auf einen „wilden Mann“¹⁹¹, der ihn interessant zu finden scheint. Der Sonnenwirt unterhält sich mit ihm und der Mann zieht seine Schlüsse daraus:

»Er sah mich stier an. ›Ich will verdammt sein‹, sagte er endlich, ›oder du bist irgend an einem Galgen hart vorbeigestreift.‹«¹⁹²

Diese Aussage lässt darauf schließen, dass der Mann erkannt hat, dass er einem Straftäter gegenübersteht, der mindestens das Vergehen des Diebstahls begangen hat. Hier stellt sich die Frage, ob man Ehrlosigkeit oder Kriminalität an Äußerlichkeiten erkennen kann. Natürlich trägt Christian Wolf ein Relegationszeichen auf dem Rücken, doch das kann der Mann nicht gesehen haben, es befindet sich nicht an einer offensichtlichen Stelle. Das Vorbeistreifen an einem Galgen bezieht sich zum einen auf die Einschröpfung des Relegationszeichens, zum anderen auf das Gesetz, das besagt, dass auf dreimaligen Diebstahl die Hinrichtung durch Erhängen am Galgen steht¹⁹³. Durch das Relegationszeichen konnten Wiederholungstäter_innen sofort erkannt werden.

Auf diese Vermutung antwortet der Sonnenwirt, dass das wohl noch kommen mag¹⁹⁴. Der Protagonist weiß also sehr genau, welches Schicksal ihn ereilen wird.

Der Fremde teilt mit ihm einen Trunk, der dem Sonnenwirt wieder neuen Mut gibt, was vermuten lässt, dass die Flasche starken Alkohol enthält. Christian gibt sich als Sonnenwirt zu erkennen, worauf dem Mann sofort bewusst ist, mit wem er es zu tun hat

¹⁹⁰ Schiller, S. 20, Zeile 12-17.

¹⁹¹ Ebd. S. 22, Zeile 6.

¹⁹² Ebd. S. 23, Zeile 6-8.

¹⁹³ CCC, Art. 162.

¹⁹⁴ Schiller, S. 23, Zeile 9.

und ihn als Kamerad willkommen heißt, denn er habe bereits auf ein Treffen mit ihm gewartet. Hier kritisiert nun der Fremde die Obrigkeit offen:

»[...] Man hat dich zu Grunde gerichtet, himmelschreyend ist man mit dir umgegangen.«¹⁹⁵

»[...] ›Weil du ein paar Schweine geschossen hast, die der Fürst auf unsern Aeckern und Feldern füttert, haben sie dich Jahre lang im Zuchthaus und auf der Vestung herumgezogen, haben sie dich um Haus und Wirthschaft bestohlen, haben sie dich zum Bettler gemacht. Ist es dahin gekommen, Bruder, daß der Mensch nicht mehr gelten soll als ein Haase? Sind wir nicht besser, als das Vieh auf dem Felde? – Und ein Kerl, wie du, konnte das dulden?«¹⁹⁶

Worauf der Sonnenwirt resigniert antwortet: „»Konnt‘ ichs ändern?«¹⁹⁷“. Die Obrigkeit bedient das Rechtssystem, er hat nicht einmal die Möglichkeit sich zu verteidigen und rechtfertigen. Dies zeigt die Ohnmacht, die das Volk gegenüber der Obrigkeit verspürt. Der Adel bestimmt, die Bauern müssen gehorchen, so wie es in einer Ständegesellschaft üblich war. Die Räuberbande, die der Sonnenwirt trifft, begehrt gegen dieses System auf.

Der Fremde führt ihn schließlich zu seinem Räuberversteck, wo der Sonnenwirt lauthals willkommen geheißen wird. Er ist nun in einer Welt, wo er trotz der Erwartung des Todes noch bis zu seinem Ende „brüderliche Aufnahme, Wohlleben und Ehre¹⁹⁸“ erleben kann. Unter der Bedingung, eine der Frauen zu bekommen, schließt er sich der Räuberrotte an und wird sogar zum Anführer¹⁹⁹. Die Straftaten, die der Sonnenwirt als Räuberhauptmann begeht, werden mit der Begründung ausgespart, da „das bloß abscheuliche [...] nichts unterrichtendes für den Leser [hat].²⁰⁰“. Wichtig für das Verständnis der Hinrichtung ist hier, dass in dieser Zeit eine Prämie auf seinen Kopf ausgesetzt wurde²⁰¹ und der Sonnenwirt selbst verbreiten ließ, er stehe mit dem Teufel im Bunde. Dies sicherte ihm in der Region eine gewisse Distanz, denn keiner traute sich, ihn dingfest zu machen²⁰². Schillers Erzähler begründet das auch darin, dass die Region, in der die Geschichte spielt, in der Zeit noch zu einer der weniger aufgeklärten Deutschlands zählte²⁰³.

Lange hält jedoch der Aufschub nicht an und die „brüderliche Eintracht“ in der Räuberbande verkehrt sich ins Gegenteil²⁰⁴.

¹⁹⁵ Schiller, S. 24. Zeile 23-24.

¹⁹⁶ Ebd. S.24, Zeile 25-32.

¹⁹⁷ Ebd. S. 24, Zeile 33.

¹⁹⁸ Ebd. S. 27, Zeile 25-26.

¹⁹⁹ Ebd. S. 27, Zeile 32, S. 28, Zeile 1-2.

²⁰⁰ Ebd. S. 28, Zeile 6.

²⁰¹ Ebd. S. 28, Zeile 15.

²⁰² Ebd. S. 28, Zeile 18-20; Zeile 23-25.

²⁰³ Ebd. S. 28, Zeile 20-22.

²⁰⁴ Ebd. S. 29, Zeile 2-4.

Die Gerechtigkeit hatte demjenigen, der ihn lebendig ausliefern würde, Belohnung, und [...] noch eine feyerliche Begnadigung zugesagt – eine mächtige Versuchung für den Auswurf der Erde!²⁰⁵

Unruhe schleicht sich wieder in das Leben des Sonnenwirts ein, sein Gewissen erwacht wieder und er leidet Todesangst, zudem erwacht auch die „Schlange der Reue“²⁰⁶. Das Empfinden von Reue macht ihn menschlich²⁰⁷.

Der Sonnenwirt will wieder ein rechtschaffener Mensch werden, er weiß, dass seine Taten gesühnt werden müssen, doch er will zumindest die Gesellschaft noch einen Nutzen aus ihm ziehen lassen. Daher verfasst er einen Brief an den Landesherrn:

»Wenn Ihre fürstliche Huld sich nicht ekelt, bis zu mirherunter zu steigen, wenn Verbrecher meiner Art nicht außerhalb Ihrer Erbarmungen liegen, so gönnen Sie mir Gehör, durchlauchtigster Oberherr. Ich bin Mörder und Dieb, das Gesetz verdammt mich zum Tode, die Gerichte suchen mich auf – und ich biete mich an, mich freywillig zu stellen. Aber ich bringe zugleich eine seltsame Bitte vor Ihren Thron. Ich verabscheue mein Leben, und fürchte den Tod nicht, aber schrecklich ist mirs zu sterben, ohne gelebt zu haben. Ich möchte leben, um einen Theil des Vergangenen gut zu machen; ich möchte leben, um den Staat zu versöhnen, den ich beleidigt habe. Meine Hinrichtung wird ein Beyspiel seyn für die Welt, aber kein Ersatz meiner Thaten. Ich hasse das Laster, und sehne mich feurig nach Rechtschaffenheit und Tugend. [...]«²⁰⁸

Dem Sonnenwirt ist vollkommen bewusst, was mit ihm geschehen wird. Die Todesangst, unter der er leidet, ist in diesem Brief nicht zu erkennen und er möchte sein Gewissen beruhigen, indem er für den Staat Dienst leistet, quasi um seine Schuld abzuarbeiten. Schiller lässt ihn hier ganz im Sinne von Beccaria, Voltaire und Diderot sprechen, wenn der Sonnenwirt schreibt, dass seine Hinrichtung zwar eine abschreckende Wirkung haben würde, aber seine Taten dadurch nicht ungeschehen gemacht werden könnten. Eigentlich wäre er ja ein guter Mensch, der nach gutem Vorsatz leben wolle.

»[...] Mein Leben ist verwirkt, mir steht es nicht an, mit der Gerechtigkeit Unterhandlung zu pflegen.«²⁰⁹

Er verhandelt nicht mit der Gerechtigkeit als gedanklichem Konstrukt, sondern mit Schillers zuvor festgestellter, institutionalisierter Gerechtigkeit, also der Gerichtsbarkeit, der Recht ausführenden Instanz – und letztlich dem Landesherrn.

²⁰⁵ Schiller, S. 29, Zeile 4-8.

²⁰⁶ Ebd. S. 29, Zeile 16.

²⁰⁷ Reue spielt bei einer Hinrichtung auch schon in der Antike eine wichtige Rolle. Ist der die Verurteilte reuig, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Begnadigung oder zumindest die Chance darauf, dass die Seele erlöst wird. Zudem erhält er sie als ‚reumütige Christ_in‘ den Zuspruch des Publikums.

²⁰⁸ Schiller, S. 30, Zeile 3-16.

²⁰⁹ Ebd. S. 30, Zeile 20-22.

»Es ist Gnade um was ich flehe. Einen Anspruch auf Gerechtigkeit, wenn ich auch einen hätte, wage ich nicht mehr geltend zu machen. – Doch an etwas darf ich meinen Richter erinnern. Die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urtheilspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte. Wäre mir damals die Billigkeit minder versagt worden, so würde ich jetzt vielleicht keiner Gnade bedürfen.«²¹⁰

In dieser Passage findet sich nun die Kritik am Rechtssystem – hätte der Richter ihn nicht als Wilddieb zu Zuchthaus verurteilt, wäre der Stein gar nicht ins Rollen geraten, so die Überzeugung des Sonnenwirts.

Der Landesherr ignoriert diesen Brief und auch weitere ähnliche, woraufhin der Sonnenwirt beschließt, das Land zu verlassen, sich in die Dienste des preußischen Königs zu stellen und dort als „braver Soldat zu sterben“²¹¹.

Auf dem Weg außer Landes durchquert er ein Städtchen, an dessen Tor ein Kontrolleur Wache hält (der „Thorschreiber“²¹²). Diesem kommt der Sonnenwirt verdächtig vor und er kontrolliert seine (gestohlenen) Papiere. Da diese ihm suspekt erscheinen, bringt er den Sonnenwirt zur Wachstube, wo der Oberamtmann die Richtigkeit seines Passes bestätigt und als ein Freund von Neuigkeiten den Weitgereisten zu sich einladen will. Um den Sonnenwirt, der vor der Amtsstube mit seinem (gestohlenen) Pferd wartet, hat sich bereits eine neugierige Menschengruppe gebildet und Christian befürchtet bereits, er sei aufgefliegen. Panik befällt ihn („Böses Gewissen macht ihn zum Dummkopf“²¹³) und er ergreift die Flucht. Dabei wird er aber gefasst und hat mit diesem Ausbruch endgültig den Verdacht auf sich gelenkt. Aufgebracht weigert sich der Sonnenwirt, dem Richter Rede und Antwort zu stehen. Da er sich herauszureden versucht, schickt ihn der Richter für eine Nacht in Gefangenschaft, wo er seine Antworten überdenken soll:

»Ihre Antworten beweisen sehr viel für Ihre Dreistigkeit, aber nichts für ihre gute Sache. Ich gebe ihnen Zeit bis morgen, ob sie mir die Wahrheit entdecken wollen.«

»Ich werde bey meiner Aussage bleiben.«

»Man führe ihn nach dem Thurm.«

»Nach dem Thurm? – Herr Oberamtmann, ich hoffe, es giebt noch Gerechtigkeit in diesem Lande. Ich werde Genugthuung fodern.«

»Ich werde sie ihnen geben, so bald sie gerechtfertigt sind.«²¹⁴

Tags darauf stellt der Richter, der sich an die Gesetze hält (was ja nicht zwingend der Fall sein muss), Christian Wolf vor eine Wahl: entweder verteidigt sich der Sonnenwirt selbst

²¹⁰ Schiller, S. 30, Zeile 25-31.

²¹¹ Ebd. S. 31, Zeile 11-13.

²¹² Ebd. S. 31, Zeile 20.

²¹³ Ebd. S. 32, Zeile 29-30.

²¹⁴ Ebd. S. 34, Zeile 4-12.

oder er würde als Landstreicher außer Landes gejagt werden und unter die Werber²¹⁵ fallen²¹⁶. Die zweite Möglichkeit erscheint als des Sonnenwirts Plan Erfüllung; schließlich war er auf dem Weg, sich einem Heer anzuschließen.

Aber Christians Gewissen gewinnt schließlich, worauf er den Richter als edlen Mann lobt; einem solchen Richter könne er sich stellen, zumal er „grau und ehrwürdig“²¹⁷ wäre, er habe schon viel gesehen und wäre menschlicher geworden²¹⁸. Es mutet an, als seien andere Richter nicht so erfahren und vielleicht nicht so gnädig wie der Richter, der den Fall des Sonnenwirts behandelt. Die letzten Worte der Geschichte gehören dem Sonnenwirt:

»Ahnden sie noch nicht – Schreiben sie es ihrem Fürsten, wie sie mich fanden, und daß ich selbst aus freyer Wahl mein Verräther war – daß ihm Gott einmal gnädig seyn werde, wie er jetzt mir es seyn wird – bitten sie für mich, alter Mann, und lassen sie dann auf ihren Bericht eine Thräne fallen: Ich bin der Sonnenwirth.«²¹⁹

Der Sonnenwirt appelliert wieder an die Gnade des Fürsten und des Richters, obwohl er sicher weiß, dass es für seine begangenen Straftaten wohl keine Chance mehr auf Begnadigung oder zumindest Milderung des Urteils geben kann. Die einzige Möglichkeit wäre vielleicht noch eine Abschwächung der Todesstrafe, also etwa das Enthaupten statt des Strangs.

Das Ende bleibt offen, es gibt weder einen Urteilsspruch noch eine Hinrichtung in der Erzählung von Schiller. Daher wird im Folgenden beleuchtet, wie es mit dem realen Sonnenwirt weiterging und wie er sein Ende fand. Das Leben und Schicksal von Johann Friedrich Schwan, geboren 1729, hingerichtet 1760, bekannt im Württembergischen als „der Sonnenwirt“, diente Schiller als Vorlage für seine Erzählung²²⁰.

Jacob Friedrich Abel hat die „Lebens-Geschichte Fridrich Schwans“, erschienen 1787, als Fallgeschichte in einer Kriminalaktenammlung festgehalten. Bei dem realen Sonnenwirt wurde versucht, ihn zur Besserung zu bekehren, was auch für kurze Zeit gelang. Trotzdem fiel er immer wieder in alte Verhaltensmuster zurück:

Mein Gott! sprach er zu seinem Geistlichen bey dem leztern Vorfall, was bin ich für ein elender Mensch; Ich habe mich aufs neue versündigt, ich habe nicht einmal diese einzige

²¹⁵ Ein Werber ist jemand, der Soldaten für das Heer anwirbt. Vgl. dazu „Werber“ in: *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*. 16 Bde. in 32. Teilbänden. Leipzig 1854-1911. Bd. 29, Sp. 188.

²¹⁶ Schiller, S.34, Zeile 25 und Zeile 30-32.

²¹⁷ Ebd. S. 35, Zeile 17.

²¹⁸ Ebd. S. 35, Zeile 19.

²¹⁹ Ebd. S. 35, Zeile 26-31.

²²⁰ Ebd. Nachwort, S. 112.

Rede erdulden können. Gehe o Herr! nicht mit mir ins Gericht, sondern sey mir armen Sünder, der leider! immer noch fortsündigt, gnädig.²²¹

Fridrich Schwan empfindet, wie auch Christian Wolf in der Erzählung, Reue und appelliert immer wieder an die Gnade Gottes, dennoch ist ihm bewusst, dass er dennoch ein Straftäter bleibt, diese Schande wird er in diesem Leben nicht mehr ablegen können.

Bei „feyerlicher Versammlung“²²² wird das Todesurteil angekündigt: Er soll am 20. Juli gerädert werden. In den Tagen vor seiner Hinrichtung ist er ruhig und betet viel. Er ist davon überzeugt, dass Gott ihn zu sich nehmen wird. Geistliche besuchen ihn täglich. Am Tag vor der Hinrichtung nimmt er ein letztes Mahl zu sich. Danach nimmt ihm ein Geistlicher die Beichte ab und erteilt ihm die Absolution.

Am Tag der Hinrichtung verspürt er dann doch eine Art Furcht, die er aber durch Gebete wieder besänftigen kann. Er wird zuerst zum Rathaus geführt, wo sein Todesurteil nochmals verlesen wird.

Fremde zitterten für ihn, seine Richter selbst erblaßten, Schwan allein stand ruhig und unerschrocken; Nur als er sich in demselben einen Erzbösewicht nennen hörte, setzte er lächelnd hinzu: der bin ich gewesen.²²³

Er verabschiedet sich von seinen Frauen und seinem Kind und der Henker bindet ihn auf eine Schleife²²⁴, womit er durch die Stadt transportiert wird. Als sie an der Stelle kommen, wo er festgenommen worden war, sagt er zu den umstehenden Leuten: „das ist der glücklichste Ort, den ich jemals in meinem Leben betreten, hier hat Gott angefangen, mich recht zu sich zu ziehen“²²⁵. An der Hinrichtungsstätte angelangt, sieht er, wie seine Frau und seine Magd hingerichtet werden, auch hier bleibt er ruhig, nur eine Träne floss ihm über die Wange²²⁶, die Szene lässt ihn also nicht kalt. Als seine Hinrichtung bevorsteht, zeigt er sich als armer Sünder:

[...] sagte zu den Umstehenden ganz ruhig und gelassen: Jezt ist die Reihe an mir, und bat, ihn zu dem Gerüste, auf dem er hingerichtet werden sollte, hinzuführen. Hier warf er sich, sobald er entbunden war, nieder, betete laut und eifrig, ermahnte die Umstehenden, sich an ihm zu spiegeln, und dankte allen Personen, die ihm bisher Gutes gethan hatten, meistens namentlich. Diß war sein Abschied von der Welt.

So bald dieser vollendet war, gieng er muthig auf das Gerüste hinauf, fragte die Henkersknechte, wie er sich legen müsse, legte sich dann mit ihrer Hülfe ruhig und freudig nieder, und empfing betend und dankend den tödlichen Stoß.

²²¹ Schiller, Lebens-Geschichte Fridrich Schwans S. 91.

²²² Ebd. S. 91.

²²³ Ebd. S. 93.

²²⁴ „Schleife“, f. 1. eine Art Lastschlitten, Gestell mit Kufen. 2. zum Transport von Straftätern zur Richtstätte oder von Selbstmördern zum unehrenhaften Begräbnis. In: *Deutsches Rechtswörterbuch*. Bd. XII. bearb. v. Andreas Deutsch. Hg. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stuttgart: Hermann Böhlaus Nachfolger. 2013. Sp. 795-796f.

²²⁵ Schiller, S. 93.

²²⁶ Ebd. S. 94.

Friedrich Schwan ist sozusagen kooperativ, hält dem Publikum eine mahnende Rede und stirbt einen Mustertod, wie es sich die Obrigkeit nicht besser wünschen hätte können. Offensichtlich wird er auch „von oben herab“ gerädert, da der erste Stoß bereits tödlich ist. Eine Räderung „von unten nach oben“ hätte länger gedauert und unermessliche Schmerzen verursacht; zumindest dieser Strafverschärfung entging der Sonnenwirt.

Die Hinrichtung folgt dem in der Entstehungszeit üblichen Ritual, dennoch fehlen einige Aspekte, oder wurden zumindest nicht erwähnt. Es werden weder der Stab gebrochen noch Glocken geläutet, auch ist uns nicht bekannt, welche Personen und wieviele Zuschauer bei der Hinrichtung anwesend waren. Abgesehen davon, dass die Erzählung von Schiller, die die eigentliche Grundlage für diese Analyse bildet, gar keine Hinrichtung enthält, finden sich auch kaum Hinweise auf den Vorgang der Hinrichtung. Todesstrafen werden zwar erwähnt, doch ablesbar ist nur der Umgang und die Reaktion des Protagonisten auf sein bevorstehendes Schicksal. Hier mischen sich Furcht und die Hoffnung auf Erlösung. Der Verbrecher will in seinem tiefsten Inneren gar kein Verbrecher sein. Er hat ein Gewissen und zeigt Reue für seine Taten.

Es sind die Umstände, die den Sonnenwirt zum Verbrecher machten, wobei wahrscheinlich auch der Alkoholkonsum keine unbeträchtliche Rolle gespielt hat. Er wird von Abel als roh, ruchlos, rachsüchtig, stolz und wollüstig beschrieben. Schillers Sonnenwirt hat zusätzlich einen Hang zur Trägheit und Sinnlichkeit²²⁷, was ebenfalls als eine Neigung zum Alkoholismus interpretiert werden kann.

Nicht zuletzt hatte die Erzählung nicht nur den Anstoß der Humboldt'schen Überlegungen zur Folge, sondern stieß auch das Feld der Gerichtspsychologie an und beeinflusste sie stark, sodass der „Verbrecher“ in kriminalpsychologischen Abhandlungen (bis heute) als maßgebliches Beispiel zitiert wird²²⁸.

²²⁷ Schiller, S. 101.

²²⁸ Vgl. dazu Johann Baptist Friedreich: *Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger*. Leipzig: Wiegand 1835. S. 5-7.

6.2. Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas (1808)

Obwohl Heinrich von Kleists 1808 erschienene Novelle „Michael Kohlhaas“ Mitte des 16. Jahrhunderts spielt, lässt sich die Hinrichtung auch aus der Perspektive der Zeit um 1800 betrachten, da noch immer die „Constitutio Criminalis Carolina“ die Rechtsgrundlage bildet und noch immer dieselben Strafen für dieselben Verbrechen gelten.

Kleist klärt gleich zu Beginn, mit wem wir es zu tun haben, nämlich mit einem „der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“²²⁹. Rechtsschaffen bedeutet zu Zeiten Kleist das Beharren auf den Buchstaben des Gesetzes²³⁰. Kohlhaas wird als guter Staatsbürger beschrieben, als gottesfürchtiger, arbeitsamer, treuer Mann dem Wohltätigkeit und Gerechtigkeit geläufige Begriffe sind, dennoch ist er einer der „entsetzlichsten Menschen“ – „[d]as Rechtgefühl [aber] machte ihn zum Räuber und Mörder“²³¹.

Die Novelle beginnt damit, dass der Rosshändler Michael Kohlhaas sich auf macht, einige seiner Pferde zu verkaufen. Auf sächsischen Gebiet kommt er an einen Schlagbaum, einen Grenzübergang, wo er dazu angehalten wird, seinen ‚Passschein‘ zu zeigen, über den er aber nicht verfügt. Der Zollwärter deutet hier bereits etwas an: „»wenn der Baum im Walde stehen geblieben wäre, wär’s besser gewesen, für mich und Euch«“²³². Bei dem ‚Passschein‘ handelt es sich um einen landesherrlichen Erlaubnisschein, veranlasst vom Junker Wenzel von Tronka, der seit kurzem über dieses Gebiet, welches Kohlhaas zu durchqueren beabsichtigt, herrscht. Durch das landesherrliche Privilegium ist es diesem Junker vom Kaiser gestattet, eigene Zölle zu erheben und bis zu einem gewissen Grad hat er damit auch die Gerichtshoheit über dieses Gebiet.

Kohlhaas sieht nicht ein, warum er plötzlich für das Überqueren einer Grenze bezahlen soll und beschließt, diesen Sachverhalt der „ungesetzlichen Erpressung“²³³ persönlich mit dem Junker zu klären. Als Kohlhaas seine Beschwerde vorbringen will, scheinen die Pferde von besonderem Interesse zu sein, zumindest fragen die anwesenden Ritter danach und wollen sie betrachten. Kohlhaas ergreift die Gelegenheit und bietet sie

²²⁹ Heinrich von Kleist: *Michael Kohlhaas. Aus einer alten Chronik*. Anm. v. Bernd Hamacher, Nachwort von Paul Michael Lützeler. Stuttgart: Reclam 2003. S. 3, Zeile 3-4.

²³⁰ Ebd. Anmerkungen, S. 111.

²³¹ Ebd. S. 3, Zeile 15-16.

²³² Ebd. S. 4, Zeile 13-14.

²³³ Ebd. S. 5, Zeile 5.

zum Kauf an. Dem Junker sind sie aber zu teuer und als Kohlhaas bereits die Zügel in der Hand hat, um die Burg zu verlassen und weiterzuziehen, erinnert der Burgvogt daran, dass er kein Recht dazu hätte, da ihm der Passschein fehle. Kohlhaas verspricht, einen solchen Pass zu lösen, doch der Schlossvogt empfiehlt dem Junker, inzwischen die Pferde als Pfand von Kohlhaas zu verlangen. Kohlhaas sieht keine andere Wahl und lässt seine stattlichen und gut genährten Rappen auf der Tronkenburg zurück.

In Dresden, wo Kohlhaas sich den ‚Passschein‘ besorgen will, erfuh er, „was ihm allerdings sein erster Glaube schon gesagt hatte, dass die Geschichte von dem Passschein ein Märchen sei“²³⁴. Kohlhaas wurde ein Opfer der Willkür seines Landesherrn. Er kehrt zur Tronkenburg zurück, um seine Pferde abzuholen, was er aber dort vorfindet, schockiert ihn:

Wie groß war aber sein Erstaunen, als er, statt seiner zwei glatten und wohlgenährten Rappen, ein Paar dürre, abgehärmte Mähren erblickte; Knochen, denen man, wie Riegeln, hätte Sachen aufhängen können; Mähnen und Haare, ohne Wartung und Pflege, zusammengeknetet: das wahre Bild des Elends im Tierreiche!²³⁵

Der Burgvogt hatte die Rappen zur Feldarbeit eingesetzt, dagegen konnte auch Kohlhaasens Knecht nichts machen, der schon kurz nach der Abreise von der Burg gejagt worden war. Kohlhaas fordert vom Junker, seine Rappen wieder in dem alten Zustand zurück zu bekommen. Der Junker aber antwortet: „wenn der H... A... [Anm. Hans Arsch] die Pferde nicht wiedernehmen will, so mag er es bleiben lassen“²³⁶. Damit ist für den Junker die Sache erledigt, doch Kohlhaas fühlt sich zutiefst betrogen. Am Weg, wo er den davongejagten Knecht zu seiner Sicht der Dinge befragen möchte, kommen Kohlhaas noch weitere Ungerechtigkeiten zu Ohren, die täglich im Namen des Junkers Wenzel verübt werden. In ihm regt sich ein Gefühl:

„dass wenn der ganze Vorfall, wie es allen Anschein habe, bloß abgekartet sein sollte, er mit seinen Kräften der Weilt in der Pflicht verfallen sei, sich Genugtuung für die erlittene Kränkung, und Sicherheit für zukünftige seinen Mitbürgern zu verschaffen.“²³⁷

Kohlhaas fühlt sich in seinem Ehrgefühl tief gekränkt und sieht es als seine Pflicht an, gegen die Willkür der Obrigkeit vorzugehen. Der Lesende erfährt unmittelbar, was in ihm vorgeht. Zurück in seiner Heimat Kohlhaasenbrück, erfährt er von seiner Frau Lisbeth, dass der davongejagte Knecht Herse nicht nur geschlagen sondern, halb tot geprügelt wurde und sich noch immer nicht ganz von seinen Verletzungen erholt hatte, aber

²³⁴ Kleist, S. 7, Zeile 7.

²³⁵ Ebd. S. 8, Zeile 15-20.

²³⁶ Ebd. S. 10, Zeile 13-14.

²³⁷ Ebd. S. 11, Zeile 4-8.

ansprechbar sei. Kohlhaas verhört Herse und erfährt, was auf der Tronkenburg vorgefallen ist. Als er die Pferde aus der Burg heraus zur Schwemme führen wollte (vermutlich um sie zu reinigen) stürzten die Burgbediensteten hinter ihm her:

„[...] hör ich [sie]: halt, den Spitzbuben! rufen: halt, den Galgenstrick! als ob sie besessen wären. Der Torwächter tritt mir in den Weg; und da ich ihn und den rasenden Haufen, der mich anläuft, frage: was auch gibt's? was es gibt? antwortet der Schlossvogt; und greift meinen beiden Rappen in den Zügel. Wo will Er hin mit den Pferden? fragt er, und packt mich an die Brust. [...] Ich will dich, Gauner, auf der Heerstraße, nach Kohlhaasenbrück schwimmen lehren! und schmeißt mich, mit einem hämischen Mordzug, er und der Verwalter, der mir das Bein gefasst hat, vom Pferd herunter [...]"²³⁸

In dieser Textstelle lässt sich auch die pejorative Verwendung von mit Hinrichtungen in Zusammenhang stehenden Begriffen nachweisen. Mit dem Wort ‚Galgenstrick‘, das eigentlich ein Stück Seil bezeichnet, mit dem der Verurteilte am Galgen aufgehängt wird²³⁹, wird hier der Knecht Herse bedacht; denn in der pejorativen Verwendung bedeutet dies etwa Strolch, Taugenichts und Spitzbube.

Kohlhaas fühlt sich bestärkt, der Willkür auf der Tronkenburg Einhalt zu gebieten und wird dabei auch von seiner Frau unterstützt, für die es „ein Werk Gottes wäre, Unordnungen, gleich diesen, Einhalt zu tun“²⁴⁰.

Er verfasst mit Hilfe eines Rechtsgelehrten eine offizielle Beschwerde, worin er nach Schilderung der Geschehnisse die gesetzmäßige Bestrafung des Junkers Wenzel, die Wiederherstellung der Pferde und Schadensersatz sowohl für ihn als auch für seinen Knecht Herse fordert²⁴¹.

„Die Rechtssache war in der Tat klar. Der Umstand, dass die Pferde gesetzwidrigerweise festgehalten worden waren, warf ein entscheidendes Licht auf alles Übrige;“²⁴²

Kohlhaas ist also im Recht, der Junker Wenzel hat laut dem herrschenden Gesetz das Nachsehen.

Seine Klage wird allerdings am Gerichtshof zu Dresden niedergeschlagen, aber er erhält Nachricht, dass der Junker auf der Tronkenburg dazu angehalten worden wäre, ihm seine Pferde auszuhändigen²⁴³. Der Stadthauptmann Heinrich von Geusau erfährt von den „abscheuliche[n] Ungerechtigkeit[en], die man auf der Tronkenburg an ihm verübt

²³⁸ Kleist, S. 14-15, Zeile 33-8.

²³⁹ „Galgenstrick“ In: *Duden online*. <https://www.duden.de/node/52596/revision/52632> [letzter Zugriff 24.06.2019 19:23]

²⁴⁰ Kleist, S. 16, Zeile 18-19.

²⁴¹ Ebd. S. 16, Zeile 25-31.

²⁴² Ebd. S. 16, Zeile 32-35.

²⁴³ Ebd. S. 17, Zeile 21-33.

hatte²⁴⁴, und beschließt ihm zu helfen. Heinrich von Geusau setzt eine Bittschrift an den Kurfürsten von Brandenburg auf, der dann den Kurfürsten von Sachsen über die Ungerechtigkeiten ins Bild setzen würde. Sobald der sächsische Kurfürst Bescheid wisse, sei es kein Problem mehr dem Rosshändler von Kohlhaasenbrück „Gerechtigkeit zu verschaffen“²⁴⁵. Doch auf die Beschwerde erhielt er abermals keine Antwort, da der Graf Kallheim, der mit der Klärung des Sachverhalts beauftragt wurde, mit der Familie von Tronka verschwägert war. Nach einem Mond (also etwa einem Monat) erhält Kohlhaas die Resolution der Staatskanzlei:

»er sei, nach dem Bericht des Tribunals in Dresden, ein unnützer Querulant; der Junker, bei dem die Pferde zurückgelassen, halte ihm dieselben, auf keine Weise zurück; er möchte nach der Burg schicken, und sie holen, oder dem Junker wenigstens wissen lassen, wohin er sie ihm senden solle; die Staatskanzlei aber, auf jeden Fall, mit solchen Plackereien und Stänkereien verschonen.« [...] – Kohlhaas schäumte vor Wut, als er diesen Brief empfing.²⁴⁶

Kohlhaas erwägt, sein gesamtes Hab und Gut zu verkaufen und unterbreitet seinem Nachbarn, dem Amtmann, ein Angebot, er wolle nur einige Pferde und Waffen für sich behalten. Der Amtmann unterzeichnet den Vertrag, Kohlhaasens Frau reagiert verzweifelt. Er erklärt ihr, dass er beim Landesherrn seine Klage nochmals persönlich einreichen will. Auf die Frage, warum er dann sein Haus verkaufe, antwortet Kohlhaas:

weil ich in einem Lande, liebste Lisbeth, in welchem man mich, in meinen Rechten, nicht schützen will, nicht bleiben mag. Lieber ein Hund sein, wenn ich von Füßen getreten werden soll, als ein Mensch!²⁴⁷

Kohlhaas fühlt sich in seiner Würde als Mensch tief verletzt. Da auch seine Ehre verletzt ist, zieht er es vor, sein weiteres Leben als „Hund“ zu verbringen, da die Obrigkeit seiner Meinung nach ihn nicht menschenwürdig behandelt. Unter diesen Umständen will er kein Mensch mehr sein, da seine Rechte als solcher sowieso nicht beachtet werden.

Seine Frau schlägt vor, sie selbst werde die Bittschrift zum Landesherrn nach Berlin bringen, sie als Frau hätte bessere Chancen, ihn direkt zu erreichen – sie habe noch einen alten Bekannten, aus dessen Bekanntschaft sie einen Vorteil ziehen könne. Erfreut über die Schläue seiner Ehefrau stimmt er ihrem Plan zu und lässt sie ziehen. Ein paar Tage darauf wird seine Frau mit tödlichen Quetschungen an der Brust nach Kohlhaasenbrück zurückgebracht. Sie hat auf eigene Faust versucht, sich zum Fürsten vorzudrängen, worauf sie durch einen Stoß mit dem Schaft einer Lanze der Wache vor die Brust

²⁴⁴ Kleist, S. 18, Zeile 27.

²⁴⁵ Ebd. S. 19, Zeile 9.

²⁴⁶ Ebd. S. 20, Zeile 11-21.

²⁴⁷ Ebd. S. 23-24, Zeile 36-37; Zeile 1-2.

ernstlich verletzt wurde. Am Sterbebett hält ihn seine Frau zur Vergebung an, doch für Kohlhaas ist nun das Maß voll. Beim Begräbnis erhält er die Resolution des Landesherrn auf die von seiner Frau überbrachte Bittschrift, die besagt, er solle die Pferde von der Tronkenburg holen und die Sache auf sich beruhen lassen. Hält er sich nicht daran, so drohe die Strafe des Gefängnisses²⁴⁸.

Kohlhaas verfasst einen Rechtschluss, in dem er den Junker Wenzel dazu anhält, seine Rappen nach Kohlhaasenbrück zurückzuführen und sie in den dortigen Ställen wieder dick zu füttern. Nachdem er wieder keine Antwort erhielt, schickte er seine Kinder weg, verkaufte das Haus und scharte seine übrigen Knechte um sich, um auf die Tronkenburg zu reiten²⁴⁹. Der Überfall auf die Burg verläuft brutal und gnadenlos, die Gebäude werden angezündet, doch der Burgherr Wenzel von Tronka ist nicht auffindbar.

Die Vermutung bestätigt sich, dass Wenzel in das Fräuleinstift Erlabrunn geflüchtet wäre, dessen Äbtissin seine Tante ist. Kohlhaas verfasst ein sogenanntes „Kohlhaasisches Mandat“,

[...] worin er das Land aufforderte, dem Junker Wenzel von Tronka, mit dem er in einem gerechten Krieg liege, keinen Vorschub zu tun, vielmehr jeden Bewohner, seine Verwandten und Freunde nicht ausgenommen, verpflichtete, denselben bei Strafe Leibes und des Lebens, und unvermeidlicher Einäscherung alles dessen, was ein Besitztum heißen mag, an ihn auszuliefern.²⁵⁰

Dieses „Kohlhaasische Mandat“ ist im Zusammenhang mit dem spätmittelalterlichen Fehdewesens zu sehen. Solche Schriften dienten dazu, die Fehde als rechtmäßig zu erklären und die eigene Ehre zu wahren²⁵¹.

Dieses Mandat wurde in der Gegend verbreitet. Außerdem hoffte er, die Verwandten des Junkers so dazu zu bewegen, ihn auszuliefern. Kohlhaas und sein Gefolge reiten zum Stift, wo er erfährt, dass der Junker bereits nach Wittenberg²⁵² abgereist sei. Kurz überlegt er, Feuer zu legen, doch ein heftiger Regenguss bringt die Fackeln zum verlöschen und ihn zur Besinnung²⁵³. Das Gefolge begibt sich auf den Weg, nicht ohne des Nachts in ein Wirtshaus einzukehren, wo er mit dem Wissen, mit einer Gruppe von zehn Mann nicht gegen eine Stadt anzukönnen, ein zweites Mandat aufsetzte,

[...] worin er, nach einer kurzen Erzählung dessen, was ihm im Lande begegnet, »jeden guten Christen«, wie er sich ausdrückte, »unter Angelobung eines Handgelds und anderer

²⁴⁸ Kleist, S. 27, Zeile 34-36.

²⁴⁹ Ebd. S. 28, Zeile 25-30.

²⁵⁰ Ebd. S. 31, Zeile 15-22.

²⁵¹ Ebd. Anmerkungen S. 118.

²⁵² Wittenberg, hier hat Martin Luther seine 95 Thesen 1517 an die Tür der Schlosskirche angeschlagen.

²⁵³ Kleist, S. 32-33, Zeile 34-14.

kriegerischen Vorteile«, aufforderte »seine Sache gegen den Junker von Tronka, als dem allgemeinen Feind aller Christen, zu ergreifen«. ²⁵⁴

Kurz danach erschien ein weiteres Mandat, das vom Erzähler sogleich kommentiert wird:

[...] nannte er sich: »einen Reichs- und Weltfreien, Gott allein unterworfenen Herrn«; eine Schwärmerei krankhafter und missgeschaffener Art, die ihm gleichwohl [...] Zulauf in Menge verschaffte. ²⁵⁵

Das Mandat (oder besser die Aussicht auf Geld und Beute, schließlich waren durch den Frieden mit Polen viele Soldaten arbeitslos) verschaffte ihm mehr als 30 Männer. Am Abend vor Pfingsten legten sie mehrere kleine Feuer in der Stadt und brachten die Nachricht an der Kirche an, dass Kohlhaas die Auslieferung des Junkers fordere. Die Männer, die losgeschickt worden, um Kohlhaas zu stoppen, wurden zurückgeschlagen. Am nächsten Morgen wurde die Stadt abermals angezündet. Die Bewohner der Stadt trachteten danach, den Junker auszuliefern, der Landvogt stellte diesem Schutz zur Verfügung. Danach zog er mit einer Gruppe von 150 Mann aus, Kohlhaas zu schnappen, doch dieser lockte seine Verfolger von der Stadt weg, um am dritten Tag abrupt zu wenden und die Stadt zum dritten Mal in Brand zu setzen. Durch die Brände wurden mehr als 61 Häuser, drei Kirchen, fast alle Scheunen der Vorstadt, mehrere Klöster und Schulen und das Gebäude der kurfürstlichen Landvogtei zerstört ²⁵⁶. Das Volk war außer sich und forderte die Abführung des Junkers aus der Stadt ²⁵⁷. Die Landesregierung wollte allerdings von einer Überstellung des Junkers nach Dresden nichts wissen und verpflichtete den Landvogt dazu, ihn zu beschützen; ein Heer unter der Führung von Prinz Friedrich von Meissen sei bereits am Weg. Der Landvogt beschließt, dem Prinzen entgegenzureiten. Als Kohlhaas von den Vorgängen erfährt, greift er das Heer des Prinzen des Nachts an und zwingt ihn zur Umkehr nach Dresden. Durch diesen Erfolg bestärkt, wandte sich Kohlhaas auch noch gegen den Landvogt und zerschlug auch dessen Heer. Fünf Tage später steht Kohlhaas vor Leipzig und setzt die Stadt an drei Seiten in Brand. In dem aus diesem Anlass verfassten Mandat nannte er sich

»einen Statthalter Michaels, des Erzengels, der gekommen sei, an allen, die in dieser Streitsache des Junkers Partei ergreifen würden, mit Feuer und Schwert, die Arglist, in welcher die ganze Welt versunken sei, zu bestrafen«. Dabei rief er, von dem Lützner Schloss aus, das er überrumpelt, und worin er sich festgesetzt hatte, das Volk auf, sich zur Errichtung einer besseren Ordnung der Dinge, an ihn anzuschließen [...]. ²⁵⁸

²⁵⁴ Kleist, S. 33, Zeile 24-30.

²⁵⁵ Ebd. S. 33, Zeile 31-36.

²⁵⁶ Ebd. S. 34, Zeile 20-21; S. 35, Zeile 2-3; Zeile 31-34.

²⁵⁷ Ebd. S. 36, Zeile 3-4.

²⁵⁸ Ebd. S. 39, Zeile 16-24.

Das Magistrat versuchte zu versichern, dass sich der Junker nicht in Leipzig aufhält, Kohlhaas glaubte dieser Deklaration allerdings nicht und drohte mit der Stadt ebenso zu verfahren wie mit Wittenberg. Der Kurfürst von Sachsen war dabei, ein zweitausend Mann starkes Heer zusammenzuziehen und Kohlhaas persönlich zu stellen, da erschien eine nicht unterschriebene Deklaration, die behauptete, der Junker wäre bei seinen Vettern Hinz und Kunz in Dresden²⁵⁹. Kohlhaas traut dieser Nachricht nicht. Doktor Martin Luther verfasst unterdessen eine Schrift an Michael Kohlhaas, die überall in der Gegend angeschlagen wird. Dem Adressaten fällt die Schrift allerdings nicht auf:

dergestalten, dass sie [Sternbald und Waldmann, zwei seiner Gefolgsleute; Anm.] an einem Morgen, da er [Kohlhaas, Anm.] ein paar Knechte, die in der Gegend, wider seinen Willen, geplündert hatten, aufknüpfen lassen wollte, den Entschluss fassten, ihn darauf aufmerksam zu machen. Eben kam er, während das Volk von beiden Seiten schüchtern auswich, in dem Aufzuge, der ihm, seit seinem letzten Mandat, gewöhnlich war, von dem Richtplatz zurück: ein großes Cherubsschwert, auf einem rotledernen Kissen, mit Quasten von Gold verziert, ward ihm vorangetragen, und zwölf Knechte, mit brennenden Fackeln folgten ihm: [...].²⁶⁰

Diese Passage zeigt, dass sich Kohlhaas selbst der Gesetzesausführung verpflichtet fühlt, er hängt Personen, die gegen seinen Willen Diebstähle begehen. Augenscheinlich werden die Hinrichtungen auch inszeniert. Das Cherubsschwert ist ein Zeichen der Gerichtshoheit, die Kohlhaas in seiner Gruppe inne hat.

Kohlhaas Reaktion auf den Brief von Luther ist bezeichnend:

Eine dunkle Röte stieg in sein Antlitz empor; er durchlas es, [...] wandte sich, mit ungewissen Blicken, mitten unter die Knechte zurück, als ob er etwas sagen wollte, und sagte nichts; [...]. Mehr als diese wenigen Worte bedurfte es nicht, um ihn, in der ganzen Verderblichkeit, in der er dastand, plötzlich zu entwaffnen.²⁶¹

Martin Luther bezichtigt Kohlhaas in der Schrift als vermessen und wirft ihm vor, in seinem Rachefeldzug die Gemeinschaft ungerechtfertigterweise hineinzuziehen. Kohlhaas selbst sei ungerecht, er verführe die Menschen und handle aus reinem Eigennutzen. Der Landesherr, gegen den er vorgehe, kenne seinen Namen nicht einmal. Sein Weg führe ihn lediglich zu Rad und Galgen und im Jenseits in die Verdammnis²⁶². Diese Schrift kann Kohlhaas nicht akzeptieren und reitet in Verkleidung nach Wittenberg zu Luther. Dort will Kohlhaas die Meinung Luthers über ihn und seine Taten ändern und fordert ihn auf, ihm freies Geleit zu verschaffen um nun endlich dem Landesherrn in Dresden seine Forderungen vorzutragen. Luther und Kohlhaas halten ein Gespräch ab, in

²⁵⁹ Kleist, S. 40, Zeile 24-25.

²⁶⁰ Ebd. S 42, Zeile 8-17.

²⁶¹ Ebd. S 42, Zeile 29-38; S. 43, Zeile 1.

²⁶² Ebd. S. 40, Zeile 35-37; S. 41, Zeile 1-30.

dem Luther versucht, Kohlhaas dazu zu bringen, nicht zu reagieren, dieser steigt aber von seinem Rachefeldzug nicht ab.

Luther erklärt ihm, dass er durch die Ergreifung der Selbstjustiz sein Recht auf Erfüllung seiner Forderungen verwirkt hat. Hätte er einfach die abgemagerten Rappen von der Tronkenburg mit nach Hause genommen und hätte sie selbst wieder aufgefüttert, wäre ihm viel erspart geblieben. Das sieht Kohlhaas auch ein, aber für ihn ist es nun zu spät, umzukehren:

Luther, nach einer kurzen Besinnung, indem er ihn scharf ansah, sagte: ja, Kohlhaas, das will ich tun! Der Herr aber, dessen Leib du begehrst, vergab seinem Feind. – Willst du, setzte er, da jener ihn betreten ansah, hinzu, dem Junker, der dich beleidigt hat, gleichfalls vergeben: nach der Tronkenburg gehen, dich auf deine Rappen setzen, und sie zur Dickfütterung nach Kohlhaasenbrück heimreiten? - »Hochwürdiger Herr«, sagte Kohlhaas errötend, indem er seine Hand ergriff, - nun? - »der Herr auch vergab allen seinen Feinden nicht. Lasst mich den Kurfürsten, meinen beiden Herren, dem Schlossvogt und Verwalter, den Herren Hinz und Kunz, und wer mich sonst in dieser Sache gekränkt haben mag, vergeben: den Junker aber, wenn es sein kann, nötigen, dass er mir die Rappen wieder dick füttere.«²⁶³

Kohlhaas kann nicht von seiner Rache absehen. Er bittet Luther, ihm die Beichte abzunehmen, schließlich ist er ja ein gottesfürchtiger Mann. Luther prophezeit ihm, dass er vor seinem Heiland nicht mehr versöhnen könne, wohl aber mit seinem Landesherrn, was aber „einem Versuch [...] vorbehalten [bleibt]“²⁶⁴.

Luther sendet ein Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, worin er ihn bittet, den Vorschlag von Kohlhaas anzunehmen und ihm Amnestie zu erteilen²⁶⁵. Er bemerkt auch, dass die Stimme des Volkes trotz der Taten Kohlhaasens auf seiner Seite ist. Kohlhaas sei eher als eine feindliche Landesmacht als ein Rebell zu sehen. Mit einem Feind tritt man in Verhandlung, ein Rebell wird niedergeschlagen. Der Brief erreicht den Kurfürsten und alle Instanzen, die Kohlhaasens „Rebellion“ zuerst als „nichtsnutzige Plackerei“²⁶⁶ abgetan hatten, versuchen sich zu rechtfertigen. Nach Anhörung der verschiedensten Meinungen beschließt der Kurfürst, den Rat Luthers anzunehmen und lässt Kohlhaas mitteilen, dass er zur neuen Untersuchung seiner Sache freies Geleit nach Dresden erhält. Wird seine Klage am Tribunal abgewiesen, kommt das Gesetz zur Anwendung; wird seine Klage angenommen, sei ihm „Gnade für Recht bewilligt, und völlige Amnestie, seiner in Sachsen ausgeübten Gewalttätigkeiten wegen, zugestanden [...]“²⁶⁷.

Kohlhaas entlässt seine Gefolgsleute, legt seine Waffen nieder und begibt sich nach Dresden.

²⁶³ Kleist, S. 47, Zeile 3-17.

²⁶⁴ Ebd. S. 47, Zeile 36.

²⁶⁵ Ebd. S. 48, Zeile 14.

²⁶⁶ Ebd. S. 49, Zeile 14.

²⁶⁷ Ebd. S. 53, Zeile 2.

Die Nachricht, dass der Würgeengel da [in Dresden, Anm.] sei, der die Volksbedrucker mit Feuer und Schwert verfolgte, hatte ganz Dresden, Stadt und Vorstadt, auf die Beine gebracht; man musste die Haustür vor dem Andrang des neugierigen Haufens verriegeln, und die Jungen kletterten an den Fenstern heran, um den Mordbrenner, der darin frühstückte, in Augenschein zu nehmen.²⁶⁸

Diese Passage beschreibt, was Kohlhaas mittlerweile für die Bevölkerung geworden ist. Obwohl er als Würgeengel und Mordbrenner bezeichnet wird, ist er für das Volk der Held, der sich gegen die Unterdrückung der Obrigkeit auflehnt. Er ist eine Berühmtheit, die die Menschen sehen wollen und bewundern.

Der Prinz von Meissen kommt zu ihm und überprüft den guten Willen Kohlhaasens. Nach der Befragung zu dessen zukünftiger Lebensart und der Bestätigung, dass von ihm keine Gefahr mehr ausgehen werde, stellt der Prinz Kohlhaas drei Landsknechte zur Seite, die ihn vor dem Volk beschützen sollen²⁶⁹. In Wahrheit stellt er ihn unter Bewachung und entzieht Kohlhaas seine Freiheit.

In der Zwischenzeit wird auch der Junker Wenzel von Tronka nach Dresden beordert. Die Rappen, die der Junker vermutlich eigenhändig wieder anzufüttern verurteilt werden würde, waren beim Brand der Tronkenburg verloren gegangen. Nach Ausforschung des Verbleibs der Rappen treffen sie nach wenigen Tagen in Dresden ein:

Demgemäß erschien auch wirklich, wenige Tage darauf, der Mann, an den sie der Schäfer aus Wilsdruf verhandelt hatte, und führte sie, dürr und wankend, an die Runge seines Karrens gebunden, auf den Markt der Stadt; das Unglück aber Herrn Wenzels, und noch mehr des ehrlichen Kohlhaas wollte, dass es der Abdecker aus Döbbeln war.²⁷⁰

Die Tiere waren somit, so wie der Abdecker²⁷¹ selbst, ehrlos und unberührbar. Es war nun kaum möglich, die Rappen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, geschweige dessen man sich auch nicht mehr sicher sein konnte, dass diese Schindmähren²⁷² zum Besitz von Michael Kohlhaas zählen. Kohlhaas soll selbst feststellen, ob es sich um die seinigen handelt. Dieser bestätigt, dass es seine Pferde sind, woraufhin sie dem Abdecker abgekauft werden. Zusätzlich zu der Aufgabe der Wiederherstellung der Rappen in den alten Zustand müssen sie nun auch noch „ehrlich gemacht werden“²⁷³, da sie bereits im Besitz des Abdeckers waren. Über das weitere Verfahren mit den ehrlosen Tieren entsteht ein Tumult, bei dem der mit dem Kauf

²⁶⁸ Kleist, S. 53, Zeile 35.37 und S. 54, Zeile 1-4.

²⁶⁹ Ebd. S. 54, Zeile 32-33.

²⁷⁰ Ebd. S. 58, Zeile 5-10.

²⁷¹ „Abdecker“, jemand der verendete Tierkörper verwertet und beseitigt. In: *Duden online*.

<https://www.duden.de/node/885/revision/911> [letzter Zugriff 19.06.2019 18:19]. Der Beruf des Abdeckers galt wie der Beruf des Henkers als ‚unehrlich‘. Solche Berufsgruppen befanden sich am Rande der ständischen Gesellschaft und wurden oft ausgeschlossen.

²⁷² Kleist, S. 62, Zeile 30.

²⁷³ Ebd. S. 63, Zeile 24.

beauftragte Kämmerer des Junkers verletzt wird. Kleist kommentiert diese Stelle mit dem Satz: „Einen so heillosen Ausgang nahm der wohlgemeinte und redliche Versuch, dem Rosshändler wegen des Unrechts, das man ihm zugefügt, Genugtuung zu verschaffen“²⁷⁴. Immer wieder findet man solche Kommentare, die andeuten, dass man mit der Ignorierung des Kohlhaas'schen Anliegens besser ausgestiegen wäre. Nach diesem Vorfall änderte sich auch der Tenor im Volk, es bildete sich die Meinung,

dass es besser sei, ein offenkundiges Unrecht an ihm zu verüben, und die ganze Sache von neuem niederzuschlagen, als ihm Gerechtigkeit, durch Gewalttaten ertrotzt, in einer so nichtigen Sache, zur bloßen Befriedigung seines rasenden Starrsinns, zukommen zu lassen.²⁷⁵

In der Bevölkerung begannen viele, ihre Ansicht über den Rosshändler zu ändern und sahen nicht mehr den betrogenen Rächer, sondern nur mehr einen rachsüchtigen Aufrührer in ihm.

Nicht nur, dass es jetzt kaum mehr eine Möglichkeit gab, die Rappen wieder gesund zu bekommen, so war auch die Schmach, die die gesamte Familie des Wenzels von Tronka erfuhr, groß und man wägte die Möglichkeit ab, Kohlhaas mit Geld zu entschädigen²⁷⁶. Kohlhaas, dessen Wille gebrochen war²⁷⁷ und der nun zur Vergebung alles Geschehenen bereit war²⁷⁸, wartete bereits auf ein Angebot des Junkers.

In der Zwischenzeit jedoch versammelte ein entlassener Gefolgsmann von Kohlhaas, Johann Nagelschmidt, einiges Gesindel und führte Kohlhaasens frühere Taten fort und nannte sich zu allem Überfluss einen Statthalter im Auftrag von Michael Kohlhaas²⁷⁹. Als Kohlhaas vom Prinzen dazu befragt wird, erschrickt er zunächst und kann belegen, dass er den Nagelschmidt bereits wegen seiner Untaten kurz vor der Auflösung seines Gefolges hängen lassen wollte²⁸⁰. Der Prinz erlässt einen Haftbefehl gegen den Aufrührer und gewährt Kohlhaas weitere Amnestie, solange er sich in Dresden aufhalte.

Die Ritter, die in dem aufkeimenden Unmut gegen Michael Kohlhaas ihre Gelegenheit sahen, ihn weiter zu verunglimpfen, streuten Gerüchte und behaupteten bald, dass die Rappen, die Kohlhaas auf die Tronkenburg führte, an einer Viehseuche litten und der Junker daher dazu verpflichtet war, sie zurückzuhalten²⁸¹.

²⁷⁴ Kleist, S. 64, Zeile 14-16.

²⁷⁵ Ebd. S. 64, Zeile 33-37.

²⁷⁶ Ebd. S. 65, Zeile 14.

²⁷⁷ Ebd. S. 65, Zeile 27.

²⁷⁸ Ebd. S. 65, Zeile 30-31.

²⁷⁹ Ebd. S. 66-67.

²⁸⁰ Ebd. S. 69, Zeile 6-16.

²⁸¹ Ebd. S. 70, Zeile 20; Zeile 30-32.

Kohlhaas versucht Pässe zu erlangen, die ihm gestatten nach Kohlhaasenbrück zu reiten, um seinen Geschäften nachzugehen, doch der Prinz, dessen Unterschrift er bräuchte, war nicht zugegen. Am zwölften Tag bat er wieder um die benötigten Pässe, doch die vom Prinzen eingesetzte Wache war nicht da. Bewaffnete Landsknechte hatten sich um das Haus verteilt, in dem Kohlhaas residierte.

[...] nichts missgönnte er der Regierung, mit der er zu tun hatte, mehr, als den Schein der Gerechtigkeit, während sie in der Tat die Amnestie, die sie an ihm angelobt hatte, an ihm brach; und falls er wirklich ein Gefangener sein sollte, wie es keinem Zweifel mehr unterworfen war, wollte er derselben auch die bestimmte und unumwundene Erklärung, dass es so sei, abnötigen.²⁸²

Kohlhaas hatte den Entschluss gefasst, die Regierung auf die Probe zu stellen. Er ließ am nächsten Morgen den Wagen anspannen und gab vor, einen alten Bekannten besuchen zu wollen. Als er den Wagen bestieg, trat ein Gubernial-Offiziant an ihn heran und fragte, wo er hinwolle und dass er warten müsse, da ihn einige Landsknechte begleiten müssten. Kohlhaas erklärte, dass ihm der Prinz freigestellt habe, ob er sich einer Wache bediene oder nicht. Der Offiziant erwiderte, dass er den Auftrag bekommen hätte, seine Person zu beschützen und Kohlhaas das wohl mit dem Schlosshauptmann persönlich klären müsse. Der Freiherr empfahl Kohlhaas, „er würde wohl tun, wenn er sich still in seinem Hause hielte [...]“²⁸³.

Kohlhaas fragte: ob er ein Gefangener wäre, und ob er glauben solle, dass die ihm feierlich, vor den Augen der ganzen Welt angelobte Amnestie gebrochen sei? worauf der Freiherr sich plötzlich glutrot im Gesichte zu ihm wandte, und, indem er dicht vor ihn trat, und ihm in das Auge sah, antwortete: ja! ja! ja!²⁸⁴

Kohlhaas kehrt in sein Haus zurück, traurig und erschüttert²⁸⁵. Er hatte sich nun selbst die Flucht aus Dresden sehr erschwert. Andererseits sah er sich nun seiner Verpflichtung, den Bedingungen der Amnestie zu folgen, entbunden. In der Zwischenzeit sandte Nagelschmidt einen Knecht mit einem Schreiben zu Kohlhaas, in dem er ihn bat, wieder der Anführer seiner Rotte zu werden. Dieser Brief wurde dem Boten abgenommen und war ein erneuter Anlass, der die Stimmen der Gegner Kohlhaasens wieder lauter werden ließ. Der Kurfürst beschloss, den Brief an Kohlhaas zustellen zu lassen um ihn zu testen. Kohlhaas, der davon überzeugt war, „dass nichts auf der Welt ihn aus dem Handel, in dem er verwickelt war, retten konnte“²⁸⁶, verfasste eine Antwort an Nagelschmidt, in der

²⁸² Kleist, S. 73, Zeile 16-22.

²⁸³ Ebd. S. 75, Zeile 26-27.

²⁸⁴ Ebd. S. 75, Zeile 33-37; S. 76, Zeile 1.

²⁸⁵ Ebd. S. 76, Zeile 11-12.

²⁸⁶ Ebd. S. 78, Zeile 18-20.

er das Angebot annahm wieder der Rädelsführer zu werden und seine Befreiung und die seiner Kinder aus Dresden forderte. In Wahrheit hatte er im Sinn, nach Hamburg zu fliehen und sich von dort aus ins Ausland abzusetzen²⁸⁷, „denn die Dickfütterung der Rappen hatte seine, vom Gram sehr gebeugte Seele auch unabhängig von dem Widerwillen, mit dem Nagelschmidt deshalb gemeinschaftliche Sache zu machen, aufgegeben“²⁸⁸.

Dieser Brief wurde zur Grundlage für die sofortige Inhaftierung und den Prozess. Der Brief wurde überall in der Stadt publik gemacht und

da er vor den Schranken des Tribunals auf die Frage, ob er die Handschrift anerkenne, dem Rat, der sie ihm vorhielt, antwortete: »ja!« zur Antwort aber auf die Frage, ob er zu seiner Verteidigung etwas vorzubringen wisse, indem er den Blick zur Erde schlug, erwiderte, »nein!« so ward er verurteilt, mit glühenden Zangen von Schinderknechten gekniffen, gevierteilt, und sein Körper zwischen Rad und Galgen, verbrannt zu werden.²⁸⁹

Dieses Urteil, basierend auf der Annahme der Verbindung mit einer Diebes- und Räuberbande, also lediglich dem Verdacht, der hier bereits als ein Beweis behandelt wird, zieht ein rigoroses Urteil nach sich. Bereits das Zwicken mit Zangen, eine Leibesstrafe, zeugt von großer Schandtät. Das Vierteilen gilt als schändlicher Tod und durch das Verbrennen als Höhepunkt der Kumulation der Strafen wird der Körper endgültig und vollkommen ausgelöscht, was eine Sühne der Taten im Leben danach unmöglich macht.

Das Schicksal meint es nicht gut mit Michael Kohlhaas, da schaltet sich der Kurfürst von Brandenburg in die Causa ein. Kohlhaas, ein brandenburgischer Untertan, war auf sächsischem Land Unrecht getan worden. Nur durch die Verwandtschaft des Erzkanzlers Siegfried von Kallheim mit dem Haus Tronka war Kohlhaas überhaupt in diese missliche Lage geraten.

Heinrich von Geusau, mittlerweile zum Erzkanzler ernannt, bekommt von seinem Herrn den Auftrag, dem Michael Kohlhaas Gerechtigkeit zu verschaffen²⁹⁰. Die Auslieferung Kohlhaasens an die brandenburgische Seite wird gefordert, um ihn nach brandenburgischen Gesetzen zu richten und ihm gegenüber dem Junker von Tronka Recht zu verschaffen²⁹¹. Der brandenburgische Hof argumentierte, dass ein Vollzug der Hinrichtung Kohlhaasens eine Verletzung des Völkerrechts wäre, worauf der Prinz in Dresden auf die Forderung einging, Kohlhaas an den Hof nach Berlin auszuliefern²⁹². Da

²⁸⁷ Kleist, S. 79, Zeile 17-21.

²⁸⁸ Ebd. S. 73, Zeile 21-24.

²⁸⁹ Ebd. S. 79, Zeile 32-37, S. 80, Zeile 1-2.

²⁹⁰ Ebd. S. 80, Zeile 30-31.

²⁹¹ Ebd. S. 81, Zeile 8.

²⁹² Ebd. S. 81, Zeile 34-35.

man sich nicht auf den Brief berufen konnte, den Kohlhaas an Nagelschmidt verfasst hatte, brachte der sächsische Kurfürst einen „Bericht über den bewaffneten Einfall des Kohlhaas in Sachsen“²⁹³ beim Kaiser in Wien ein, worin er Kohlhaas des Landfriedensbruches bezichtigte, und er daher „bei dem Hofgericht zu Berlin [...] durch einen Rechtskläger zur Rechenschaft zu ziehen“²⁹⁴ sei. Kohlhaas wird mitsamt seiner Kinder nach Berlin gebracht. Zur gleichen Zeit hatte der brandenburgische Kurfürst eine Klage gegen den Junker Wenzel von Tronka wegen der unrechtmäßig zugrunde gerichteten Rappen nach Wien an den Hof des Kaisers gesandt²⁹⁵. Der Kurfürst von Sachsen, sich der Sache bewusst, Kohlhaas Amnestie zu Unrecht gebrochen zu haben, versucht noch, seine Klage des Landesverrats zurückzuziehen²⁹⁶, doch der Kaiser weiß bereits Bescheid und „die Sache [müsse], den Gesetzen gemäß, ihren weiteren Fortgang nehmen [...]“²⁹⁷.

Michael Kohlhaas wurde „wegen Verletzung des öffentlichen, kaiserlichen Landfriedens, vor den Schranken des Kammergerichts zur Rechenschaft gezogen“²⁹⁸ und dazu verurteilt „mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht zu werden“²⁹⁹. In der Bevölkerung hoffte man allerdings, dass der Kurfürst das Urteil mildern und zu einer langen Gefängnisstrafe umwandeln würde³⁰⁰. Das Urteil der Tötung durch das Schwert kann als eine ehrenvolle Art zu sterben verstanden werden.

Kohlhaas Ass im Ärmel ist der Zettel mit der Prophezeiung über die Zukunft des Kurfürsten von Sachsen, den er in einer Kapsel um den Hals gehängt trägt. Die Zigeunerin, die der Beauftragte des Kurfürst fälschlicherweise für eine einfache Frau hielt, und sie zu Kohlhaas schickte, um die besagte Kapsel zu beschaffen, rät Kohlhaas, den Zettel im Austausch für seine Freiheit und sein Leben an den Kurfürsten von Sachsen zu geben.

²⁹³ Kleist, S. 82, Zeile 10-11.

²⁹⁴ Ebd. S. 82, Zeile 11-16.

²⁹⁵ Ebd. S. 91, Zeile 18-20.

²⁹⁶ Dafür gibt es einen weiteren Grund, der aber in dieser Arbeit außen vor bleibt, da er mit der tatsächlichen Hinrichtung nichts zu tun hat. Dem Kurfürsten von Sachsen wurde die Zukunft von einer Zigeunerin geweissagt, die eine Prophezeiung über den Niedergang seiner Familie und den Verlust seiner Herrschaft enthielt. Diese Informationen schrieb die Zigeunerin auf einen Zettel, der durch Zufall/Schicksal Michael Kohlhaas zur Aufbewahrung bekam. Da ihm nun Kohlhaas gefährlich zu werden schien, begehrte er die Kapsel, die den Zettel enthielt und die Kohlhaas um den Hals trug. Um irgendwie an die Kapsel zu kommen, versuchte der sächsische Kurfürst alles, um eine Hinrichtung hinauszuzögern.

²⁹⁷ Kleist, S. 93, Zeile 25-26.

²⁹⁸ Ebd. S. 99, Zeile 16-18.

²⁹⁹ Ebd. S. 99, Zeile 31-33.

³⁰⁰ Ebd. S. 100, Zeile 1.

Kohlhaas, der über die Macht jauchzte, die ihm gegeben war, seines Feindes Ferse, in dem Augenblick, da sie ihn in den Staub trat, tödlich zu verwunden, antwortete: nicht um die Welt, Mütterchen, nicht um die Welt!³⁰¹

Trotz der Möglichkeit, einen Handel zugunsten seines Lebens abzuschließen, entscheidet sich Kohlhaas dafür, sein Schicksal anzunehmen und sich hinrichten zu lassen. Argumentiert wird diese Entscheidung durch die Sicherung der Zukunft seiner Nachkommen und dadurch, dass jemand, der einmal sein Wort brach, es auch wieder brechen würde/könnte. Es ist ihm wichtiger, Genugtuung zu erfahren als sein Leben fortzusetzen³⁰².

Das Todesurteil von Michael Kohlhaas wurde geprüft und vom Kurfürsten von Brandenburg abgesegnet, der Hinrichtungstag wurde „auf dem Montag nach Palmarum“³⁰³ festgelegt, also den ersten Tag der Karwoche vor Ostern. Der Kurfürst befahl, Kohlhaas die Ketten abzunehmen und ihm das Urteil vorzulesen, ebenfalls wurde ein Testament aufgesetzt, in dem festgelegt wurde, wie mit dem Besitz Kohlhaasens nach dessen Hinrichtung umgegangen werden sollte. Dieses Testament fiel zu Gunsten seiner Kinder aus, dies war keine Selbstverständlichkeit, da zum Tod verurteilte Straftäter zumeist vom Land/Staat enteignet wurden. Zudem war es allen von Kohlhaasens Freunden erlaubt, ihn im Zwinger zu besuchen und er erhielt auch noch eine letzte heilige Kommunion, verabreicht vom Theologen Jakob Freising, persönlich von Martin Luther gesandt³⁰⁴. Diese Annehmlichkeiten werden im Werk als „sonderbare Spezial-Verordnungen des Kurfürsten“³⁰⁵ bezeichnet, es waren also keineswegs reguläre Vorgänge. Als der Tag da war, an „welchem er die Welt, wegen des allzu raschen Versuchs, sich selbst in ihr Recht verschaffen zu wollen, versöhnen sollte“³⁰⁶ und die Bevölkerung immer noch auf ein rettendes Machtwort hoffte, trat Kohlhaas mit seinen beiden Knaben auf den Armen heraus. Er hatte sich vom Gericht erbeten, dass seine Jungen ihn begleiten dürfen. Betreffend der Kapsel mit der Prophezeiung erhielt er noch eine Nachricht von der Zigeunerin, der Kurfürst von Sachsen sei hier, und habe vor, seinen Leichnam nach der Bestattung wieder auszugraben um die Kapsel an sich zu bringen³⁰⁷.

³⁰¹ Kleist, S. 102, Zeile 37; S. 103, Zeile 1-4.

³⁰² Ebd. S. 103, Zeile 14-25.

³⁰³ Ebd. S. 105, Zeile 3.

³⁰⁴ Ebd. S. 105, Zeile 37; S. 106, Zeile 4-6.

³⁰⁵ Ebd. S. 105, Zeile 31-32.

³⁰⁶ Ebd. S. 106, Zeile 10-12.

³⁰⁷ Ebd. S. 106, Zeile 26-33.

Es gibt keine Information darüber, wie oder womit Kohlhaas zur Richtstätte gebracht wurde.

Eine „unermessliche Menschenmenge“³⁰⁸ wartete bereits auf dem Richtplatz, darunter der Kurfürst von Brandenburg mit seinem Erzkanzler Heinrich von Geusau und weitere hochkarätige wichtige Beamte des Gefolges und auch der Kurfürst von Sachsen. Der Erzkanzler hatte im Namen seines Herrn alle Forderungen gegen den Junker Wenzel von Tronka durchgesetzt und war mit zwei wohlgenährten, glänzenden Rappen in Berlin angekommen. Durch Schwingung einer Fahne über die Häupter³⁰⁹ hatte man die Pferde wieder ehrlich gemacht. Der Kurfürst von Brandenburg richtet das Wort an Kohlhaas:

Nun, Kohlhaas, heut ist der Tag, an dem dir dein Recht geschieht! Schau her, hier liefere ich dir alles, was du auf der Tronkenburg gewaltsamer Weise eingebüßt, und was ich, dein Landesherr, dir wieder zu verschaffen, schuldig war, zurück: Rappen, Halstuch, Reichsgulden, Wäsche, bis auf die Kurkosten sogar für deinen Knecht Herse. Bist du mit mir zufrieden?³¹⁰

Kohlhaas liest das Konklusum, in dem festgehalten ist, dass der Junker Wenzel zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist³¹¹. Von seinen Gefühlen überwältigt, kniet er vor dem Kurfürsten: „sein höchster Wunsch auf Erden [sei] erfüllt“³¹². Er vermachte die beiden Pferde seinen Söhnen und seine letzten Besitztümer der Mutter seines verstorbenen Knechts Herse; dies wurde als sein letzter Wille angenommen.

Der Kurfürst rief: »nun, Kohlhaas, der Rosshändler, du, dem solchergestalt Genugtuung geworden, mache dich bereit, kaiserlicher Majestät, deren Anwalt hier steht, wegen des Bruchs ihres Landfriedens, deinerseits Genugtuung zu geben!« Kohlhaas, indem er seinen Hut abnahm, und auf die Erde warf, sagte: dass er bereit dazu wäre!³¹³

Kohlhaas war bei seiner Hinrichtung offenbar nicht gefesselt, er konnte seinen Hut abnehmen (siehe Zitat oben), seine Kinder noch einmal drücken³¹⁴, selbst das Tuch vom Hals abknüpfen³¹⁵ und sich zu guter Letzt auch noch die Kapsel in den Mund stecken³¹⁶.

Michael Kohlhaas ließ sich ohne Widerstand hinrichten. Nach dem er die Kapsel mit der Vorhersage verschluckt hatte, „wandte [er] sich zu dem Schafott, wo sein Haupt unter dem Beil des Scharfrichters fiel“³¹⁷. Ungewöhnlich ist hier die Verwendung eines Beils anstatt eines Schwerts. Üblicherweise wurde die Tötung durch einen starken Hieb mit

³⁰⁸ Kleist, S. 107, Zeile 6-7.

³⁰⁹ Ebd. S. 107, Zeile 19-20. Das Schwingen von Fahnen über dem Haupt zur Ehrlichmachung entstammt einer militärischen Sitte.

³¹⁰ Ebd. S. 107, Zeile 27-33.

³¹¹ Ebd. S. 108, Zeile 1-2.

³¹² Ebd. S. 108, Zeile 6-7.

³¹³ Ebd. S. 108, Zeile 23-28.

³¹⁴ Ebd. S. 108, Zeile 30.

³¹⁵ Ebd. S. 108, Zeile 33.

³¹⁶ Ebd. S. 109, Zeile 7-8.

³¹⁷ Ebd. S. 109, Zeile 12-13.

einem Richtschwert zwischen den dritten und siebten Halswirbel bewerkstelligt, was den Kopf vom Körper abtrennte. Hier wird ein Henkersbeil verwendet. Möglicherweise sollte dies einen demütigenden Effekt haben, denn zum Schlachten von Vieh würde man eher ein Beil verwenden als ein Schwert. Der Tod durch das Schwert ist noch der ehrenvollste, die Richtschwerter waren oft verziert, mit Segenssprüchen beschriftet und mit Abbildern der Gottesmutter geschmückt. Ebenfalls gibt es keine Kumulation der Strafe, der Kopf wurde weder gepfählt noch der Körper auf ein Rad geflochten – wozu es ohne die Milde und die Sympathie, die Kohlhaas beim Volk und auch beim Lesenden genoss wohl gekommen wäre. Denn rechnet man nur seine Straftaten auf, hätte er nach altem Recht eine schändlichere Strafe verdient.

Kohlhaasens Leiche wurde „in einen Sarg [gelegt]; [...] um sie anständig auf den Kirchhof der Vorstadt zu begraben“³¹⁸. Die anständige Bestattung, die Kohlhaas zuteil wird, unterscheidet ihn grundlegend von anderen Straftätern. Zwar wird er nicht auf dem Hauptfriedhof, der sich vermutlich im Vorhof der hiesigen Kirche befand, beigesetzt, aber zumindest wurde er nicht, wie für andere Verbrecher üblich, unter der Hinrichtungsstätte oder am Schindanger verscharrt. Ebenfalls hat seine Seele bereits den Körper verlassen, denn der Leichnam wird als „sie“, also „die Leiche“ angesprochen und nicht als „Michael Kohlhaas“.

Das Publikum beklagt seinen Tod³¹⁹ und der Kurfürst von Brandenburg lässt unmittelbar nach der Hinrichtung Kohlhaas Söhne zu Rittern schlagen³²⁰. Dies ist eine sehr große Ehre für den einfachen Rosshändler, da seine Söhne dadurch aus dem Stand, in dem sie geboren worden, ausbrechen können.

Der Kurfürst von Sachsen hat so sehr mit dem Schicksal von Kohlhaas zu hadern, dass er „zerrissen an Leib und Seele“³²¹ nach Dresden zurückkehrt, weiteres ist über seinen Verbleib nicht bekannt.

Das Werk Kleists endet mit den Worten, dass noch lange „frohe und rüstige“³²² Nachkommen Kohlhaasens weiterlebten.

³¹⁸ Kleist, S. 109, Zeile 15-17.

³¹⁹ Ebd. S. 109, Zeile 15.

³²⁰ Ebd. S. 109, Zeile 17-20.

³²¹ Ebd. S. 109, Zeile 21.

³²² Ebd. S. 109, Zeile 22-25.

6.3. Clemens Brentano: Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl (1817)

In Clemens Brentanos „Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl“, erschienen 1817, berichtet uns eine weibliche Ich-Erzählerin (das Mütterchen) in einer Binnengeschichte, eingebettet in eine Rahmenhandlung, in der der Ich-Erzähler ein männlicher Schriftsteller ist, über das Schicksal des Offiziers Kasper und seinem geliebten Annerl. Die Geschichte spielt in den für die damaligen Lesenden unmittelbar vergangenen Jahren, zur Zeit der Napoleonischen Kriege und wird aus der Sicht des ländlichen Milieus erzählt.

Bemerkenswert im Bezug auf Hinrichtungen ist in diesem Werk, das zum ersten zwei genauer beschriebene Hinrichtungen stattfinden und zum anderen, dass diese Hinrichtungen (oder zumindest die erste) stark mystisch aufgeladen werden. Aberglaube und Schauriges spielen eine nicht unwichtige Rolle in dieser Novelle.

Ein Schriftsteller („Schreiber“³²³) lauscht der Geschichte einer alten Bäuerin³²⁴, ihrerseits die Großmutter des Kasperl, die ihm ihre Erlebnisse erzählt³²⁵.

Ich will ihm erzählen, was mich in die Stadt den weiten Weg hertreibt. Ich hätt' es nicht gedacht, wieder hierher zu kommen. Es sind siebenzig Jahre, daß ich hier in dem Hause als Magd gedient habe, auf dessen Schwelle ich sitze, seitdem war ich nicht mehr in der Stadt, was die Zeit herumgeht? es ist als wenn man eine Hand umwendet.³²⁶

Sie singt ein altes Lied, von dem besonders die ersten vier Zeilen bezeichnend sind:

Wann der jüngste Tag wird werden,
Dann fallen die Sternelein auf die Erden.
Ihr Todten, ihr Todten sollt auferstehn,
Ihr sollt vor das jüngste Gerichte gehen,
[...]³²⁷

Die Bevölkerung setzt sich mit dem Sterben auseinander; in dieser von Kriegswirren gezeichneten Zeit ist sowohl der Glaube als auch der Tod allgegenwärtig. Die Bevölkerung hält fest an Idealen wie Ehre und Recht, und besonders der Glaube an das Eingehen der Seele ins Himmelreich ist von Bedeutung. (Laut Interpretation von Gerhard

³²³ Clemens Brentano: *Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl*. Hg. von Gerhard Schaub. Stuttgart: Reclam 2003. S.14, Zeile 26.

³²⁴ Ebd. S. 8, Zeile 25.

³²⁵ Ebd. S. 10, Zeile 21.

³²⁶ Ebd. S.7, Zeile 12-19.

³²⁷ Ebd. S.7, Zeile 28-31.

Kluge zeigt sich in diesem Werk Brentanos Glaubenskampf). Brentano deutet auch an, dass der Abfall vom Glauben mit „Langeweile“ in Zusammenhang steht, die Kluge als die „Krankheit des Jahrhunderts“³²⁸ bezeichnet.

Der Erzähler der Rahmenhandlung, ein Schriftsteller („Schreiber“³²⁹), bietet dem Mütterchen an, ihr eine Bittschrift aufzusetzen, in der sie darum ansuchen, „daß zwei Liebende bei einander ruhen sollen und daß sie Einen nicht auf die Anatomie bringen sollen, damit man seine Glieder beisammen hat, [...]“³³⁰. Die Verwendung der Körper Hingerichteter zum Zweck der medizinischen Studien war im 18. und 19. Jahrhundert eine gängige Praxis. Schon während des Gerichtsverfahrens wurde bestimmt, was mit dem toten Körper geschehen soll. Dabei stellte die Art des Umgangs mit dem Körper einen bedeutenden Punkt dar, wurde der die Hingerichtete einfach unter dem Galgen verscharrt, war es für seine ihre Angehörigen eine Schande, niemals könne die Seele auf diesem Wege ins Himmelreich eingehen. Genauso verhält es sich mit der Überstellung des Körpers in die Anatomie. Das Zerlegen und Zertrennen der Glieder stellte eine große Schmach für die Angehörigen dar, auch hier hatte die Seele des der Verstorbenen keine Möglichkeit, erlöst zu werden³³¹.

Das Mütterchen erzählt nun die Geschichte der Liebenden, die seiner Meinung nach zumindest im Tod beieinander sein sollten. Es handelt sich dabei um ihren Enkel, einen Uhlán (berittener Lanzenträger, Kavallerie) und das schöne Annerl, einer Dirne, die offenbar über eine besondere Anziehungskraft gegenüber Männern verfügte, aber auch an einer Art psychischen Krankheit³³² litt:

Alles saß ihr knapper am Leibe und wenn sie ein Bursche einmal ein wenig derb beim Tanze anfasste [...], so konnte sie bitterlich darüber bei mir weinen, und sprach dabei immer: es sei wider ihre Ehre. Ach, das Annerl ist ein eignes Mädchen immer gewesen, manchmal, wenn kein Mensch es sich versah, fuhr sie mit beiden Händen nach ihrer Schürze und riss sie sich vom Leibe, als ob Feuer drinn sei, und dann fing sie gleich entsetzlich an zu weinen; [...].³³³

³²⁸ Brentano nach Kluge, S. 53, Einzelhinweis 9/15.

³²⁹ Brentano, S.14, Zeile 26.

³³⁰ Ebd. S. 16, Zeile 7-10.

³³¹ Die ehrenvollste Methode des Umgangs mit dem getöteten Leib war die Bestattung auf einem Friedhof, auch wenn es nur einer für „Arme Sünder“ war (beispielsweise gab es einen eigenen Armesünderfriedhof Wien, der am heutigen Platz der Karlskirche lag). In Wien und auch in anderen Städten wurden bereits ab dem 16. Jahrhundert sogenannte Totenbruderschaften gegründet, die sich um die Körper der Hingerichteten annahmen, diese bestatteten und für ihre Seele beteten. Mitglieder dieser Bruderschaften stammten aus allen Schichten, besonders Adlige nahmen an den Aktionen der Totenbruderschaften anonym teil.

³³² Später ist die Rede von ‚Melancholie‘, könnte natürlich auch ein Trauma sein.

³³³ Brentano, S. 16, Zeile 28-33; S.17, Zeile 1-4.

Dieser Annerl hatte der Uhlán, Kasper, immer von Ehre erzählt. Sie hatten sich einander versprochen und sparten sich füreinander auf.

Der schon beinahe tot geglaubte Kasper kehrte, zum Unteroffizier befördert, nach Frankreich zurück. Am Heimweg macht er Rast bei einer Mühle, wo er vom Müller erfährt, dass es allen seinen Verwandten und auch dem Annerl gut gehe. In der Nacht plagt ihn ein Albtraum, der bereits auf die Geschehnisse vorausdeutet:

[...] und dann habe er sich umgeschaut und Niemand mehr gesehen als mich [die Großmutter, Anm.], und die Annerl die habe einer an der Schürze ins Grab gerissen, und er sei dann auch ins Grab gestiegen, und habe gesagt: Ist denn Niemand hier, der mir die letzte Ehre antut, und mir in's Grab schießen will als einem braven Soldaten, und da habe er sein Pistol gezogen und sich selbst in's Grab geschossen.³³⁴

Er schreckt aus dem Traum auf und hört Schüsse. Die Mühle wird überfallen und Kaspers Pferd und sein Hab und Gut werden gestohlen. Gleich macht sich Kasper auf den Weg in das nahe gelegene Heimatdorf, um den Diebstahl beim Gerichtshalter anzuzeigen. Der Beamte schickt ihn gleich mit dem Auftrag zu seinem Vater, mit Pferden und seinem Bruder die Gegend nach den Räubern abzusuchen. Besonders wichtig ist es Kaspar, sein Pferd wiederzuerlangen, das er gewissermaßen nur von seiner Militäreinheit ‚geliehen‘ hat, „denn seine Ehre hänge davon ab, daß er sein Pferd wieder erhalte“³³⁵.

Kasper eilt zum Hof seines Vaters, wo er ein vertrautes Wiehern aus dem Stall vernimmt und die vermeintlichen Räuber belauscht:

Da gingen sie [die zwei Räuber, Anm.] nach dem Stall, und Kasper, vor Jammer wie ein Rasender, sprang hervor und schloss die Stallthüre hinter ihnen und schrie: Im Namen des Herzogs! ergebt euch, wer sich widersetzt, den schieße ich nieder! Ach, da hatte er seinen Vater und seinen Stiefbruder als die Räuber seines Pferdes gefangen.³³⁶

Kasper ist schockiert davon, dass die Räuber seine Verwandten sind. Er ist somit der Abkömmling eines Gesetzesbrechers:

Meine Ehre, meine Ehre ist verloren! schrie er, ich bin der Sohn eines ehrlosen Diebes.³³⁷

Kasper übergibt seinen Vater und seinen Stiefbruder dem Gerichtsdienner und geht auf den Friedhof, denn am selben Tag ist auch der Sterbetag seiner Mutter, der er einen Kranz auf das Grab legen wollte. Die Großmutter, die sich ebenfalls auf dem Weg zum Grab befindet, nimmt plötzlich etwas Ungewöhnliches war:

³³⁴ Brentano, S. 20, Zeile 20-28.

³³⁵ Ebd. S. 23, Zeile 11-12.

³³⁶ Ebd. S. 23, Zeile 33; S. 24, Zeile 1-6.

³³⁷ Ebd. S. 24, Zeile 6-7.

Da fiel ein Schuss, ich sah den Dampf in die Höhe steigen, ich eilte auf den Kirchhof, o du lieber Heiland! erbarme dich sein. Kasper lag tot auf dem Grabe seiner Mutter, er hatte sich die Kugel durch das Herz geschossen, auf welches er sich das Kränzlein, das er für schön Annerl mitgebracht, am Knopfe befestigt hatte, durch diesen Kranz hatte er sich in's Herz geschossen.³³⁸

Der letzte Wille des Kaspers blieb erhalten, vor seinem Suizid hat er ihn auf der bei sich getragenen Schreibtafel verewigt. So erfährt der Leser, was in Kaspers Kopf vorging:

Auch ich kann meine Schande nicht überleben; mein Vater und mein Bruder sind Diebe, sie haben mich selbst bestohlen; mein Herz brach mir, aber ich musste sie gefangen nehmen und den Gerichten übergeben, denn ich bin ein Soldat meines Fürsten, und meine Ehre erlaubt mir keine Schonung. Ich habe meinen Vater und Bruder der Rache übergeben um der Ehre willen; ach! Bitte doch Jedermann für mich, dass man mir hier, wo ich gefallen bin, ein ehrliches Grab neben meiner Mutter vergönne. Das Kränzlein, durch welches ich mich erschossen, soll die Großmutter der schönen Annerl schicken und sie von mir grüßen, ach! sie thut mir leid durch Mark und Bein, aber sie soll doch den Sohn eines Diebes nicht heiraten, denn sie hat immer viel auf Ehre gehalten. Liebe schöne Annerl, mögest du nicht so sehr erschrecken über mich, gib dich zufrieden, und wenn du mir jemals ein wenig gut warst, so rede nicht schlecht von mir. Ich kann ja nichts für meine Schande! Ich hatte mir so viele Mühe gegeben: in Ehren zu bleiben mein Leben lang, ich war schon Unteroffizier und hatte den besten Ruf bei der Schwadron, ich wäre gewiss noch einmal Offizier geworden, und Annerl, dich hätte ich doch nicht verlassen, und hätte keine Vornehmere gefreit – aber der Sohn eines Diebes, der seinen Vater aus Ehre selbst fangen und richten lassen muss, kann seine Schande nicht überleben. Annerl, liebes Annerl, nimm doch ja das Kränzlein, ich bin dir immer treu gewesen, so Gott mir gnädig sei! Ich gebe dir nun deine Freiheit wieder, aber thue mir die Ehre, und heirate nie Einen, der schlechter wäre, als ich; und wenn du kannst, so bitte für mich: dass ich ein ehrliches Grab neben meiner Mutter erhalte, und wenn du hier in unserm Ort sterben solltest, so lasse dich auch bei uns begraben; die gute Großmutter wird auch zu uns kommen, da sind wir Alle beisammen. Ich habe funfzig Taler in meinem Felleisen, die sollen auf Interessen gelegt werden für dein erstes Kind. Meine silberne Uhr soll der Herr Pfarrer haben, wenn ich ehrlich begraben werde. Mein Pferd, die Uniform und Waffen gehören dem Herzog, diese meine Brieftasche gehört dein. Adies herztausender Schatz, Adies liebe Großmutter, betet für mich und lebt Alle wohl – Gott erbarme sich meiner – ach, meine Verzweiflung ist groß! - ³³⁹

Der von Kaspar gewählte Freitod geschah nicht aus Ehre, sondern aus Verzweiflung. Suizid gilt als Sünde, daher ist es ihm auch so wichtig, ehrlich bestattet zu werden und dass jemand für ihn betet, denn so erhöht er aus seiner Sicht die Chancen, seine Seele im Himmel Ruhe finden zu lassen.

Der Gerichtsdienner hat der Großmutter gesagt, „daß nur die Selbstmörder aus Melancholie ehrlich sollen begraben werden, Alle aber, die aus Verzweiflung Hand an sich gelegt, sollen auf die Anatomie [...]“³⁴⁰. Mit seinem ‚Abschiedsbrief‘ hat Kaspar bestätigt, dass er sich aus Verzweiflung getötet hat, laut Recht wird sein Körper der Anatomie gespendet. Genau dies trachtet die Großmutter zu verhindern. Den Schreiber berührt die Geschichte sehr und er ist überzeugt, dass mit einer Bittschrift an den Herzog

³³⁸ Brentano, S. 25, Zeile 10-17.

³³⁹ Ebd. S. 27, Zeile 22-33; S. 28, Zeile 1-32.

³⁴⁰ Ebd. S. 29, Zeile 14-17.

ein ehrvolles Grab für Kasper errungen werden kann³⁴¹. Der Schreiber will aber auch noch wissen, wie es nun um das Annerl steht, worauf die Großmutter entgegnet: „Der Kaspar ist zu rechter Zeit gestorben, hätte er alles gewusst, er wäre närrisch geworden vor Betrübnis.“³⁴².

Die schöne Annerl ist das Pathgen (Patenkind) der Großmutter Kaspers, schon nach dem frühen Tod der Mutter kam Annerl zu ihr. Ihr Vater war vermutlich der Jäger Jürge, der wegen Mordes saß und bald hingerichtet werden sollte. Als die Großmutter das Annerl mit sich nahm besuchten sie noch die Scharfrichterei, wo die Großmutter Arznei mitnehmen sollte. In der Stube kommt es zu einer Szene, die auf das Schicksal Annerls vorausdeutet:

Als wir zurück in die Stube traten, stand Annerl vor einem kleinen Schranke, der an der Wand befestigt war, und sprach: Großmutter, da ist eine Maus drinn, hört wie es klappert, da ist eine Maus drin!

Auf diese Rede des Kindes macht der Meister ein sehr ernsthaftes Gesicht, riss den Schrank auf und sprach: Gott sei uns gnädig! denn er sah sein Richtschwert, das allein in dem Schranke an einem Nagel hing, hin und her wanken. Er nahm das Schwert herunter und mir schauderte. Liebe Frau, sagte er, wenn ihr das kleine liebe Annerl lieb habt, so erschreckt nicht, wenn ich ihm mit meinem Schwert, rings um das Hälschen, die Haut ein wenig aufritze, denn das Schwert hat vor ihm gewankt, es hat nach seinem Blut verlangt, und wenn ich ihm den Hals damit nicht ritze, so steht dem Kinde groß Elend im Leben bevor.³⁴³

Die Großmutter lässt nicht zu, dass Annerl geschnitten wird, und der hinzukommende Bürgermeister bezichtigt den Scharfrichter Meister Franz³⁴⁴ des Aberglaubens und verweist darauf, dass sich das Schwert gerührt habe, weil er am nächsten Morgen den Jäger Jürge enthaupten sollte.

Der Bürgermeister bringt die Großmutter und das Annerl zu eben jenem Jäger, den die Großmutter von Annerls verstorbener Mutter etwas auszurichten hatte. Der ‚arme Sünder‘ fing, als er die letzten Worte von Annerls Mutter hörte, bitterlich zu weinen an und wünschte sich als letzten Willen, dass die Großmutter und das kleine Annerl bei seiner Hinrichtung zugegen sein sollten.

Bei der Hinrichtung wird der Stab gebrochen. Das Brechen des Stabes nach dem Verlesen des Todesurteils war das Zeichen für den Scharfrichter, die Hinrichtung

³⁴¹ Brentano, S. 29, Zeile 26-30.

³⁴² Ebd. S. 30, Zeile 3-5.

³⁴³ Ebd. S. 31, Zeile 22-34; S. 32, Zeile 1-5.

³⁴⁴ Dies ist möglicherweise ein Verweis auf den Scharfrichter Meister Franz aus Nürnberg, der ein Scharfrichtertagebuch geführt hat, vgl. dazu *Das Tagebuch des Meister Franz, Scharfrichter zu Nürnberg*. Nachdruck der Buchausgabe von 1801. Kommentar von Jürgen Carl Jacobs und Heinz Rölleke. Dortmund: Harenberg 1980.

durchzuführen. Ein weiterer literarischer Hinweis auf dieses Ritual findet sich in Goethes „Faust. Der Tragödie erster Teil“: „Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht“³⁴⁵.

Der Verurteilte selbst hält eine schöne Rede³⁴⁶ und alle Anwesenden weinen³⁴⁷. Manche Verurteilte zeigten tatsächlich vor der Hinrichtung Reue und bekennen sich zum Christentum. Eine solche Rede dient auch dazu, den Hinzurichtenden als ‚Armen Sünder‘ darzustellen. Dabei spricht der Verurteilte in der Realität nicht seine eigenen Worte, sie werden ihm vielmehr von einem Geistlichen vorgegeben oder gleich von einem Gerichtsdiener verlesen.

Der Jäger betete noch einmal mit dem anwesenden Pfarrer, die Augen wurden ihm verbunden und er kniete sich hin³⁴⁸. Als ihm der Richter den Todesstreich versetzt, passiert etwas Grausames/Schauerliches:

Jesus, Maria, Joseph! schrie ich aus; denn der Kopf des Jürgen flog gegen Annerl zu und biss mit seinen Zähnen dem Kinde in sein Röckchen, das ganz entsetzlich schrie; ich riss meine Schürze vom Leibe und warf sie über den scheußlichen Kopf und Meister Franz eilte herbei, riss ihn los, und sprach: Mutter, Mutter, was habe ich heut Morgen gesagt; ich kenne mein Schwert, es ist lebendig!³⁴⁹

Dies ist ein Erlebnis, dass das Annerl sehr prägte und ihre Psyche, wie zu Beginn erwähnt, instabil werden ließ. Nach diesem Ereignis war die Sorge um Annerl bereits groß, der Bürgermeister und die Leute des Städtchens geben ihnen Geld und der Pfarrer schenkt ihr eine Bibel und ermahnt die Großmutter dazu, die Geschehnisse zu ignorieren und Annerl zur Gottesfurcht zu erziehen³⁵⁰.

Als der Schreiber nachfragt, was aus dem Annerl geworden ist, eröffnet die Großmutter ihm, dass sie heute hingerichtet werden soll.

[...] aber sie hat es in der Verzweiflung getan, die Ehre, die Ehre lag ihr im Sinn, sie war zu Schanden gekommen aus Ehrsucht, sie wurde verführt von einem Vornehmen, er hat sie sitzen lassen, sie hat ihr Kind erstickt in derselben Schürze, die ich damals über den Kopf des Jägers Jürge warf, und die sie mir heimlich entwendet hat; ach, es hat sie mit Zähnen dazu gerissen, sie hat es in der Verwirrung getan.³⁵¹

Annerl wird wegen des Verbreches des Kindesmords zur Tötung durch das Schwert verurteilt, das war die gängige Methode der Bestrafung des Kindesmords seit Mitte des 18. Jahrhunderts.

³⁴⁵ Johann Wolfgang von Goethe: *Faust. Der Tragödie erster Teil*. Stuttgart: Reclam 1986. Kerker, Vers 4590.

³⁴⁶ Brentano, S. 34, Zeile 1.

³⁴⁷ Ebd. S. 34, Zeile 1.

³⁴⁸ Ebd. S. 34, Zeile 4-5.

³⁴⁹ Ebd. S. 34, Zeile 6-14.

³⁵⁰ Ebd. S. 34, Zeile 23-27.

³⁵¹ Ebd. S. 35, Zeile 4-12.

Der Vater ihres Kindes hatte ihr erzählt, dass Kasper in Frankreich geblieben war. In ihrer Verzweiflung tötete sie das Kind und stellte sich selbst dem Gericht. Der Wunsch der Großmutter ist es nun, dass auch der Leib des Annerls mit dem von Kaspar in das gleiche Grab gelegt werden soll. Der Schreiber will sofort losgehen, um für das Annerl Pardon, also Gnade, zu erbitten, doch das Ziel ist nicht eine Begnadigung. Dem Annerl hatte man bereits Pardon angeboten, wenn sie den Vater des Kindes nenne, doch das Annerl will ihn nicht auch noch hineinziehen. Sie habe das Kind getötet, also müsse auch sie dafür bestraft werden³⁵².

Mit dem Auftrag, um ein ehrliches Grab für Kasperl und Annerl zu bitten, und dem Gedanken im Hinterkopf, vielleicht doch noch Gnade für das Annerl zu erlangen, macht sich der Schreiber auf den Weg zum Herzog. Am Weg findet er einen mit duftenden Rosen gefüllten weißen Schleier, den er als Zeichen der Gnade interpretiert und nimmt ihn mit. Im Schlosshof trifft der Schreiber auf Graf Grossinger, der ihn wieder wegschicken will. Bei seiner Ehre könne er es nicht verantworten, heute Nacht Meldung zu machen. Der Schreiber ist mit seiner Geduld am Ende:

Das Wort Ehre machte mich verzweifeln; ich dachte an Kaspers Ehre, an Annerls Ehre und sagte: die vermaledeite Ehre, gerade um die letzte Hülfe zu leisten, welche so eine Ehre übrig gelassen, muss ich zum Herzoge [...].³⁵³

Eine nicht zu erkennende Gestalt huscht die Treppe zu den Gemächern des Herzogs hoch – sie wird nicht vom Graf aufgehalten, was den Schreiber stutzig macht. Nach weiterem Hin und Her schreit der Schreiber nach Hilfe, worauf Grossinger ihn niederzwingt. Das Fenster des Herzogs öffnet sich und beide werden zu ihm beordert. Der Schreiber wirft sich dem Herzog vor die Füße, erzählt ihm die tragische Geschichte von Kasper und von dem Annerl und bittet um Aufschub der Hinrichtung und Gnade oder zumindest um ein ehrliches Grab für die beiden Unglücklichen³⁵⁴. Der gefundene Schleier wird hervorgeholt – worauf der Herzog den Graf sofort zu Gericht schickt, um Gnade für Annerl zu fordern. Als der Schreiber und der Graf ankommen, sehen sie bereits eine Menschenmenge auf dem Hügel um das Gericht versammelt:

Pardon, Pardon! schrie Grossinger und stürzte mit wehendem Schleier durch den Kreis, wie ein Rasender, aber der Richter hielt ihm das blutende Haupt der schönen Annerl entgegen, das ihn wehmütig anlächelte. Da schrie er: Gott sey mir gnädig! und fiel auf die Leiche hin zur Erde, tötet mich, tötet mich ihr Menschen, ich habe sie verführt, ich bin ihr Mörder!³⁵⁵

³⁵² Brentano, S. 36, Zeile 3-9.

³⁵³ Ebd. S. 37, Zeile 31-32; S. 38, Zeile 1-3.

³⁵⁴ Ebd. S. 40, Zeile 2-5.

³⁵⁵ Ebd. S. 41, Zeile 10-17.

Sie waren zu spät, der Kopf des Annerls war bereits ab. Das Volk reagierte aggressiv und ging auf den Grafen los, „Weiber und Jungfrauen drangen an ihn heran [...] und traten ihn mit Füßen“³⁵⁶. Selbstjustiz griff um sich. Erst als der Herzog ankam, ließ der Pöbel vom Grafen ab.

Nun trat der Herzog blaß und bleich in den Kreis, er wollte die Leiche der schönen Annerl sehen. Sie lag auf dem grünen Rasen in einem schwarzen Kleide mit weißen Schleifen, die alte Großmutter, welche sich um alles was vorging nicht bekümmerte, hatte ihr das Haupt an den Rumpf gelegt und die schreckliche Trennung mit ihrer Schürze bedeckt; sie war beschäftigt ihr die Hände über die Bibel zu falten, welche der Pfarrer in dem kleinen Städtchen der kleinen Annerl geschenkt hatte, das goldene Kränzlein band sie ihr auf den Kopf, und steckte die Rose vor die Brust, welche ihr Grossinger in der Nacht gegeben hatte, ohne zu wissen, wem er sie gab.³⁵⁷

Der Herzog wollte nun den letzten Willen des Kaspers lesen, denn der Schreiber hatte alles ihm Mögliche getan, durch den Sturz des Pferdes kam er jedoch zu spät. Der Herzog sprach:

[...] sie soll ein ehrliches Grab haben bei ihrer [sic; seiner, Anm.] Mutter und bei Kasper, der ein braver Kerl war, es soll ihnen Beiden eine Leichenpredigt gehalten werden über die Worte: Gebt Gott allein die Ehre! der Kasper soll als Fähdrich begraben werden, seine Schwadron soll ihm dreimal in's Grab schießen, und des Verderbers Grossingers Degen soll auf seinen Sarg gelegt werden.³⁵⁸

Anschließend bedeckte er noch den Leichnam Annerls mit dem Schleier und sprach:

Dieser unglückliche Schleier, der ihr so gern Gnade gebracht hätte, soll ihr die Ehre wiedergeben, sie ist ehrlich und begnadigt gestorben, der Schleier soll mit ihr begraben werden.³⁵⁹

Die Ehre der Hingerichteten wird nach ihrem Tod wieder hergestellt, dies erscheint hier sehr willkürlich, der Herzog nutzt dabei seine richterliche Amtsfähigkeit.

Die Großmutter hatte ihren Willen bekommen, sowohl Annerls als auch Kaspars Ehre waren wiederhergestellt und sie wurden beieinander bestattet.

Am Ende erfährt der Schreiber, das Graf Grossinger sich das Leben genommen hat, er hatte die Schande nicht ertragen, die durch die Geschichte Annerls zu Tage gekommen war³⁶⁰.

Man ließ auf den Gräbern „der beiden unglücklichen Ehrenopfer“³⁶¹ ein Denkmal errichten. Dieses Denkmal, oder besser Brentanos gesamte Novelle, stellt ein Mahnmal

³⁵⁶ Brentano, S. 41, Zeile 18-20.

³⁵⁷ Ebd. S. 43, Zeile 1-13.

³⁵⁸ Ebd. S. 43, Zeile 33; S. 44, Zeile 1-7.

³⁵⁹ Ebd. S. 44, Zeile 11-14.

³⁶⁰ Ebd. S. 45, Zeile 25-31.

³⁶¹ Ebd. S. 46, Zeile 20.

dar, das lehrt, zwischen wahrer und falscher Ehre zu unterscheiden, vor den Angesichtern der Gnade und der Gerechtigkeit³⁶².

7. Fazit

Die gewählten Primärliteraturwerke sind in einem Zeitraum von immerhin 31 Jahren (1786 – 1817) erschienen. In dieser Zeit wurden in Wien mind. sieben Personen öffentlich hingerichtet³⁶³. Wien sei hier lediglich als Beispiel genannt, in anderen deutschsprachigen Großstädten waren es höchstwahrscheinlich mehr. Die öffentliche Hinrichtung nimmt bereits keinen großen Raum mehr in der Wahrnehmung der Gesellschaft ein, doch wenn eine Exekution stattfand, wurde sie als Großereignis inszeniert. Am Beispiel der Hinrichtung von Franz Zahlheim am 10.03.1786 in Wien³⁶⁴, der wegen Raubmord sogar noch gerädert wurde (diese Hinrichtungsmethode war zu dieser Zeit nicht mehr üblich), wird einem klar, wie extrem polarisierend öffentliche Tötungen in der Zeit um 1800 noch gewesen sein mussten.³⁶⁵

Öffentliche Hinrichtungen wurden früher vom Publikum so besucht, wie die Menschen heute etwa zu Konzerten strömen. Man versuchte, einen optimalen Platz zu ergattern, um das Geschehende genauestens mitverfolgen zu können, um sich nach dem Event mit seinen Mitmenschen darüber auszutauschen und Nichtanwesenden darüber erzählen zu können. Auf der Bühne wird etwas geboten, dass dazu verwendet werden kann, die Zuschauer_innen zu beeinflussen und Werte, Meinungen und „richtiges“ Betragen zu vermitteln. Öffentliche Veranstaltungen dienten früher wie heute einer Einflussnahme des Veranstalters auf das Publikum. Aus diesem Grund wurden auch

³⁶² Brentano, S. 46, Zeile 25-29.

³⁶³ Information entnommen aus *Kriminalität in und um Wien 1703-1803. Eine Datenbank*. Hg. v. Susanne Hehenberger. Zugriff unter: <https://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/kriminaldatenbank/> und den Flugblättern in der Wien Bibliothek, einsehbar unter: <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbr/nav/classification/466442> [letzter Zugriff 28.06.2019 19:58]

³⁶⁴ *Todesurtheil einer ledigen Mannsperson, Namens Franz Z. 33 Jahre alt, allhier in Wien gebürtig, und katholischer Religion : welches über die bey dem allhiesigen magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wider ihn wegen Diebstahl, und Meuchelmordes... heut den 10. März 1786 allhier in Wien vollzogen worden ist.* 1786.

Franz de Paula Zahlheim, 33 Jahre alt, ledig, ein Wiener Magistratsbeamter, stammend aus dem Adel, hatte eine wohlhabende Frau im Glauben gelassen, sie ehelichen zu wollen, er brachte sie allerdings um ihr Vermögen und ermordete sie vorsätzlich. Diese Perfidität und Planung von langer Hand brachte ihm eine Räderung mit vorherigem Zwicken in die Brust mit glühenden Zangen als Hinrichtungsmethode ein. Siehe auch dazu Artikel von Werner Sabitzer: *Gebrannt und Gerädert*. In: *Öffentliche Sicherheit* 11-12/12. S. 34-35.

³⁶⁵ *Tötung als Spektakel*. Wiener Zeitung online, 19.05.2016.

<https://www.wienerzeitung.at/archiv/museum/818640-Toetung-als-Spektakel.html> [letzter Zugriff 28.06.2019 20:48]

Krönungen und Eheschließungen öffentlich durchgeführt, so konnte die Obrigkeit ihre Macht demonstrieren und manifestieren. Dies ist auch die Rechtfertigung für die Öffentlichkeit von Hinrichtungen.

Die Abgrenzung der literarischen Fiktion von historischem Bericht ist bei Kriminalgeschichten schwierig. Fast immer basieren die Erzählungen auf wahren Ereignissen. Auch den in dieser Arbeit behandelten Werken liegt eine reale Begebenheit zu Grunde. Doch es ist hier nicht der Sinn und Zweck, die Authentizität der literarischen Erzählungen zu prüfen, vielmehr ist es von Interesse, herauszufinden, wie die Realität in der Literatur verarbeitet wurde.

Hinrichtungsdarstellungen beanspruchen immer Authentizität, sie sind immer wahr oder basieren zumindest auf wahren Begebenheiten. Die Verbrechensdarstellungen befinden sich im Spannungsfeld von „nüchternen Faktenprotokoll“ und „wirkungsästhetische[r] Illusionierung sowie psychologischer Plausibilisierung“³⁶⁶. Alle Ausprägungsarten erscheinen gleichzeitig, je nach Medium. Die hier behandelten Werke sind Beispiele für das Medium „Erzählung“. Schillers erste Sätze wirken wie die Einführung in eine medizinische Abhandlung, nüchtern wird beschrieben, dass besonders „die Annalen seiner Verirrungen“³⁶⁷ lehrreich sind für „Herz und Geist“³⁶⁸ des Menschen. Kleists Untertitel für „Michael Kohlhaas“ – „Aus einer alten Chronik“ – rechtfertigt die Authentizität der Geschichte, ihr zugrunde liegt eine Fallgeschichte, die bereits in einer Chronik festgehalten wurde. Lediglich bei Brentano findet sich kein eindeutiger Hinweis auf Authentizität, vielmehr enthält der Titel bereits den Begriff „Geschichte“, also eine Erzählung aus einer Perspektive, bei der kein Anspruch auf Plausibilität erhoben wird. Eine „psychologische Plausibilisierung“ der Taten findet sich in jedem der Werke, dies ist auch das Kennzeichen, das die Erzählungen von einfachen Fallgeschichten abgrenzt.

Diese Innensicht auf die Psyche des Protagonisten wird dem Lesenden in jedem der gewählten Primärwerke ermöglicht. Schillers Sonnenwirt ist wie ein offenes Buch, man weiß zu jeder Zeit was er denkt, es ist mit beinahe medizinischer Präzision beschrieben, wie er empfindet. Als er den Mord am Jäger begeht, durchfährt ihn eine tödliche Kälte³⁶⁹,

³⁶⁶ Košenina, S. 32.

³⁶⁷ Schiller, S. 9, Zeile 2-3.

³⁶⁸ Ebd. S. 9, Zeile 2-3.

³⁶⁹ Ebd. S. 19, Zeile 11.

der angestaute Hass drängt sich in eine einzige Fingerspitze zusammen und er zittert am ganzen Leib. Seine Psyche manifestiert sich in körperlichen Anzeichen, ob dies in anderen Werken dieser Zeit ebenfalls stattfindet, bedarf einer weiteren Untersuchung.

Michael Kohlhaasens Rechtsverständnis wird klar dargelegt, der Leser erfährt, wie sehr Kohlhaas im Recht zu sein glaubt. Er wechselt kein Wort mehr mit jenem, der einmal sein Wort gegenüber ihm gebrochen hat³⁷⁰ und dass der Junker Wenzel zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, erfüllt ihn mit überwältigender Freude, denn sein „höchster Wunsch auf Erden“³⁷¹ sei wahr geworden.

Bei Brentano passiert der Blick in die Psyche über die Erzählung der Großmutter, sie beschreibt dem Lesenden, was Kasper empfand. Weiteren Aufschluss gibt uns hier der Abschiedsbrief³⁷², den der ehemalige Uhlán hinterlässt. Kaum eine Innensicht erhalten wir allerdings vom schönen Annerl, wir erfahren lediglich, dass es sie „mit Zähnen hingerissen“³⁷³ hat, was auf nicht genauer definierte innere Dämonen hindeutet, mit denen Annerl offenbar zu kämpfen hatte.

Was uns die Literatur ermöglicht, ist ein Einblick in die Psyche des_der Protagonisten_in, der_die zumeist auch der_die Straftäter_in ist. Dieses Phänomen unterscheidet die Erzählungen von einfachen Fallgeschichten und ist ein Merkmal, an das die Genrezugehörigkeit der Texte zur Kriminalliteratur geknüpft werden kann. Man liest nicht mehr nur einen Bericht über eine Straftat, sondern erfährt das Motiv des_der Täters_om. In der Literatur um 1800 lässt sich dieser Einblick in die Gedankenwelt der Hingerichteten das erste Mal an konkreten Beispielen festmachen. Besonders Schillers „Verbrecher“ und Kleists „Michael Kohlhaas“ bedienen sich dessen. Bei Brentano ist es schwer, die Psyche von Annerl oder des Jägers Jürge nachzuvollziehen, ihre Geschichte inklusive Hinrichtung wird lediglich von einer anderen Person nacherzählt.

Die Beweggründe werden transparent und der Leser versteht, was den_die Protagonisten_in zu seinem_ihren Handeln geführt hat. Es widerstrebt auch, in diesem Zusammenhang den_die Protagonisten_in als Straftäter_in oder Delinquenten_in zu bezeichnen, denn durch die Darlegung der Motive wird das Handeln nachvollziehbar und Mitgefühl erregt. Die literarische Verarbeitung steht somit im krassen Gegensatz zu der herkömmlichen kriminalistischen Berichterstattung, die sich an Protokolle hält und

³⁷⁰ Kleist, S. 103, Zeile 21-22

³⁷¹ Ebd. S. 108, Zeile 1-11

³⁷² Brentano, S. 27-28.

³⁷³ Ebd. S. 16.

Sachverhalte objektiv schildert. Weiters ist zu beachten, dass der Blick in die Psyche des_der Täters_in nicht unreflektiert getan werden kann, denn wir sehen durch die Augen des_der Autors_in.

Mit diesem Bewusstsein ist auch das Rechtsverständnis der Protagonisten zu verstehen. Nicht der_die Protagonist_in selbst sondern der_die Erzähler_in und somit der_die Autor_in ist derjenige_diejenige, dessen_deren Rechtsverständnis wir hier erfahren können oder zumindest das, was der_die Autor_in dem_der Protagonisten_in zuschreibt.

Zum ersten Mal in der Geschichte der deutschsprachigen Literatur wird um 1800 eine „psychologische Tatmotivation“ dargestellt, diese dient der „Urteilsfindung und damit [gleichzeitig] der differenzierten Bewertung durch den Leser“³⁷⁴. Der_die Leser_in wird durch die Innensicht auf die psychischen Vorgänge im Inneren des_der Täters_in gezwungen, vor dem Hintergrund des eigenen Rechtsverständnisses sich eine Meinung über die Taten zu bilden und selbst über die Folgen für den_die Täter_in zu entscheiden.

Die in dieser Arbeit definierten Faktoren einer literarischen Hinrichtung, Ritual – Theatralität und Öffentlichkeit – Fiktionalisierung, sind nur drei von vielen Gesichtspunkten, die hier für die Analyse der Primärwerke herangezogen wurden. Diese drei Bereiche sind schwer von einander abzugrenzen, aber sie sollen auch nicht getrennt betrachtet werden. Die Ritualität ist untrennbar mit der Theatralisierung verknüpft, und wird darüber geredet, passiert unweigerlich eine Fiktionalisierung des Stoffes.

Durch die Nacherzählung kriminalistischer Stoffe geschieht auch die Fiktionalisierung, die in weiterer Folge eine Mythologisierung der Figuren nach sich zieht, sie werden zu Märtyrern_innen und Volkshelden_innen. Räuber_innen, brandschatzende Plünderer und Mörder_innen werden zu Wohltätern_innen der Armen stilisiert, obwohl ihr reales Vorbild vielleicht gar nicht so ehrenhafte Beweggründe hatte. Michael Kohlhaas wird als ein Opfer des Rechtsstaats dargestellt, der Sonnenwirt ist ein von der Gesellschaft ausgestoßener und Annerl fällt einer überzogenen Ehrvorstellung zum Opfer.

Die Rechtmäßigkeit des Vorgangs der Todesstrafe wird mit dem Wechsel ins 18. Jahrhundert in Europa immer mehr und mehr in Frage gestellt. Nicht nur Philosophen_innen kritisieren die Methoden und den Zweck der Öffentlichkeit von

³⁷⁴ Košenina, S. 37.

Hinrichtungen und der Todesstrafe generell, auch in der Literatur bemerkt man Unverständnis und sogar direkte Kritik gegenüber Exekutionen unter Anwesenheit eines Publikums oder auch hinter verschlossenen Türen.

Die Literaturwissenschaftlerin Monika Fludernik behauptet, dass „Literatur häufig gängigen gesellschaftlichen und juristischen Erklärungen und Bedeutungen von Kriminalität widerspricht“³⁷⁵. Diese Annahme findet Nachweis in dieser Arbeit. Die Verbrechen werden in den hier bearbeiteten Texten im Gegensatz zur Realität im Großen und Ganzen positiv dargestellt, so ist „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ eine Darstellung des Protests gegen die Gesellschaft und „Michael Kohlhaas“ eine Darstellung von gerechter Notwehr gegen ungerechte staatliche Gewalt³⁷⁶. Diese Texte prangern an und enden auch anders als es das Rechtssystem der Realität vielleicht vorgesehen hätte.

Im Zusammenhang mit der Analyse von ‚Kriminalliteratur‘ ist es notwendig, sich auch besonders mit der Frage von Moral und Gerechtigkeit auseinanderzusetzen. Motive des Verbrechens korrelieren dabei mit den Entscheidungsmöglichkeiten des_der Täters_in³⁷⁷. Hätte der Sonnenwirt eine andere Möglichkeit gehabt als Wilderei? Ist es moralisch gerechtfertigt, dass Kohlhaas die Dörfer Unschuldiger niederbrennt? Hätte Kasperl einen anderen Ausweg finden können als sich selbst zu töten? Dabei stehen Gesetz und Recht der sozialen und moralischen Gerechtigkeit gegenüber³⁷⁸.

Viele Texte kommen de facto einer Kritik am Rechtssystem gleich, entweder weil sie die Diskriminierung von Minoritäten, der armen Bevölkerung oder von Frauen anprangern, eine ideologisch schiefe Rechtssprechung oder die Bestechlichkeit von Richtern bloßstellen. Auch die Unverhältnismäßigkeit von Vergehen und Bestrafung ist wiederholt Thema der Literatur.³⁷⁹

Dabei gilt das Verbrechen aber nicht als soziales Phänomen, sondern ist als Individualfall dargestellt. In den wenigsten Fällen spiegelt die Literatur einen gesellschaftlichen Zustand wider, sondern stellt ein Exempel des moralischen Verhaltens des Einzelnen dar³⁸⁰. Auch der_die Autor_in schreibt nicht nur für sich, sondern muss auch „den literarischen Markt, die Zensur und vor allem den Geschmack des Publikums mit

³⁷⁵ Monika Fludernik; *Literarische Funktionen von Kriminalität*. In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. Hrsg. v. Michael Walter, Harald Kania u. Hans-Jörg Albrecht. Münster: Lit 2004. S. 60.

³⁷⁶ Ebd. S. 60.

³⁷⁷ Ebd. S. 64.

³⁷⁸ Ebd. S. 64.

³⁷⁹ Ebd. S. 64.

³⁸⁰ Ebd. S. 65.

berücksichtigen [...]“³⁸¹. Fludernik spricht im Zusammenhang damit auch vom Lesenden, der direkten Einfluss auf die Produktion von Literatur nimmt: besonders außergewöhnliche, blutrünstige und schreckliche Geschichten verfügen im 16. bis 18. Jahrhundert über eine große Anziehungskraft für den die Leser_in.

Das kriminelle Milieu stellt für das betuchte Publikum einen exotischen Raum dar, der ähnlichen Kitzel verspricht, wie die Monstrositäten der Weltreisenden. Trotz aller realistischen Schilderungen und der angeblichen moralischen Funktion von Verbrecherbiographien [...], sind diese Texte voll von Übertreibungen und phantastischen Begebenheiten [...]. Gerade, weil der Leser *kein Dieb* [kein Verbrecher, Anm.] ist, kann er sich eskapistisch in die literarische Unterwelt versetzen und insgeheim seine unterbewussten Wünsche ausagieren.³⁸²

Fludernik nennt hier als Beispiele die Beliebtheit von Kriegsfilmen und Gewalt im Kino und sieht sie als einen Ausdruck einer „angeborene[n] Gewaltbereitschaft“³⁸³, einen Ausbruch aus gesellschaftlichen Zwängen, dem im fiktionalen Geschehen freier Lauf gelassen werden kann³⁸⁴.

Die Bestrafung am Ende der Geschichte befriedigt dagegen „das Bedürfnis des Lesers nach einer heilen Welt“³⁸⁵. „Poetische Gerechtigkeit“³⁸⁶ ist das Stichwort, dass Fludernik hier für das 17. und 18. Jahrhundert nennt.

Obwohl die Hinrichtungen in jedem der Werke ritualhaft sind und einem offenbar halbwegs einheitlichen Ablauf folgen, ist jede einzelne Hinrichtung individuell zu betrachten. Zum einen ist es schriftstellerische Freiheit, die Hinrichtungen unterschiedlich darstellt, zum anderen kommt man aber nicht umhin, auch in der Realität Hinrichtung von Hinrichtung zu unterscheiden. Die Hinrichtungen sind so individuell wie auch die Personen Individuen sind, die hingerichtet werden. Allerdings lässt sich bei Hinrichtungen in der Literatur ein Zweck erkennen: Sie dienen dazu, den Lesenden zu schockieren und Mitleid in ihm zu erwecken, sie spielen mit der Macht des Todes, die uns zum Nachdenken anregt und uns traurig macht. Im Realen dienen Hinrichtungen vor allem der Abschreckung und Machtdemonstration, diese Kategorien werden aber in literarischen Werken nicht verfolgt. Sie dienen dem Schüren von Mitgefühl, Trauer über

³⁸¹ Ebd. S. 65.

³⁸² Fludernik, S. 66.

³⁸³ Ebd. S. 66.

³⁸⁴ Ebd. S. 66.

³⁸⁵ Ebd. S. 67.

³⁸⁶ Bestrafung der Bösewichte und Belohnung der guten Romanfigur, der Leser muss die Gewissheit haben, dass das Gute immer siegt und das Böse bereits im Diesseits Strafe erhält. Vgl. dazu Sebastian Donat (Hg.): *Poetische Gerechtigkeit*. Düsseldorf: Univ. Press 2012.

den Verlust des_der Protagonisten_in, der_die oft als Opfer einer von ihm_ihr selbst nicht zu beeinflussenden Macht stilisiert wird.

In der hier behandelten Literatur hat eine Exekution immer positive Folgen für den Hingerichteten und seine Angehörigen. Dies ist in der Realität eher nicht der Fall, denn die Familien der Straftäter wurden oftmals geschmäht.

In jedem der behandelten Texte findet sich Kritik am herrschenden System, aufklärerische Tendenzen sind in allen Werken zu erkennen.

Jeder Text erzeugt bei dem_der Rezipienten_in ein Gefühl von Mitleid, der_die Protagonist_in stirbt einen unverdienten Tod und wird zu Unrecht hingerichtet. Daher sind auch die Hinrichtungen nicht wie reale Hinrichtungen inszeniert. Ist das Volk in der Realität hier um der Sensationsgier zu frönen, so sind sie in der Fiktion voller Trauer und fordern meist Gnade für die Verurteilten. In der Realität war es wohl eher so, dass das Spektakel im Vordergrund stand, und nicht die Rechtmäßigkeit der Verurteilung.

Abschließend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Hinrichtungen auch in der Literatur wohl mehr sind als „abergläubische Rituale und makabre Zeremonien“³⁸⁷. Von Bedeutung ist um 1800 vor allem ihre sozial regulative und disziplinierende Funktion³⁸⁸.

Die Antwort auf die Frage, ob die Hinrichtungen in der Literatur so auch in der Realität hätten stattfinden können, lautet Ja – aber sie wären, besonders bei Michael Kohlhaas, brutaler ausgefallen. Man sieht an der historischen Vorlage, was tatsächlich mit den Personen Hans Kohlhaase und Johann Friedrich Schwan passiert ist³⁸⁹.

Hinrichtungen werden nicht nur in der Realität als Schauspiel/Theater arrangiert, auch in der Literatur werden sie inszeniert. Wären sie nicht inszeniert, würde man lediglich lesen, dass Kohlhaas enthauptet wurde und niemals erfahren, wie der Prozess ablief. Es mutet an, als wäre die Aussparung der Hinrichtung in Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ eine Nicht-Inszenierung, dennoch wird der Lesende dazu gezwungen, sich mit der Hinrichtung auseinanderzusetzen. Als Leser_in möchte man wissen, wie es

³⁸⁷ van Dülmen, S. 7.

³⁸⁸ Braungart, S. 107.

³⁸⁹ Hans Kohlhaase wurde am 22. März 1540 in Berlin durch das Rad hingerichtet, vgl. dazu Wolfgang Ribbe: „Kohlhaase, Hans“. In: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1979). S. 427f. online: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd118564641.html#ndbcontent> [letzter Zugriff 18.06.2019]

Johann Friedrich Schwan wurde am 30. Juli 1760 in Vaihingen a. E. durch das Rad hingerichtet, vgl. dazu Theodor Schott: „Schwan, Johann Friedrich“. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 33 (1891). S. 177-181. online: <https://www.deutsche-biographie.de/sfz79601.html> [letzter Zugriff 18.06.2019]

mit dem Sonnenwirt ausgeht, und das Ende lässt darauf schließen, dass er wie jede_r andere Straftäter_in hingerichtet wurde. Doch nein, nicht wie jede_r andere, durch die Aussparung wird der Lesende dazu angehalten, selbst über das rechtmäßige Urteil zu entscheiden. Um urteilen zu können, muss über den Werdegang der Figur nachgedacht werden. So wird die Geschichte des Sonnenwirts, sowohl die des realen als auch die des fiktiven, in den Köpfen der Leser_innen verankert und weiter darüber gesprochen. Dadurch entsteht schnell ein Mythos um eine Figur. In unserem mitteleuropäischen Kulturkreis heißt das wohl bekannteste Phänomen Robin Hood (wurde zwar nicht hingerichtet, ist aber das beste Beispiel für Fiktionalisierung, denn hier ist das zugrunde liegende Faktum nicht mal mehr bekannt, sofern es eines gegeben hat...) Zahlreiche Beispiele finden sich in der Räuber- und Brigantenliteratur und bis heute im TV (Making a murderer, CSI, Tatort). Weitere Musterfälle von historische Personen, die eben auch durch den Umstand, dass sie hingerichtet wurden, zu gesteigerter Berühmtheit gelangten sind zum Beispiel Anne Boleyn, die wegen Hochverrats 1536 enthauptet wurde, Maria Stuart, ebenfalls wegen Hochverrats enthauptet (1587), Jeanne d'Arc, die 1431 am Scheiterhaufen endete, Jan Hus, der ebenfalls verbrannt wurde, Robert-François Damiens, der wegen einem versuchten Attentat auf König Ludwig XV. 1757 gevierteilt wurde und nicht zuletzt Johann Christian Woyzeck, der wegen Mordes 1824 in Leipzig hingerichtet wurde und als Vorlage für Georg Büchners Drama „Woyzeck“ (erschienen 1879) diente. Die Schicksale aller dieser historischen Persönlichkeiten dienten als literarische Vorlage und werden bis heute rezipiert und inszeniert.

Es wird mit dieser Masterarbeit gezeigt, dass sich Hinrichtungen sowohl in der Literatur als auch in der Realität ähnlicher Mittel bedienen. Sie sind das konstuierte Urteil, das der_die Straftäter_in laut der Gesellschaft verdient hat. Der große Unterschied jedoch liegt im Zweck des Spektakels. Dienten reale Hinrichtungen der Abschreckung der Bevölkerung davor, ebenso schwerwiegende Straftaten zu begehen und halfen der Obrigkeit, ihre Macht zu demonstrieren, so verfolgt der_die Schriftsteller_in eine andere Intention: Erzählungen über Hinrichtung sind ein Kommentar auf das Zeitgeschehen, sie kritisieren das geltende Rechtssystem und stellen es in Frage. Sie helfen bei Verarbeitung prägender Ereignisse und unterstützen auch bei der Bewältigung jener. In erster Linie sollen diese Texte jedoch den Lesenden auf emotionaler Ebene berühren und ihn belehren; sie dienen dazu, den Menschen ganz im aufklärerischen Sinne zur Aktivierung des eigenen Denkens anzuregen und sich selbst ein Urteil zu bilden.

Quellenverzeichnis

Primärliteratur

Friedrich Schiller (1786): *Verbrecher aus verlorener Ehre: eine wahre Geschichte*. Studienausgabe. Hg. von Alexander Košenina. Stuttgart: Reclam 2014.

Heinrich von Kleist (1808): *Michael Kohlhaas. Aus einer alten Chronik*. Anm. v. Bernd Hamacher, Nachwort von Paul Michael Lützeler. Stuttgart: Reclam 2003.

Clemens Brentano (1817): *Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl*. Hg. von Gerhard Schaub. Stuttgart: Reclam 2003. Erstmals erschienen in: *Gaben der Milde*. Hg. von Friedrich Wilhelm Gubitz. 1817.

Sekundärliteratur

Alewyn, Richard: *Anatomie des Detektivromans*. In: Jochen Vogt (Hg.): *Der Kriminalroman. Poetik – Theorie – Geschichte*. München: Fink 1998. S. 52-72.

Amira, Karl von: *Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse 31, Nr. 3). München: Verl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1922.

Ammerer, Gerhard: *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781-1787)*. Hg. v. Österreichisches Staatsarchiv, Generaldirektion. Wien: Studienverlag 2010.

Arnold, Christof K.: *Wicked Lives: Funktion und Wandel der Verbrecherbiographie im England des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*. Heidelberg: Winter 1985.

Beccaria, Cesare: *Über Verbrechen und Strafen (Dei delitti e delle pene 1764)*. Hg. v. Wilhelm Alff. Frankfurt a. M.: Insel Verl. 1966.

Böker, Uwe/Hauswitschka, Christoph (Hg.): *Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert. Tagung am 17. und 18. Juni 1994 an der TU Dresden*. Essen: Die blaue Eule 1996.

Braungart, Wolfgang: *Ritual und Literatur*. Tübingen: Niemeyer 1996.

Claproth, Justus: *Grundsätze von Verfertigungen der Relationen aus Gerichtsacten, mit nöthigen Mustern. Zum Gebrauch der Vorlesungen. Nebst einer Vorrede vom Verhältnis der Theorie und der Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit*. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1789.

Des Allerdurchleuchtigste[n] großmechtigsten, vnüberwindlichsten Keyser Carols des Fünfften, vnnd des Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung: auff den Reichßtügen zu Augspurg und Regenspurg, in jaren dreissig vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen. Franckfurt a. M.: Feyerabend & Hüter 1565 (= *Constitutio Criminalis Carolina, CCC*) Online unter http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ197475303&order=7&view=SINGLE [letzter Zugriff 18.06.2019 20:14]

Deutsches Rechtswörterbuch: Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache. 13 Bde. Hg. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stuttgart/Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger. 1914-2018.

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Quellenverzeichnis Leipzig 1971. Online unter http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB [letzter Zugriff 04.05.2019 17:32]

Constitutio Criminalis Theresiana. 1768. Online unter https://archive.org/stream/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768/Constitutio_Criminalis_Theresiana-1768-complete#page/n0/mode/2up [letzter Zugriff 16.05.2019 17:32]

Culler, Jonathan: *Literaturtheorie. Eine kurze Einführung.* Stuttgart: Reclam 2002.

Donat, Sebastian (Hg.): *Poetische Gerechtigkeit.* Düsseldorf: Univ. Press 2012.

Dülmen, Richard van: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit.* 3. Aufl. München: Beck 1988.

Düwell, Susanne/Bartl, Andrea/Hamann, Christof/Ruf, Oliver (Hg.): *Handbuch Kriminalliteratur: Theorien – Geschichten – Medien.* Stuttgart: Metzler 2018.

Evans, Richard J.: *Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600-1987.* Oxford: Oxford Univ. Press 1996. (deutsche Ausgabe u. d. T.: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987.* Hamburg: Kindler Verlag 2001.)

Evans, Richard J.: *Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtung in Deutschland vom allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich.* In: *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert.* Hg. v. Heinz Reif. Frankfurt a. M. Suhrkamp 1984.

Fludernik, Monika: *Literarische Funktionen von Kriminalität.* In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung.* Hrsg. v. Michael Walter, Harald Kania u. Hans-Jörg Albrecht. Münster: Lit 2004. S. 59-75.

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen.* Übers. von Walter Seitter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1977. Originalausgabe: *Surveiller et punir. La naissance de la prison.* Editions Gallimard 1975.

Freund, Winfried: *Die deutsche Kriminalnovelle von Schiller bis Hauptmann. Einzelanalysen unter sozialgeschichtlichen und didaktischen Aspekten*. Paderborn: Schöningh 1975.

Geisenhanslüke, Achim: *Die Sprache der Infamie. Literatur und Ehrlosigkeit*. Paderborn: Wilhelm Fink 2014.

Hamacher, Bernd: *Geschichte und Psychologie der Moderne um 1800 (Schiller, Kleist, Goethe). ‚Gegensätzliche‘ Überlegungen zum ‚Verbrecher aus Infamie‘ und zu ‚Michael Kohlhaas‘*. In: Kleist-Jahrbuch 2006. Stuttgart: Metzler 2006. S. 60-74.

Hiebaum, Christine/Knaller, Susanne/Pichler, Doris (Hg.): *Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge*. Bielefeld: transcript 2015.

Josephinisches Strafgesetz. 1787. Online unter:
<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Strafgesetz1787.pdf> und
<http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN721542077> [letzter Zugriff 11.05.2019 20:46]

Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*. Werke in zehn Bänden. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Sonderausgabe, 7. Bd. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983.

Kaul, Susanne: *Radikale Rechtskritik bei Kleist*. In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*. Vol. 31(1). Berlin: De Gruyter 2006. S. 212-222.

Kittstein, Ulrich: *Gestörte Ordnung. Erzählungen vom Verbrechen in der deutschen Literatur*. Heidelberg: Winter 2016.

Košeniina, Alexander: *Recht – gefällig. Frühneuzeitliche Verbrechensdarstellung zwischen Dokumentation und Unterhaltung*. In: *Zeitschrift für Germanistik*. Neue Folge. Vol. 15. No. 1. (2005) S. 28-47.

Landfester, Ulrike: *Das Recht des Erzählers. Verbrechensdarstellungen zwischen Exekutionsjournalismus und Pitaval-Tradition 1600-1800*. In: *Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert*. Tagung am 17. und 18. Juni 1994 an der Technischen Universität Dresden. Hrsg. v. Uwe Böker u. Christoph Houswitschka. Essen: Die blaue Eule 1996. S. 155-183.

Luhmann, Niklas: *Einführung in die Systemtheorie*. Hg. von Dirk Baecker. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verl. 2002.

Niklas Luhmann: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984.

Martschukat, Jürgen: *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000.

Moser-Rath, Elfriede: *„Lustige Gesellschaft“. Schwank und Witz des 17. und 18. Jahrhunderts in kultur- und sozialgeschichtlichem Kontext*. Stuttgart: Metzler 1984.

Muchembled, Robert: *Le Temp des Supplices. De l'Obéissance sous les Rois absolus, 16.-17. Siecle*. Paris: Colin 1992.

Müller-Dietz, Heinz: *Realität und Fiktion in literarischen Darstellungen*. In: *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. Hg. v. Michael Walter, Harald Kania u. Hans-Jörg Albrecht. Münster: Lit 2004. S. 37-58.

Nowosadtko, Jutta: *Hinrichtungsrituale: Funktion und Logik öffentlicher Exekutionen in der Frühen Neuzeit*. In: Schmitt, Sigrid/ Matheus, Michael (Hg.): *Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit*. Stuttgart: Steiner 2005. S. 71-94. Online unter <https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/texte/aufsaeetze/nowosadtko-hinrichtung.html> [letzter Zugriff 10.04.2019 21:20]

Pinilla-Ballester, Carmen: *Erzählte Hinrichtungen. Zum literarischen Diskurs über Verbrechen und Strafe um 1800*. Frankf. a. M./Wien: Lang 1992.

Pitaval, François Gayot de: *Causes célèbres et intéressantes*. 20 Bde. A La Haye: Neaulme 1734-1743.

Reitz, Manfred: *Schinderhannes und Spiessgesellen: kleine Geschichte der Räuber und Raubritter*. Ostfildern: Thorbecke 2007.

Ribbe, Wolfgang: „Kohlhase, Hans“ In: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1979). S. 427f. Online unter <https://www.deutsche-biographie.de/sfz44112.html#ndbcontent> [letzter Zugriff 18.06.2019 19:37]

Rother, Wolfgang: *Verbrechen, Folter und Todesstrafe. Philosophische Argumente der Aufklärung*. Basel: Schwabe 2010.

Sabitzer, Werner: *Gebrannt und Gerädert*. In: *Öffentliche Sicherheit*. 11-12/12. S. 34-35. Online unter https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2012/11_12/files/kriminalgeschichte.pdf [letzter Zugriff 19.06.2019 13:52]

Schild, Wolfgang: *Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790*. In: *Erzählte Kriminalität*. Hrsg. v. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer 1991. S. 159-176.

Schott, Theodor: „Schwan, Johann Friedrich“ In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 33 (1891). S. 177-181. Online unter <https://www.deutsche-biographie.de/sfz79601.html#a> [letzter Zugriff 18.06.2019 19:35]

Schönert, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in der Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.-12. April 1985. Tübingen: Niemeyer 1991.

Schönert, Jörg: *Kriminalität erzählen. Studien zu Kriminalität in der deutschsprachigen Literatur (1570-1920)*. Berlin/Boston: De Gruyter 2015.

- Schönert, Jörg/Linder, Joachim (1983): *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens.* Deutschland, England und Frankreich 1850-1880. Tübingen: Niemeyer 1983.
- Spierenburg, Pieter: *The Spectacle of Suffering. Executions and the evolution of repression: from a preindustrial metropolis to the European experience.* London: Cambridge University Press 1984.
- Sya, Anja: *Literatur und juristisches Erkenntnisinteresse. Joachim Maass' Roman „Der Fall Gouffé“ und sein Verhältnis zu der historischen Vorlage.* Baden-Baden: Nomos 2001.
- Todes-Urtheil Einer verheyrateten Manns-person, Namens: Mathias B.: Alt 37. Jahr, Von Ottackring, unweit von hier, gebürtig, Catholischer Religion; Welches in Folge der bey dem alhiesig Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider ihne abgeführten Criminal-verfahung ... an gleich-benannten Mathias B. einem Bauren-knecht ... heut den 18. März 1758. alhier in Wien vollzogen wird. 1758. Online unter <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/content/pageview/466086> [letzter Zugriff 25.05.2019 15:30]
- Tötung als Spektakel. In: *Wiener Zeitung*, Beilage „ProgrammPunkte“. 19.15.2016. S. 7. Online unter <https://www.wienerzeitung.at/archiv/museum/818640-Toetung-als-Spektakel.html> [letzter Zugriff 17.06.2019 21:14]
- Walter, Michael/Kanina, Walter/Albrecht, Hans-Jörg (Hg.): *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung.* Münster: Lit 2004
- Wiedenmann, Rainer E.: *Ritual und Sinntransformation: ein Beitrag zur Semiotik soziokultureller Interpenetrationsprozesse* (Soziologische Schriften 57). Berlin: Duncker & Humblot 1991.
- Willems, Herbert/Jurga, Martin (Hg.): *Inszenierungsgesellschaft. Ein einführendes Handbuch.* Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1998.
- Wunder, Olaf: „Das sind die letzten Hamburger, die auf der Guillotine endeten“. In: *Hamburger Morgenpost*, 23. März 2019.
- „... wird mit dem Tode bestraft!“. In: *Öffentliche Sicherheit* 5-6/2010. Forum Justizgeschichte. S. 30f.

Abstract

Literary executions around 1800

Crime stories do not portray everyday life, but rather unusual events, shocking incidents and sad fates. They arouse curiosity, tension, fear and compassion. Especially public events, such as executions, were visited by many spectators in the early modern period and, therefore, had a significant impact on the population. It is thus not surprising that such a phenomenon has also found its way into literature.

This master's thesis deals with the presentation, the process and the effect of executions in literature of the late 18th and early 19th century. This particular period was selected, as it coincides with the first appearance of so-called crime fiction, which later evolved into a separate literary genre. Based on selected works such as Friedrich Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ (1786), Heinrich von Kleists „Michael Kohlhaas“ (1808) and Clemens Brentanos „Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl“ (1817) can be shown, how the respective authors interwove the execution of the protagonists in their stories. This thesis provides an insight into the historical development of criminal law in German-speaking countries and illustrates the previous literary analysis of executions in research literature. Moreover, questions about the generic terminology for the genre of crime fiction are answered. The factors ritual, theatricality & publicity and fictionalization are defined with regard to the analysis, as they later serve as a guide for the treatment of selected primary works. The concept of honor, which plays a major role in the primary works, is also scrutinized. It is shown how executions are conducted in the selected works of literature, how the protagonists and the population handle the verdict, and how the execution contributes to the fictionalization of the narrative. In conclusion, this thesis undertakes to answer the question, which differences between executions in literature and reality can be recognized.

Zusammenfassung

Literarische Hinrichtungen um 1800

Kriminalerzählungen handeln nicht vom Alltag, sie berichten von ungewöhnlichen Begebenheiten, von schockierenden Ereignissen und von traurigen Schicksalen, sie erregen Neugier, Spannung, Furcht und Mitleid. Besonders öffentlichkeitswirksame Ereignisse, wie Hinrichtungen, wurden in der frühen Neuzeit von vielen Zuschauern besucht und hatten daher große Wirkung auf die Bevölkerung. Es wundert nicht, dass ein solches Phänomen auch in die Literatur Eingang gefunden hat.

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Darstellung, dem Ablauf und der Wirkung von Hinrichtungen in der Literatur des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Die Auswahl des Zeitraums fußt auf dem ersten Erscheinen sogenannter und erst später als Genre definierter ‚Kriminalliteratur‘. Anhand von ausgewählten Werken wie Friedrich Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ (1786), Heinrich von Kleists „Michael Kohlhaas“ (1808) und Clemens Brentanos „Die Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl“ (1817) wird gezeigt, wie der jeweilige Autor die Hinrichtung seiner Protagonisten in das jeweilige Werk einflieht. Die Arbeit gewährt einen Einblick in die historische Entwicklung des Strafrechts im deutschsprachigen Raum und legt die bisherige literarische Auseinandersetzung mit Hinrichtungen in der Forschungsliteratur dar. Auch die Gattungsfrage zum Genre der Kriminalliteratur wird beantwortet. Die Faktoren Ritual, Theatralität & Öffentlichkeit und Fiktionalisierung werden im Hinblick auf die Analyse definiert und dienen im Praxisteil als Leitfaden für die Behandlung der ausgewählten Primärwerke. Das Konzept der Ehre wird ebenfalls genauer unter die Lupe genommen, da es in den Primärwerken eine tragende Rolle spielt. Es wird gezeigt, wie Hinrichtungen in der Literatur geschildert werden, wie Protagonist und Bevölkerung mit dem Urteil umgeht und wie die Exekution zur Fiktionalisierung der Erzählung beiträgt. Im Fazit wird die Frage beantwortet, welche grundlegende Unterschiede zwischen realen und literarischen Hinrichtungen zu erkennen sind.